

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

433 ABHANDLUNGEN

Berechtigung des § 153c StGB?

Neuerungen in der
Forderungsexekution durch
die Gesamtreform des
Exekutionsrechts (GREx)

Zum neuen Staatsschutz- und
Nachrichtendienst-Gesetz –
SNG und zur Neufassung des
§ 112a StPO

Effektuiierung der
Fortbildungsverpflichtung



448 IM GESPRÄCH

Mag. Petra Cernochova
Vorsitzende des AK Berufsaus-
und Fortbildung und VPräs
Dr. Bernhard Fink –
Lebenslanges Lernen

431 3 FRAGEN AN ...

Jorge Martí Moreno



Straube/Ratka/Rauter (Hrsg)
Wiener Kommentar zum GmbHG

Faszikelwerk in 4 Leinenmappen.
Inkl. 133. Lieferung 2021.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-18623-4

398,00 EUR
inkl. MwSt.

AKTUALISIERUNGEN
2021

Jetzt aktualisiert: Vereinfachte Gründung, Stammeinlagen, Aufsichtsrat

Aktualisiert 2021:

- §§ 9a-10a: Vereinfachte Gründung, Stammeinlagen
- §§ 30g, 30k-36: Aufsichtsrat, Generalversammlung



Die Stimme der Rechtsanwaltschaft

Im Zeitraum Juni bis August 2021 hat der ÖRAK zu zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellungnahmen abgegeben bzw. Einladungen zur Begutachtung erhalten, darunter insb:

- Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes;
- Änderungen des Vereinsgesetzes 2002 und des Waffengesetzes 1996;
- Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr ua;
- Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021: Neu daran die Formulierung statt wie bisher „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ nunmehr „forensisch-therapeutisches Zentrum“; die freiheitsentziehende Maßnahme ist vom Gericht alljährlich (bisher) „zu prüfen“, nunmehr neu: „zu entscheiden“; die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen (bisher § 45 StGB) entfällt; neu geregelt wurde das Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§§ 430 ff StPO) und Anstalten; ebenso neu im Strafvollzugsgesetz das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung (§ 157 a) und Krisenintervention, Bewährungshilfe, Entwöhnung (§ 157 a–k); neu auch Bestimmungen des JGG und Strafregistrierungsgesetzes;
- Erstes EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz;
- WEG-Novelle 2022;
- Verordnung, mit der die Anwendung der Kronzeugenregelung nach dem Wettbewerbsgesetz konkretisiert wird;
- Verordnung, mit der die Zustellung und Vollstreckung im Europäischen Wettbewerbsnetz konkretisiert wird;
- Änderung des Bundesstatistikgesetzes und Forschungsorganisationsgesetzes;
- Zivilverfahrensnovelle 2021;
- Umsetzung der RL zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln.

Ich möchte mich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die ihre Expertise und Arbeitszeit zur Begutachtung von RL-, Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zur Verfügung stellen. Ich danke auch all jenen, die für den ÖRAK an den zahlreichen Arbeitsgruppen in Ministerien teilnehmen. Ihr Einsatz ist essentiell – für eine möglichst

praxisnahe, fundierte Gesetzgebung und für unseren Rechtsstaat. Gleichzeitig lade ich alle Kolleginnen und Kollegen ein, sich bei Interesse zur Begutachtung in bestimmten Rechtsmaterien bei mir zu melden: wolff@oerak.at

Auch die Redaktion des Anwaltsblattes freut sich über Ihre Beiträge und Abhandlungen. Reichen Sie diese unter anwaltsblatt@oerak.at ein.

Je breiter gefächert die Kommentare aus der Praxis sind, desto lauter ist die Stimme der Rechtsanwaltschaft insgesamt.

Von 24. bis 26. Juni fand der Anwaltstag 2021 in Ossiach statt. Die Teilnahme war sowohl in Präsenz als auch via Live-Stream möglich.

Mein Dank gilt allen Beteiligten, die mit der Vorbereitung und Organisation des Anwaltstages beschäftigt waren.

Den Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihrem Präsidenten Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko* danke ich für die herzliche Gastfreundschaft und rege Teilnahme.

Der Anwaltsakademie unter der Leitung von Mag. *Ruth Weixler* danke ich für die digitale Aufbereitung der Veranstaltung.

Noch nie hatte ein Anwaltstag so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer – trotz (oder vielleicht sogar wegen) der nach wie vor herausfordernden und schwierigen Zeit, in der wir uns befinden.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2021/199

Inhalt 09_2021

- 417 Editorial
- 419 Wichtige Informationen
- 420 Werbung & PR
- 421 Recht kurz & bündig
- 425 Europarecht kurz & bündig
- 427 Europa aktuell
- 431 3 Fragen an ...



Jorge Martí Moreno
© Uria Menendez Law Firm

- 482 Inserate
- 484 Indizes

433 ABHANDLUNGEN

- 434 Berechtigung des § 153 c StGB?
Johannes Derntl
- 438 Neuerungen in der Forderungsexekution durch die
Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx)
Eric Heinke und Stefanie Hoffmann
- 442 Zum neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-
Gesetz – SNG und zur Neufassung des § 112 a StPO
Richard Soyer, Philip Marsch und Nikolai Schäffler
- 443 Effektivierung der Fortbildungsverpflichtung
Petra Cernochova

447 SERVICE

- 448 Im Gespräch
- 453 Termine
- 454 Chronik
- 460 Aus- und Fortbildung
- 468 Rezensionen

475 RECHTSPRECHUNG

- 476 Außenauftritt und Werbung
einer Rechtsanwalts-Gesell-
schaft
- 477 Doppelvertretung
- 479 Zur Identifizierbarkeit von
Testamentszeugen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Wien
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Mag. Petra Cernochova, Wien
 Dr. Johannes Derntl, St. Pölten
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M., Wien
 RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
 RA Dr. Eric Heinke, Wien
 RA Dr. Thomas Hofer-Zeni, Wien
 RAA Mag. Stefanie Hoffmann, Wien
 RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Mag. Philip Marsch, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Nikolai Schäffler, Linz
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 RA Mag. Ines Windisch, Wien
 RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Wichtige Informationen

Verlängerung der Corona-Sonderregelungen

Am 30. 6. 2021 wurden folgende befristete Sonderregelungen, die in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufrecht sind, erneut bis 31. 12. 2021 verlängert:

- Die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geschaffenen Voraussetzungen, eine Briefwahl bzw Briefabstimmung zur Erledigung der der Plenarversammlung zugewiesenen Aufgaben auch dann anordnen zu können, wenn die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer diese Möglichkeit bislang nicht oder nur eingeschränkt eröffnet (Änderung der RAO und des DSt, BGBl I 2021/106).
- Die Möglichkeit, bestimmte gerichtliche Anhörungen, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel zur Wort- oder Bildübertragung durchzuführen (Änderung des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I 2021/106). Dies gilt auch für die Sonderbestimmungen zu Verhandlungen und Versammlungen mittels Videotechnologie im Exekutions- und Insolvenzverfahren. Zudem werden Entscheidungen auf Gewährung von Unterhaltsvorschuss noch bis Ende des Jahres gebührenfrei sein.
- Der Einsatz von Videotechnologie in Verwaltungsverfahren und bei Verwaltungsgerichten, wobei der Wahrung von Parteienrechten ein besonderes Augenmerk gewidmet ist. Zudem sollen Organe wie Gemeinderäte im Falle außergewöhnlicher Umstände weiterhin Beschlüsse per Videokonferenz bzw im Umlaufweg fassen dürfen. Ähnliches gilt für den Ministerrat (Verlängerung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe, BGBl I 2021/107).

CM

Einheitswertanfragen über FinanzOnline

Bei Einheitswertanfragen und Amtshilfeersuchen in FinanzOnline wird der Bodenwert (soweit elektronisch erfasst) angezeigt bzw mitübermittelt. Eine diesbezügliche Information des BMF finden Sie auf www.rechtsanwaelte.at im ÖRAK-Mitgliederbereich unter Informationen/Gebühren und Steuern/Gründerwerbsteuer (GrESt). Trotz dieser Abfragemöglichkeit und Anzeige der Bodenwerte werden immer noch viele Eingaben als „Sonstiger Antrag/Kopie von Einheitswertbescheiden/Bodenwertanfragen“ angelegt, die so nicht erforderlich wären. Das BMF bittet, von der neuen Abfragemöglichkeit Gebrauch zu machen.

CM

Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Mit dem am 26. 7. 2021 im BGBl I 2021/147 kundgemachten Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) werden die Bestimmungen der RL

(EU) 2019/1023 (RL über Restrukturierung und Insolvenz) in nationales Recht umgesetzt.

Hauptgesichtspunkt ist die Einführung eines auf drei Jahre verkürzten Abschöpfungsverfahrens, das – zunächst für die kommenden fünf Jahre befristet – auch für Verbraucher zur Anwendung kommen soll. Die Anforderungen an die Redlichkeit des Schuldners werden beim vorzulegenden Tilgungsplan gegenüber dem Abschöpfungsplan im weiterhin bestehenden fünfjährigen Abschöpfungsverfahren verschärft.

Weiters wird ein sogenanntes „präventives Restrukturierungsverfahren“ eingeführt, das den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vermeiden soll. Dazu kann bei drohender Insolvenz ein individueller, auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittener Restrukturierungsplan vorgelegt werden, über den die Gläubigermehrheit bei Gericht abzustimmen hat. Im Gegensatz zu Insolvenzen müssen in diesem Fall also nicht alle Gläubiger einbezogen werden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens wurde in § 192 IO das Wort „Rekurses“ durch „Revisionsrekurses“ ersetzt. Damit müssen Rechtsmittel, die von einer anerkannten Schuldenberatungsstelle erhoben werden, nicht mehr mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein. Ein Abänderungsantrag, um diese Aufweichung zu verhindern, blieb erfolglos.

CM

Wissenschaftspreis des österreichischen Notariats 2022

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt alle zwei Jahre eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die Recht ohne Streit durch Notartätigkeit fördert, mit einem Preis in der Höhe von **15.000,- Euro**.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.notar.at/wissenschaftspreis.

Einsendeschluss 31. Jänner 2022



Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg 17,00		
		1 kg 32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1 Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		3,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5 8,90		
		A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

Art 58 UMV

2021/200

Zum Verfall einer Unionsmarke nach Art 58 Abs 1 lit c UMV

1. Für den Verfall einer Unionsmarke nach Art 58 Abs 1 lit c UMV ist ausschlaggebend, ob eine Unionsmarke allein durch ihre Verwendung zu einer Irreführung des Publikums führen kann.
2. Insbesondere wird berücksichtigt, ob das Publikum über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft in die Irre geführt wird.
3. Die Eignung zur Irreführung hat sich auf die Merkmale und die Eigenschaften der gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu beziehen.
4. Das zuvor Genannte gilt ebenfalls für eine Traditionsangabe in der Unionsmarke, welche nachträglich zu Fehlvorstellungen über bestimmte Qualitätsmerkmale führt. Die Irreführung wird in einem solchen Fall allein durch die Benutzung der Marke als solche herbeigeführt.

OGH 15. 3. 2021, 4 Ob 221/20h JusGuide 2021/2/19462. us

§§ 109, 122 UGB

2021/201

Zum Rechtscharakter des Kapitalkontos II (KG)

1. Es entspricht der Rsp des OGH zu gesellschaftsvertraglichen Regelungen eines Zweitkontenmodells, dass die Kapitalanteile der Gesellschafter durch Zu- oder Abflüsse von Vermögenswerten nicht verändert werden dürfen, das Kapitalkonto II – Privatkonto, Verrechnungskonto – aber einen Teil der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder eine rein schuldrechtliche Forderung ausweisen kann.
2. Der Rechtscharakter des Kapitalkontos II richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag sowie nach den Gesellschafterbeschlüssen und nach der Art der seiner Bildung zugrundeliegenden Geschäftsvorgänge.
3. Es besteht die Möglichkeit der Begründung einer stillschweigenden Vereinbarung der Gesellschafter durch bspw die ständige Übung über die Verbuchung gewisser Beträge sowie die Zweckbestimmung bestimmter Konten.
4. Werden Verluste auf dem Kapitalkonto II verbucht, spricht das dafür, dass diesem die Funktion eines echten Einlagenkontos zukommt. Daher stellt das Kapitalkonto II des Kommanditisten dann ein Forderungskonto dar, es sei denn, es werden auf diesem Konto ebenfalls Verluste verbucht.
5. Die Abgrenzung zwischen Fremd- und Eigenkapital wird durch eine unterschiedslose Erfassung aller für den Kommanditisten relevanten Buchungsvorgänge über das Kapitalkonto II äußerst schwierig und nahezu unmöglich.
6. Das verbuchte Vermögen ist als Eigenkapital der Gesellschaft einzustufen, wenn im System fester Kapitalanteile

sämtliche Gewinne, Verluste und Entnahmen auf dem Kapitalkonto II verbucht werden.

7. Die Verbuchung von Verlusten auf einem Konto zusammen mit der Verbuchung von entnahmefähigen und nicht entnahmefähigen Gewinnen wirft eine eigenkapitalbezogene Problematik auf. Die Folge ist, dass dem Kommanditisten auch bei einem positiven Saldo kein unmittelbares Forderungsrecht zukommt. Es ist ein den Entnahmebeschränkungen des § 122 UGB unterliegender Gesellschafterbeschluss notwendig.

8. Für den Charakter einer Forderung kann ebenfalls eine feste Verzinsung auf dem Kapitalkonto II ausgewiesener Beträge sowie die Befugnis, das Guthaben jederzeit oder nach Kündigung abzuheben, sprechen.

OGH 15. 3. 2021, 6 Ob 254/20a JusGuide 2021/20/19461. us

§§ 10, 10a, 52 MarkSchG; § 1 UWG; Art 9 UMV

2021/202

Zum markenrechtlichen Anspruch auf Löschung einer Domain

1. Als Rechtsgrundlage für einen markenrechtlichen Lösungsanspruch einer Domain kann § 52 MarkSchG herangezogen werden.
2. Dieser Anspruch auf Löschung wurde in der früheren Rsp generell als geeignete Maßnahme zur Beseitigung einer rechtswidrigen Verwendung eines Namens als Domainname gesehen.
3. Dabei erkannte der OGH bei Verletzung von Kennzeichenrechten durch die Domain einer Website den Anspruch des Verletzten auf Beseitigung des störenden Zustands durch Abgabe einer Lösungs- bzw Verzichtserklärung gegenüber der Registrierungsstelle an.
4. Ein solcher Anspruch wurde in der Abkehr von der bisherigen Rsp im Bereich des § 10 Abs 1 MarkSchG durch den OGH verneint. Wird eine Domain gelöscht, kann sie auch nicht mehr zu erlaubten Zwecken genutzt werden. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine Verwendung eines Zeichens iSd § 10a MarkSchG vorliegt und ob dadurch eine Verwechslungsgefahr iSd § 10 Abs 1 Z 2 MarkSchG begründet wird, ist der Inhalt der Website, welche unter der Domain im Internet abrufbar ist.
5. Es wurde festgehalten, dass ein Domain-Lösungsanspruch zu verneinen ist, wenn die Nutzung einer Domain nach materiellem Recht nicht untersagt werden kann. Weiters wurde klargestellt, dass das Verbot der Domain-Nutzung nicht weiter reichen kann als die materiell-rechtliche Unterlassungspflicht. Selbiges gilt auch für einen markenrechtlichen Anspruch auf Löschung einer Firma. Auch ein solcher Beseitigungsanspruch muss durch einen gleich weit reichenden Unterlassungsanspruch gedeckt sein.

OGH 20. 4. 2021, 4 Ob 19/21d JusGuide 2021/23/19513. us

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 69 IO; §§ 1295, 1296, 1297 ABGB

2021/203

Zur Haftung des De-facto-Geschäftsführers einer GmbH für Insolvenzverschleppung

1. Als „faktischer Geschäftsführer“ oder „De-facto-Geschäftsführer“ wird zumeist eine Person verstanden, die, ohne (wirksam) zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein, das Unternehmen führt oder zumindest maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt.

2. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob es sich bei der Person um einen Angestellten, einen Gesellschafter, einen Angehörigen oder einen außenstehenden Dritten handelt. Häufig wird die Stellung als „De-facto-Geschäftsführer“ bejaht, wenn die eigentlich bestellten Geschäftsführer als Strohmann ihre Organfunktion nicht ausüben und stattdessen ein anderer das Unternehmen tatsächlich leitet.

3. Der „faktische Geschäftsführer“ hat auf den formellen Geschäftsführer – den De-iure-Geschäftsführer – aktiv einzuwirken, damit dieser seiner Pflicht nach § 69 Abs 2 iVm Abs 2 IO zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachkommt.

4. Kommt es zu einer Konkursverschleppung, ist aus der Teleologie des § 69 Abs 3 IO eine Orientierung an der formellen Organfunktion zu fordern. Daher ist zu verlangen, dass es sich beim „De-facto-Geschäftsführer“ um eine Person handelt, welche dauerhaft und ausgeprägt den Platz eines zum Insolvenzantrag legitimierten Organs einnimmt.

OGH 19. 5. 2021, 17 Ob 5/21s JusGuide 2021/26/119559. us

§ 70 StGB

2021/204

Wiederkehrende Begehung

Gewerbsmäßigkeit verlangt neben bestimmten objektiven Kriterien die Absicht des Täters, sich durch die wiederkehrende Begehung einer „Tat“ eine längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen. Eine fortlaufende Verwertung der Beute aus einer einzigen Tat wird dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit nicht gerecht.

OGH 10. 9. 2020, 15 Os 85/20 v (LG Klagenfurt 72 Hv 39/20w) EvBl 2021/49. MA

§ 126 Abs 4 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO)

2021/205

Nicht jede Befangenheit von SV begründet ausdrückliche Nichtigkeit

Beziehung eines nach § 47 Abs 1 Z 1 oder 2 StPO befangenen SV bewirkt Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO, nicht aber Befangenheit nach § 47 Abs 1 Z 3 StPO.

OGH 3. 11. 2020, 14 Os 97/20a EvBl-LS 2021/52. MA

§ 223 StGB

2021/206

Schriftlichkeit für Urkunde entscheidend

Die für Urkundenqualität maßgebliche Schriftform liegt nicht vor, wenn ein Screenshot aus einem Online-Banking-System per E-Mail übermittelt wird.

OGH 3. 11. 2020, 14 Os 102/20m EvBl-LS 2021/53 MA

§ 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO

2021/207

Sanktionsrüge nur gegen rechtsfehlerhafte Beurteilung für die Sanktionsfindung maßgeblich gewordener Tatumstände

Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO begründet ein Sachverhaltssubstrat nur, wenn es vom Gericht offenbar unrichtig als entscheidend für die Anwendung oder Nichtanwendung einer Rechtsvorschrift der Strafbemessung beurteilt und solcherart verfehlt beim Strafausspruch in Anschlag gebracht wurde, für diesen also maßgebend war.

OGH 9. 12. 2020, 13 Os 102/20d EvBl-LS 2021/60. MA

§ 21 StGB

2021/208

Prognosestat muss der Art nach umschrieben sein

Die Prognosestat ist im U ihrer Art nach näher zu umschreiben.

OGH 7. 12. 2020, 12 Os 122/20p EvBl-LS 2021/61. MA

§ 51 Abs 1 Satz 1 StPO (Art 6 Abs 3 lit b und c MRK)

2021/209

Akteneinsicht beim SV

Unterlagen, die ein gerichtlich bestellter SV nach Relevanz für die Erstattung von Befund und GA sichtet, stellen keine Beweismittel dar, die der StA nach § 101 Abs 1 StPO als Grundlage für die im Ermittlungsverfahren zu treffenden Entscheidungen dienen.

OGH 18. 2. 2021, 12 Os 140/20k (LG Korneuburg 404 HR 256/14z) EvBl 2021/62. MA

§ 384 Abs 1 StPO

2021/210

Telefonischer Rechtsmittelverzicht wirkungslos

Eine mündliche RMErklärung ist zwar unmittelbar nach UVerkündung gegenüber dem Verhandlungsrichter möglich, nicht aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der dreitägigen Frist außerhalb der zum U führenden Gerichtssitzung. Ein telefonisch erklärter RMVerzicht ist – ebenso wie eine solche RMANmeldung – unwirksam.

OGH 28. 12. 2020, 11 Os 110/20 s EvBl-LS 2021/68. MA

§ 302 Abs 1 StGB (§ 310 Abs 1 StGB)

2021/211

Unbefugte Datenweitergabe nur ausnahmsweise Missbrauch der Amtsgewalt

Liegt einem (Polizei-)Beamten zur Last, Daten in für die dienstliche Aufgabenerfüllung eingerichteten (elektronischen) Datenbanken abgefragt und das Ergebnis jemandem mitgeteilt zu haben, ist unter dem Aspekt von Missbrauch der Amtsgewalt zwischen der Beschaffung von (amtsgeheimen) Informationen und deren Weitergabe zu unterscheiden: Das Ermitteln der Daten erfüllt das Tatbild, wenn der Beamte ohne dienstliche Rechtfertigung handelt und solcherart seine (abstrakte) Befugnis (zu hoheitlicher Aufgabenerfüllung) missbraucht. Hingegen wird bei der Datenweitergabe nur ausnahmsweise eine tatbildliche Befugnis in Anspruch genommen. Davon abgesehen kommt Missbrauch der Amtsgewalt durch Geheimnisverrat nur dann in Betracht, wenn der Beamte dies aufgrund einer ihm (iZm einer bestimmten hoheitlichen Maßnahme) konkret treffenden Pflicht zu unterlassen hat. Ansonsten ist Strafbarkeit einer (unzulässigen) Informationsweitergabe primär nach § 310 StGB zu prüfen, welcher Tatbestand bei vorangegangener missbräuchlicher Beschaffung der Information (des Geheimnisses) mit § 302 Abs 1 StGB real konkurrieren kann. Verwirklicht die Informationsweitergabe für sich nicht den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt, scheidet ihre Zusammenfassung mit der Informationsbeschaffung im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit unter dem Aspekt des § 302 Abs 1 StGB aus. Missbrauch der Amtsgewalt setzt zudem voraus (arg: „dadurch“), dass die Rechtsschädigung nach dem Vorsatz des Täters gerade durch den Befugnismissbrauch bewirkt werde.

OGH 15. 12. 2020, 14 Os 47/20y EvBl-LS 2021/69. MA

§ 14 Abs 3, § 30 Abs 2 Z 4 MRG

2021/212

Dringendes Wohnbedürfnis bei gänzlicher Weitergabe: Zukunftsprognose

Der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 4 Fall 2 MRG setzt voraus, dass der Mieter den gänzlich weitergegebenen Mietgegenstand offenbar in naher Zukunft weder für sich noch für eintrittsberechtigte Personen iSd § 14 Abs 3 MRG dringend benötigen wird. Die Beweispflicht hierfür trifft den Mieter. Bei der in diesem Zusammenhang anzustellenden Zukunftsprognose ist nach der Rechtsprechung nicht auf den Zeitpunkt der Zustellung der Aufkündigung, sondern auf jenen der Weitergabe des Mietgegenstands abzustellen. Der Kündigungsgrund lag hier aus folgendem Grunde vor: Die Beklagte hatte anlässlich der gänzlichen Weitergabe der aufgekündigten Wohnung erklärt, sie werde die Wohnung für ihre damals knapp 13 Jahre alte Tochter ab dem Sommer in sechs Jahren wieder benötigen, weil diese dann in

Wien studieren werde. Zu beachten war bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt weiters, dass die Tochter seit einigen Jahren nicht mehr mit der Beklagten im gemeinsamen Haushalt lebte. Sie war also keine eintrittsberechtigte Person iSd § 14 Abs 3 MRG mehr.

OGH 20. 5. 2021, 3 Ob 59/21 d.

FG

§ 1118 ABGB; § 33 Abs 2 und 3 MRG

2021/213

Wirksamkeit der Aufhebung eines Bestandverhältnisses nach § 1118 ABGB

Die Aufhebung eines Bestandverhältnisses nach § 1118 ABGB erfolgt schon durch die Aufhebungserklärung, also spätestens mit einem im Gerichtsverfahren eingebrachten Schriftsatz. Dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch unklar ist, ob der Mieter die Räumungsverpflichtung allenfalls mangels groben Verschuldens am Rückstand durch Nachzahlung nach § 33 Abs 2 und 3 MRG abwenden wird können. In einem solchen Fall wird die Aufhebungserklärung des Vermieters nur dann rückwirkend unwirksam, wenn der Mieter den Mietzinsrückstand bis zu dem in § 33 Abs 2 MRG angeführten Zeitpunkt entrichtet.

Eine Kündigung ist für rechtsunwirksam zu erklären, wenn eine dasselbe Bestandverhältnis betreffende, zu einem früheren Kündigungstermin eingebrachte Kündigung bereits für rechtswirksam erklärt worden ist. Da nämlich in einem solchen Fall das Bestandverhältnis bereits durch diese (frühere) Kündigung aufgelöst ist, kann es nicht zu einem späteren Termin noch einmal aufgelöst werden.

OGH 20. 5. 2021, 3 Ob 64/21 i Zak 2021/429, 238. FG

§ 568 ZPO; § 349 Abs 1 EO

2021/214

Wirkungen eines prätorischen Vergleichs als Räumungstitel auf den Unterbestandnehmer

§ 568 ZPO ordnet an, dass ein gegen den Bestandnehmer erwirkter Räumungstitel auch gegenüber dem Unterbestandnehmer wirksam und vollstreckbar ist. Diese Regelung bewirkt, dass der – gegen den Hauptbestandnehmer erfolgreiche – Bestandgeber im Exekutionsverfahren gegen den Hauptbestandnehmer auch eine Delogierung des Unterbestandnehmers und seiner Fahrnisse erreichen kann. Es wird somit im Einklang mit § 349 Abs 1 EO eine erweiterte Möglichkeit des Exekutionsvollzugs gegen dritte Personen (Nutzer) geschaffen, die ihr Benützungsgeschäft vom Verpflichteten ableiten.

Nach einhelliger Rechtsprechung gilt die Anordnung des § 568 ZPO für eine Aufkündigung, einen Übergabsauftrag, ein stattgebendes Urteil aufgrund einer Räumungsklage nach § 1118 ABGB sowie grundsätzlich auch für einen Räumungsvergleich. Diese Grundsätze zu § 568 ZPO gelten nur dann nicht, wenn der Bestandgeber und der Hauptbestandnehmer kollusiv zusammengewirkt haben oder der Räu-

mungsvergleich nur zum Schein abgeschlossen wurde, was hier nicht der Fall war.
OGH 20. 5. 2021, 3 Ob 71/21 v.

FG

§ 11 Abs 1 EKHG

2021/215

Schadenszurechnung bei ausschließlich auf das EKHG gestützten Ersatzansprüchen

Der Kläger war als Lenker eines Pkw an einem Verkehrsunfall mit einem Müllwagen beteiligt. Für die Zurechnung des Schadens des Klägers, der die Haftung der Erstbeklagten ausschließlich auf das EKHG stützte, ist auf deren Seite nur die von ihrem (Müll-)Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr (und nicht auch das Verschulden des Lenkers) zu berücksichtigen. Die Beklagten warfen dem Kläger zwar ein

Verschulden am Unfall vor. Da sich ein solches nicht ergab, ist auch auf Seite des Klägers (für die Zurechnung seines Schadens) nur die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr in die Abwägung nach § 11 Abs 1 EKHG einzubeziehen.

Da bei keinem Unfallbeteiligten eine außergewöhnliche Betriebsgefahr vorlag, sind einander die gewöhnlichen Betriebsgefahren beider Fahrzeuge gegenüberzustellen. Ein Lkw weist bereits aufgrund seiner Größe und seines Gewichts gegenüber einem Pkw eine typischerweise höhere Betriebsgefahr auf. Da sich diese bei einem Müllfahrzeug durch das laufende Anfahren und Stehenbleiben noch weiter erhöht, ist der Schaden am Fahrzeug des Klägers zu einem Drittel diesem und zu zwei Dritteln der Erstbeklagten zuzurechnen.

OGH 18. 5. 2021, 1 Ob 41/21 t Zak 2021/391, 218.

FG

Bereits ab

€ 40,-

pro
User/Monat



- Völlig ortsunabhängiges Arbeiten mit elektronischer Daten- & Aktenverwaltung**
- Maximale Sicherheit** - DSGVO konform im österreichischen Rechenzentrum.
- Sofort durchstarten!**

Kostenlose Beratung vereinbaren!
sales@bds.info +43 2622 82 570-82

Business Data Solutions GmbH | Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt | www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info





cloudANWALT

Cloud-Services für Anwaltskanzleien

cloudANWALT ist Ihr virtueller Arbeitsplatz.
Zeit- und ortsunabhängiges und vor allem
sicheres, juristisches Arbeiten!

WIR KAUFEN
UND SANIEREN
IMMOBILIEN.

Ihre Klienten möchten ihr Zinshaus verkaufen?

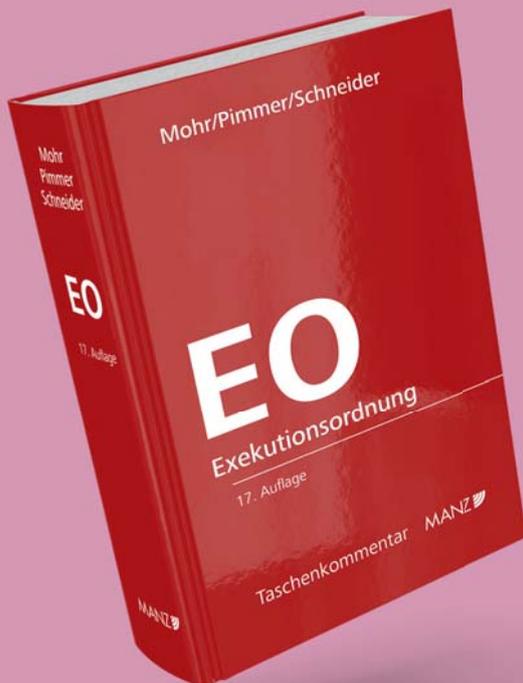
Unser Angebot: reibungsloser Ankauf, rasche Abwicklung und sofortige Zahlung. Profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit der 3SI Immogroup. Der Wiener Zinshausentwickler mit Handschlagqualität.

Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.

Bei Immobilien zu Hause.
Seit 3 Generationen.



anfrage@3si.at | +43 1 607 58 58 11 | www.3si.at



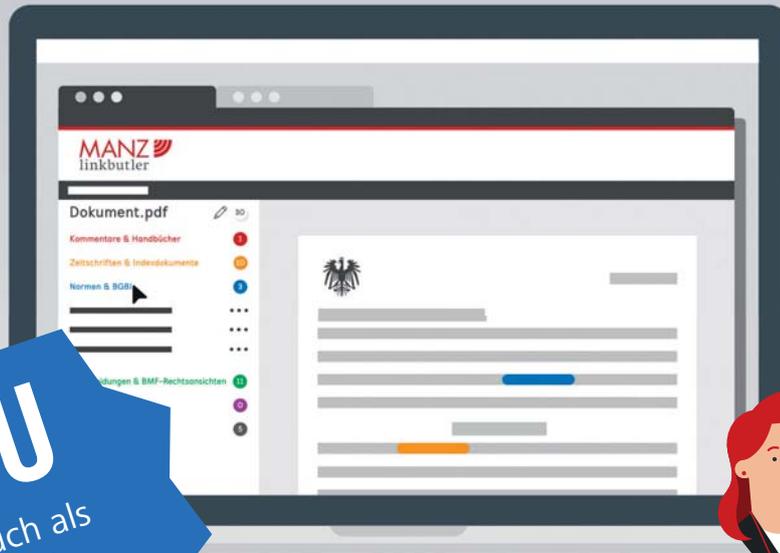
Erste Kommentierung des neuen Exekutions- rechts nach der GREx

- Die Exekutionsordnung auf aktuellem Stand
- mit präzisen und fachkundigen Kommentaren
- und den neuesten Entscheidungen.

Mohr/Pimmer/Schneider
EO Exekutionsordnung

17. Auflage 2021. XXXVI, 1.082 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02748-3

108,00 EUR
inkl. MwSt.



*Digitaler
Assistent*

NEU

Jetzt auch als
**Word
Add-In**



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 6550, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ
linkbutler

Wirtschafts- und Währungsunion

2021/216

EuGH: Nichtigkeitsklagen gegen Bewertungen der EZB über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditinstituts sind unzulässig

Die ABLV Bank AS ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Lettland und Muttergesellschaft der ABLV-Gruppe. Die ABLV Bank Luxembourg SA ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg und eine der Tochtergesellschaften der ABLV-Gruppe. Die ABLV Bank ist alleiniger Aktionär der ABLV Bank Luxembourg.

Im Februar 2018 kündigte das US-Finanzministerium Maßnahmen an, um den Zugang der ABLV-Gruppe zum US-Dollar-Finanzsystem zu unterbinden, wodurch die Gruppe in Schwierigkeiten geriet.

Dies veranlasste die Einleitung einer Bewertung, ob die Bank gemäß der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) abgewickelt werden sollte. Die EZB kam in ihrer Bewertung zum Schluss, dass die ABLV Bank und die ABLV Bank Luxembourg ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen werden. Das Single Resolution Board (SRB) stellte jedoch fest, dass bei diesen Banken eine Abwicklung im öffentlichen Interesse nicht erforderlich war.

Die Rechtsmittelführerinnen erhoben Nichtigkeitsklage gegen die Handlungen der EZB, mit denen festgestellt wurde, dass die Banken als zahlungsunfähig oder wahrscheinlich zahlungsunfähig anzusehen waren. Das Gericht hatte die Klagen als unzulässig abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs:

Es ist nicht anzunehmen, dass alle Handlungen der Organe den Charakter einer Entscheidung haben.

Jede Maßnahme muss den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Tatsache, dass die EZB die betreffenden Rechtsakte mitteilt und veröffentlicht, bedeutet nicht, dass sie diese verbindlich machen wollte oder dass diese Rechtsakte an sich bindend sind.

Ein Ziel der SRM-Verordnung besteht darin, Entscheidungen zügig zu treffen, damit die Finanzstabilität nicht gefährdet wird. Die Anerkennung des Entscheidungscharakters der Beurteilung durch die EZB, ob ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, könnte die Schnelligkeit dieses Verfahrens erheblich beeinträchtigen.

Die Tatsache, dass eine gerichtliche Überprüfung nur für Entscheidungen des SRB vorgesehen ist, scheint zu bestätigen, dass der Gesetzgeber der EZB in diesem Bereich keine Entscheidungsbefugnis übertragen wollte.

Der EZB kommt aufgrund ihrer Sachkenntnis und ihres Zugangs zu Informationen eine vorrangige Rolle bei der Bewertung zu. Das SRB ist jedoch nicht an die Einschätzung der EZB gebunden und muss dieser Einschätzung nicht zustimmen. Im Gegenteil, es obliegt dem SRB, eine Unregel-

mäßigkeit zu korrigieren, da gegen die Entscheidungen des SRB gerichtliche Rechtsbehelfe vorgesehen sind.

EuGH 6. 5. 2021, C-551/19 P und C-552/19 P, *ABLV Bank/EZB*.

RH

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE
Rechtsanwalt in Wien

Institutionelles Recht

2021/217

EuG: Der Beschluss der Kommission, mit dem die Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative abgelehnt wurde, ist wegen unzureichender Begründung nichtig

Im Juli 2019 reichten Herr Tom Moerenhout und sechs weitere Personen die europäische Bürgerinitiative (EBI) „Gewährleistung einer mit den EU-Verträgen und dem Völkerrecht im Einklang stehenden gemeinsamen Handelspolitik“ bei der Europäischen Kommission ein.

Im September 2019 lehnte die Kommission die Registrierung der geplanten EBI mit der Begründung ab, dass ein Rechtsakt, in dem der Gegenstand der geplanten EBI behandelt werde, nur auf der Grundlage von Art 215 AEUV (Beschluss über die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem Drittstaat) angenommen werden könne. Dazu sei die Kommission aber nicht befugt, einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach der Rsp ist die Ablehnung der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative geeignet, die tatsächliche Wirksamkeit des in Art 24 Abs 1 AEUV verankerten Rechts der Bürger zu beeinträchtigen, eine derartige Initiative zu ergreifen. Folglich muss aus einem solchen Rechtsakt klar hervorgehen, mit welchen Gründen die Ablehnung gerechtfertigt wird.

Der bloße Hinweis auf Art 215 AEUV lässt nicht erkennen, warum die Kommission der Ansicht war, dass die vorgeschlagene Maßnahme ausschließlich in den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) falle.

Die Kläger haben in der geplanten EBI mehrfach ausdrücklich auf die gemeinsame Handelspolitik Bezug genommen. Im vorliegenden Fall musste die Kommission also die Gründe darlegen, die sie zu dem Schluss veranlasst hatten, dass die mit der geplanten EBI bezweckte Maßnahme im Hinblick auf ihren Gegenstand und ihre Ziele nicht in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik falle und daher nicht auf der Grundlage von Art 207 AEUV erlassen werden könne. Dieser Einschätzung kam im Beschluss der Kommission über die Ablehnung der Registrierung der geplanten EBI eine wesentliche Bedeutung zu, da die gemeinsame Handelspolitik im Unterschied zur GASP ein Bereich ist, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zu unterbreiten.

Die Frage der ausreichenden Begründung ist auch im Hinblick auf die Ziele der Bestimmungen der Verträge und der

Verordnung über die Bürgerinitiative zu beurteilen, die darin bestehen, die Bürger zur Teilnahme am demokratischen Leben zu ermutigen und die Union zugänglicher zu machen. Aufgrund dieser Ziele hatte die Kommission klar darzulegen, mit welchen Gründen die Ablehnung der Registrierung einer geplanten EBI gerechtfertigt wurde.

Das Gericht erklärt den angefochtenen Beschluss daher wegen unzureichender Begründung für nichtig.

EuG 12. 5. 2021, T-789/19, *Tome Moerenhout ua/Kommission*.

RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

2021/218

EuGH: Ein Antrag auf internationalen Schutz kann nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden, dass ein früherer Asylantrag desselben Betroffenen von Norwegen abgelehnt wurde

Im Jahr 2008 stellte L.R., ein iranischer Staatsangehöriger, in Norwegen einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Im Jahr 2014 stellte L.R. einen weiteren Antrag in Deutschland. Da die Dublin-III-Verordnung, durch die der für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat bestimmt werden kann, auch von Norwegen umgesetzt wird, wandten sich die deutschen Behörden an die norwegischen Behörden und ersuchten um Übernahme von L.R. Norwegen vertrat jedoch die Auffassung, dass es nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags nicht mehr zuständig sei. In der Folge lehnten die deutschen Behörden den Asylantrag von L.R. als unzulässig ab, da es sich um einen „Zweit Antrag“ handle und die in einem solchen Fall geltenden Voraussetzungen für die Eröffnung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlagen. Gegen diese Entscheidung erhob L.R. Beschwerde.

In der Folge beschloss das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, den Gerichtshof um Auslegung zum Begriff „Folgeantrag“ in der RL 2013/32 („Verfahrensrichtlinie“). Das Verwaltungsgericht führte aus, dass aus der Verfahrensrichtlinie zwar hervorgehe, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht als „Folgeantrag“ eingestuft werden könne, wenn das erfolglose Erstverfahren in einem Drittstaat durchgeführt worden sei. Allerdings sollte diese RL angesichts dessen, dass Norwegen gemäß dem Übereinkommen zwischen der Union, Island und Norwegen am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem beteiligt sei, erweiternd ausgelegt werden, so dass die Mitgliedstaaten in der vorliegenden Konstellation nicht verpflichtet seien, ein vollständiges Asylverfahren durchzuführen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnen, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der RL 2011/95 („Qualifikationsrichtlinie“) als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist,

zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

Was erstens den Begriff „Antrag auf internationalen Schutz“ bzw. „Antrag“ anbelangt, so bezeichnet dieser gemäß RL 2013/32 das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz „durch einen Mitgliedstaat“. Aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich somit, dass ein an einen Drittstaat gerichteter Antrag nicht als „Antrag auf internationalen Schutz“ bzw. „Antrag“ iS dieser Bestimmung verstanden werden kann.

Was zweitens den Begriff „bestandskräftige Entscheidung“ betrifft, so bezeichnet dieser gemäß RL 2013/32 eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß RL 2011/95 die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und gegen die kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der RL 2013/32 mehr eingelegt werden kann. Eine von einem Drittstaat getroffene Entscheidung kann nicht unter diese Definition fallen.

Das Bestehen eines Übereinkommens zwischen der Union, Island und Norwegen ändert hieran nichts. Denn dieses Übereinkommen sieht zwar vor, dass Norwegen bestimmte Vorschriften der Dublin-III-Verordnung umsetzt, jedoch gilt dies nicht für die Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie oder der Verfahrensrichtlinie. Somit kann der Mitgliedstaat, in dem der Betroffene einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Norwegen zwar gegebenenfalls um Wiederaufnahme des Betroffenen ersuchen. Ist eine solche Wiederaufnahme nicht möglich oder erfolgt sie nicht, darf der betreffende Mitgliedstaat jedoch nicht davon ausgehen, dass der weitere Antrag einen „Folgeantrag“ darstellt und daher gegebenenfalls für unzulässig erklärt werden kann.

EuGH 20. 5. 2021, C-8/20, *L.R./Bundesrepublik Deutschland*.

RH

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts: Tätigkeit im Hinblick auf Rechtsanwaltschaft rückt in den Fokus

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2021/219

Der EGMR hat am 22. 7. 2021 zur Tätigkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts im Hinblick auf die Rechtsanwaltschaft geurteilt, dies **zugunsten der betroffenen antragstellenden Rechtsanwältin**.

Es handelt sich dabei um die **erste Entscheidung zur höchst umstrittenen Disziplinarkammer in Verbindung mit deren Tätigkeit auch im Bereich des anwaltlichen Disziplinarrechts**.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die antragstellende Rechtsanwältin zunächst durch das Disziplinargericht der Rechtsanwaltskammer Gdansk zu einer Disziplinarstrafe verurteilt. Im Hinblick auf verschiedene standesrechtliche Verstöße wurde ihr für eine Dauer von drei Jahren die Zulassung entzogen. Hiergegen legte die Antragstellerin Rechtsmittel ein, das Hohe Disziplinargericht der Rechtsanwaltskammer erhielt die Verurteilung allerdings aufrecht. Sodann stellte die Rechtsanwältin einen Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht. Letzteres lehnte diesen Antrag ohne Begründung in Besetzung mit drei Richtern der Disziplinarkammer ab.

Nach Auffassung des EGMR ist die **Disziplinarkammer des Obersten Gerichts kein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ iSv Art 6 Abs 1 EMRK**. Die Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung der Richter hätten die Legitimität der Disziplinarkammer derart beeinträchtigt, dass dieser die Eigenschaft eines „rechtmäßigen Gerichts“ gefehlt habe und weiter fehle. Der wesentliche Inhalt des Rechts nach Art 6 Abs 1 EMRK sei daher beeinträchtigt (vgl Rn 280).

Auffällig ist, dass sich der EGMR in seinem 138 Seiten starken Urteil ausführlich mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Quellen zur Disziplinarkammer des Obersten Gerichts auseinandersetzt, so zB mit Einschätzungen verschiedener Gremien des Europarats, aber auch mit Urteilen des EuGH und verschiedenen Veröffentlichungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments.

Vor dem **EuGH** ist derzeit **ebenfalls ein Verfahren anhängig**. In der dortigen Rs C-55/20, *Ministerstwo Sprawiedliwości*, wurden am 17. 6. 2021 die **Schlussanträge vorgelegt**.

In diesem Verfahren hat das **Disziplinargericht der Warschauer Rechtsanwaltskammer dem EuGH vorgelegt**. Seine Fragen zielen im Kern darauf ab, ob und inwieweit es verhindern kann, dass ein disziplinarrechtliches Verfahren gegen einen Anwalt in weiterer Instanz vor der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts verhandelt wird. Das vorliegende Disziplinargericht der Rechtsanwaltskammer Warschau stellt dazu Fragen im Konnex der Dienstleistungsrichtlinie. Damit soll offensichtlich eine Verbindung zum Europarecht hergestellt werden, um sowohl eine Vorlage

an den EuGH zu begründen als auch eine Grundlage für die Anwendbarkeit der Grundrechtecharta zu schaffen.

Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts wurde seitens des EuGH bereits im Hinblick auf ihre Tätigkeit gegenüber Richtern als weder unparteiisch noch unabhängig befunden,¹ ist aber weiterhin in Bezug auf die Anwaltschaft (potenziell) tätig.²

Generalanwalt *Bobek* hat in seinen Schlussanträgen das **Vorliegen eines „Gerichts“ iSv Art 267 AEUV im Hinblick auf das Disziplinargericht der Kammer eindeutig bejaht**. Allgemeine Kritik an einer angeblich mangelnden Unabhängigkeit der Disziplinargerichtsbarkeit durch „Kollegen“ aus dem Stand nennt der Generalanwalt „Unterstellungen oder Vermutungen“ (Rn 56). Der Generalanwalt geht von der Anwendbarkeit der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie³ aus. Nach seiner Auffassung **gelte Kapitel III der Dienstleistungsrichtlinie auch für rein innerstaatliche Sachverhalte**, dh für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte, die nicht von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben (Rn 78). Im Ergebnis werden gegen Rechtsanwälte eingeleitete **Disziplinarverfahren**, deren Ausgang die Möglichkeit beeinträchtigen kann, weiterhin Rechtsdienstleistungen gemäß der Dienstleistungsrichtlinie zu erbringen, **als Genehmigungen iSv Art 9 und 10 Abs 2 DienstleistungsRL eingestuft** (Rn 92, 98). Ob der EuGH dieser weiten Interpretation des Anwendungsbereichs der RL folgen wird, ist unklar.

Umso wichtiger erscheint, dass der Generalanwalt daneben der Auffassung ist, dass **auch ohne Anwendbarkeit der DienstleistungsRL** eine Prüfung der Einhaltung von Art 47 Grundrechtecharta erfolgen könne. Es sei **Art 19 Abs 1 EUV**, dessen **Inhalt im Wesentlichen mit Art 47 der Grundrechtecharta übereinstimme**, anwendbar. Eine Bestätigung dieser Einschätzung durch den EuGH würde weitreichende Auswirkungen für zukünftige Verfahren im Bereich der Rechtsstaatlichkeit haben.

Das Disziplinargericht der Warschauer Kammer fragt in seiner Vorlage auch, wie mit der Rechtsbelehrung umzugehen sei, die eigentlich auf die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts verweisen müsse. Generalanwalt *Bobek* ist der Auffassung, dass das (aktuelle) nationale Recht aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet zu lassen und stattdessen das vorherige nationale Zuständigkeitsrecht an-

¹ Siehe zB Urteil vom 19. 11. 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18; C-624/18 und C-625/18.

² Situation zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels.

³ RL 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

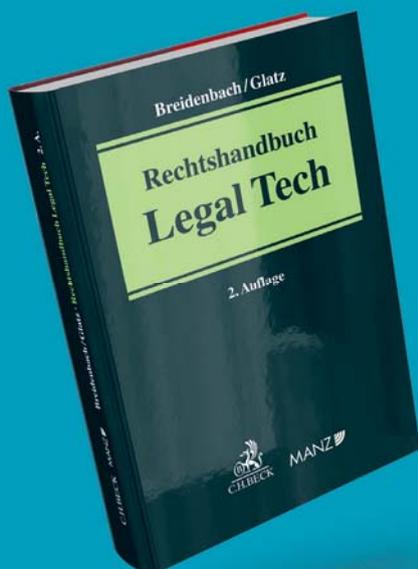
zuwenden sei (Rn 139). Das nationale Gericht habe unter den in den Schlussanträgen genannten Bedingungen die **Befugnis, nationalen Rechtsvorschriften oder gerichtlichen Auffassungen eines höheren Gerichts nicht Folge zu leisten und sie außer Acht zu lassen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen** (Rn 141). Das Gericht könne eine bei ihm eingelegte Beschwerde (Anm: bei der ein europarechtswidriger Instanzenzug absehbar ist) aber nicht unbearbeitet lassen (Rn 142). Fraglich ist, ob sich letztere Einschätzung des Generalanwalts aufrechterhalten lässt. Im Falle eines weiteren Umbaus der Justiz könnte kein alternativer, mit Unionsrecht in Einklang stehender Rechtsweg mehr zur Auswahl stehen.

Abschließend merkt der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen an, dass **Vertragsverletzungsverfahren wohl geeigneter seien als Vorlageverfahren, um mit „insgesamt pathologischen Situationen in einem Mitgliedstaat umzugehen**, in dem die normalen Regeln des rechtlichen Zusammenwirkens und des ordnungsgemäßen Umgangs miteinander außer Kraft geraten zu sein scheinen“ (Rn 146). Dies kann durchaus auch als Kritik an der Europäischen Kommission verstanden werden, die kein Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die weitere Zuständigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts für die Anwaltschaft eingeleitet hatte.

Das Urteil des EGMR können Sie hier abrufen:



Die Schlussanträge in der Rs C-50/20 finden Sie hier:



Legal Tech – die Zukunft der Rechtsberatung

- Industrialisierung des Rechts (Standardisierung)
- Künstliche Intelligenz (Machine Learning)
- Vernetzung (Blockchain)

Breidenbach/Glatz (Hrsg)
Rechtshandbuch Legal Tech

2. Auflage 2021. XXV, 422 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-18144-4

129,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Europäische Kommission schlägt neue Regelungen vor

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2021/220

Die Europäische Kommission hat am 21. 7. 2021 ein neues Geldwäschepaket, einschließlich eines Vorschlags für eine 6. Geldwäsche-RL, veröffentlicht.

Das vorgelegte Maßnahmenpaket besteht aus:

- einer VO zur Schaffung einer „Anti-Money Laundering Authority“ (AMLA);
- einer VO zur Prävention der Nutzung des Finanzsystems zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- einem Vorschlag für eine 6. Geldwäsche-RL, ergänzt durch einen Vorschlag zur Ergänzung der RL 2019/1153 im Hinblick auf den Zugang der zuständigen Behörden zu zentralen Bankenregistern durch einen einzigen Zugangspunkt;
- einem Vorschlag zur Überarbeitung der VO (EU) 2015/847 zur Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers.

Die **geplante neue Behörde zur Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU (AMLA)** soll die nach Auffassung der Europäischen Kommission risikoreichsten, in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten tätigen Finanzinstitute direkt beaufsichtigen. Im Hinblick auf die anderen Finanzunternehmen soll die AMLA die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden beobachten und koordinieren. Die für die Nichtfinanzunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden sollen durch die AMLA ebenfalls koordiniert werden, wobei auch hier Maßnahmen mit überwachender Prägung und Weisungen möglich sind (s hierzu ausführlicher unten). Die neue Behörde soll die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen fördern und diesen Stellen die Koordinierung untereinander sowie gemeinsame Analysen erleichtern. Grundsätzlich sollen für alle Sektoren einheitliche Aufsichtsstandards und -methoden geschaffen werden. Dass es hier nicht, wie zunächst durch die Kommission angedacht, auch zur direkten Überwachung der Rechtsanwaltschaft durch die AMLA kommen soll, dürfte in rechtsstaatlichen Erwägungen, aber auch der scharfen Kritik ua der europäischen Rechtsanwaltskammern und des CCBE begründet liegen (s unter anderem damalige ÖRAK-Stellungnahme, per QR-Code unter diesem Artikel abrufbar).

Die Europäische Kommission hat als weiteren Baustein eine Verordnung für ein **einheitliches EU-Regelwerk für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** vorgeschlagen. In diesem sollen bestimmte GW-/TF-Vorschriften EU-weit harmonisiert werden, so zB zu Customer Due Diligence, wirtschaftlichen Eigentümern, PEPs und zum Umgang mit Drittländern. Daneben sollen auch Bargeldtransfers von mehr als € 10.000,- unterbunden

werden. Durch das Rechtsinstrument der Verordnung sollen gezielt verspätete oder abweichende nationale Umsetzungen vermieden werden.

Die **vorgeschlagene 6. Geldwäsche-RL** legt ua Befugnisse und Aufgaben von Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen fest. Daneben sollen sowohl die nationalen als auch die verbundenen Bankregister effizienter gestaltet werden, hierzu sind verschiedene Regelungen enthalten (s auch der ergänzende Vorschlag zum Zugang durch einen einzigen Zugangspunkt; abrufbar hier). Die Position der FIUs soll klargestellt und deren Befugnisse gestärkt werden. Erstmals werden Vorschriften zu selbstverwalteten Einrichtungen, die Überwachungsaufgaben übernehmen, in einem eigenen Abschnitt formuliert (s hierzu auch Analyse unten).

Mit dem **Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung zur Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers** soll erreicht werden, dass im Hinblick auf alle Kryptowährungen die geltenden GW-TF-Vorschriften beachtet werden müssen. Transfers von Kryptowerten sollen stets nachvollziehbar werden und anonyme Krypto-„Geldbörsen“ untersagt werden.

Nach erster Analyse geben Regelungen zur (nationalen oder indirekten europäischen) Überwachung von selbstverwalteten Einrichtungen, einschließlich Weisungsrechten, Anlass zur Sorge.

Zum einen werden spezifische **Regelungen zur Überwachung von selbstverwalteten Einrichtungen durch staatliche Stellen, einschließlich Weisungsbefugnisse, vorgesehen**.⁴ Gerechtfertigt wird dies durch das angebliche Versagen der Überwachung von GW/TF-Regelungen durch selbstverwaltete Einrichtungen.⁵ Es wird zwar eine **ausdrückliche Ausnahme zum inhaltlichen Umfang der Überwachung** durch staatliche Stellen im Hinblick auf anwaltliche Tätigkeiten geregelt, allerdings wirft die **Möglichkeit von „instructions“** doch erhebliche Zweifel daran auf, ob die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gewahrt werden kann. Auch ohne Zugriff auf durch das Verschwiegenheitsgebot geschützte Informationen können durch missbräuchliche Instruktionen einzelne AnwältInnen oder die Kammern unter Druck gesetzt werden.

Zum anderen sieht das **mehrstufige Verfahren gegen nationale Überwachungsbehörden im nicht-finanziellen Sektor durch die europäische Aufsichtsbehörde** auch die **Möglichkeit verbindlicher Entscheidungen** vor.⁶ Nach ei-

⁴ Siehe Art 38 Vorschlag 6. Geldwäsche-RL.

⁵ Siehe ErwGr 69 AML-RL-Vorschlag.

⁶ Siehe Art 32 AMLA-VO-Vorschlag.

nem Informationsersuchen werden demnach zunächst Empfehlungen an die nationale Behörde kommuniziert, dann soll Einvernehmen zum weiteren Vorgehen hergestellt werden; wird die Situation nicht zur Zufriedenheit der AMLA gelöst, kann diese eine verbindliche „formal notice“ an die Behörde senden. Wenn solch eine „formal notice“ an eine nationale Überwachungsbehörde gerichtet ist, die die selbstverwaltete Einrichtungen überwacht, kann die AMLA an letztere direkt eine bindende Entscheidung richten, wenn die nationale Behörde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist die angeordneten Maßnahmen ergreift. Dies entspricht einer indirekten Überwachung durch die EU-Behörde, umso mehr, da der Umfang dieser Weisungen nicht beschränkt zu sein scheint, auch nicht ihre zeitliche Dauer.

Bereits Ende des vergangenen Jahres hatte sich der ÖRAK anlässlich der bevorstehenden Ratsschlussfolgerungen klar auch gegen eine indirekte Überwachung der Rechtsanwaltschaft durch die nun vorgestellte AMLA ausgesprochen, da auch eine solche Kontrolle der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern entgegensteht.

Die Stellungnahme des ÖRAK zum Geldwäschepaket vorausgegangenen Aktionsplan der Europäischen Kommission, in der ausführlich auf die Gefahren für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft hingewiesen wurde, finden Sie hier:



Der ÖRAK wird das nun vorgelegte neue Maßnahmenpaket analysieren. Die hierzu ergehende Stellungnahme können Sie dann im Bereich der EU-Stellungnahmen auf der ÖRAK-Homepage abrufen:



Jorge Martí Moreno

Die Union Internationale des Avocats (UIA) wählt jährlich einen neuen Präsidenten. 2020/21 steht der spanische Rechtsanwalt Jorge Martí Moreno an der Spitze der 1927 gegründeten internationalen Anwaltsorganisation, die in 110 Ländern aktiv ist.

2021/221

Warum ist es wichtig, neben den bestehenden nationalen Anwaltskammern als internationaler Anwaltsverband zu agieren?

Teil einer internationalen Vereinigung wie der UIA zu sein, bedeutet, zu einem Netzwerk zu gehören, das viel größer ist als Ihre Partner, Ihre Kanzlei und Ihre nationale Anwaltskammer.

Während der COVID-19-Krise schlossen sich die UIA-Mitglieder rasch zusammen, um Informationen über die Situation in den einzelnen Ländern und ihre persönliche und berufliche Situation auszutauschen. So entstanden unter dem Titel #UIACheckInFlash mehrere 30-Sekunden-Videos, die ein starkes Gefühl einer geeinten Gemeinschaft erschufen.

Die UIA befragte Anwälte auf der ganzen Welt zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Rechtssystem, die Legislative, die Exekutive und die Justiz in ihren jeweiligen Ländern. Obwohl Reisen immer noch eingeschränkt ist, ermöglicht es die UIA, sich mit Kollegen auf der ganzen Welt zu vernetzen. Sie werden zweifelsohne zu Geschäftspartnern und Freunden!

Was sind die Ziele und Leitthemen Ihrer Präsidentschaft?

Ich möchte den Geist, der bei der Gründung der UIA im Jahr 1927 herrschte, neu entfachen: Eine integrative und globale Organisation, die Ungerechtigkeiten bekämpft und uns ermöglicht, in einer gerechteren Gesellschaft zu leben.

Die UIA soll auch ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag wahrnehmen und ihre Rolle in Universitäten, Studienzentren und Berufsverbänden stärken. Ein Teil dieser Ausbildungsarbeit soll die Förderung von E-Learning sein.

Schließlich möchte ich einen besonderen Schwerpunkt auf junge Anwälte und weibliche Talente legen. Wir müssen sie in unsere Aktivitäten und in unsere Gremien einbinden. Ich werde Initiativen in diesem Bereich mit ganzem Herzen unterstützen.

In einigen Ländern, in denen die UIA aktiv ist, können Anwälte ihren Beruf nicht frei ausüben und werden von bestehenden totalitären Regimen unterdrückt. Wie besorgt sind Sie über die derzeitige Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der Welt?

Die Rechtsstaatlichkeit ist ein kostbares Gut und ein Ideal, das erarbeitet werden muss. In einigen Ländern ist die Situation sehr beunruhigend.

Mit ihrem Institut für Rechtsstaatlichkeit (UIA-IROL) unterstützt und verteidigt die UIA ua Anwälte, die wegen ihrer Berufsausübung unterdrückt und schikaniert werden.

Während der COVID-19-Krise wurden die bürgerlichen Freiheiten eingeschränkt und die Menschen einer Art Hausarrest unterworfen, um die Gesundheit zu erhalten. Selbst in solchen Ausnahmesituationen müssen wir wachsam bleiben. Das Leben muss weitergehen und der Zugang zur Justiz und zur professionellen Verteidigung muss gewährleistet sein.



Uriá Menéndez Law Firm

Jorge Martí Moreno, geb 1962 in Valencià, verheiratet, fünf Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Valencia, Brügge, Den Haag, Straßburg und Aosta; seit 1991 Rechtsanwalt bei Uriá Menéndez, 2002–2008 Präsident der Kommission für Gesellschaftsrecht in der UIA, 2008–2015 Präsident des Nationalkomitees, 2012–2018 Director of International Relations, seit 2018 Vizepräsident und 2020/2021 Präsident der UIA, seit 2005 außerordentlicher Professor für Handelsrecht an der Cardenal Herrera Universität von Valencia, Schiedsrichter des Schiedsgerichts der Handelskammer von Valencia, internationaler Schiedsrichter des Zivil- und Handelsgerichts von Madrid (CIMA), Honorarkonsul von Belgien in Valencia, Mitglied des Board of Directors der Europe-India Chamber of Commerce, spricht Spanisch, Englisch und Französisch

BIS ZU
5,8%
 ERTRAG P. A.*



VALUITA[®]

Anlegen Sie los

Worauf ich's anleg?

Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und des Mietenpools.

* Vorläufige Prognoserechnung. Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at



Abhandlungen



434 Berechtigung des § 153 c StGB?

438 Neuerungen in der Forderungsexekution durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx)

442 Zum neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG und zur Neufassung des § 112 a StPO

443 Effektivierung der Fortbildungsverpflichtung



JOHANNES DERNTL
Der Autor ist Jurist im
Versicherungsservice der
ÖGK, Landesstelle NÖ.

2021/222

Berechtigung des § 153 c StGB?

Im Jahr 1979 konstatierte *Strigl* im AnwBl, dass niemand die Abschaffung des § 114 ASVG fordern werde, in dem damals das Vorenthalten von Dienstnehmer (DN)-Beiträgen zur Sozialversicherung (SV) geregelt war.¹ Im vorliegenden Beitrag wird nun diesem damals noch als inadäquat eingestuften Ansatz nachgegangen, nämlich ob das mittlerweile in § 153 c StGB geregelte Vergehen des Vorenthalten von DN-Beiträgen tatsächlich eine sinnhafte Steuerung des Verhaltens von Dienstgebern (DG) bewirkt; oder ob nicht doch dessen Beseitigung die bessere Alternative sein könnte.

I. BEKANNTE SCHWACHSTELLEN DES § 153 C STGB

1. Widmung auf beschwerlichste Schuld

Der VwGH spricht sich als HöchstG in Beitragsangelegenheiten für die Buchung von Teilzahlungen auf die älteste Schuld aus.² Damit lässt sich das wirtschaftliche Überleben des DG am besten erreichen, weil für die ältesten Beiträge die Exekutionsverfahren am weitesten fortgeschritten sind und die zwangsweise Verwertung den Betrieb massiv beeinträchtigen könnte. Der OGH bringt ebenfalls § 1416 ABGB zur Anwendung und gelangt zu der Ansicht, dass ungewidmete Zahlungen auf die für den Schuldner beschwerlichste Schuld anzurechnen sind. Für den Bereich des Strafrechts ist das – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Buchung – die mit Strafsanktion bewehrte Schuld.³ Beide HöchstG gehen nicht darauf ein, warum die fehlende Buchungsregel im Bereich der Pflichtversicherung des ASVG durch eine Analogie zum ABGB, und nicht zu den materieverwandten Regelungen des § 33 Abs 2 BSVG und § 35 Abs 1 GSVG ersetzt werden soll.⁴

Die Praxis der ErstG in Anwendung des § 153 c StGB ist jedenfalls in Ostösterreich sehr uneinheitlich. Nur teilweise wird die Buchung auf beschwerlichste Schuld umgesetzt. Die Frage, welche Zahlungen überhaupt als ungewidmet zu betrachten sind (insb ausdrückliche Widmung, Deckungsgleichheit, Exekutionsverfahren, Ausschüttungen und Quotenzahlung in der Insolvenz spielen hier eine Rolle), wird nicht gleichförmig gelöst. Gelegentlich werden auch eindeutig anderweitig gewidmete Zahlungen zur Abdeckung von DN-Beiträgen als beschwerlichste Schuld herangezogen.

Grds ist es nicht abschließend überzeugend, dass mit einer Zahlung zwei „Vorteile“ lukriert werden können, nämlich Buchung auf die älteste und fiktive Anrechnung auf die strafrechtlich relevante Schuld.

2. Anfechtungsrecht

Beitragsrückstände entstehen oder erhöhen sich, weil die ÖGK aufgrund von Zahlungsanfechtungen der Insolvenzverwalter gem §§ 27 ff IO Rückzahlungen an die Insolvenzmasse vornehmen muss. Für den Bereich der Vertreterhaftung des § 67 Abs 10 ASVG sollte mittlerweile klargestellt sein, dass erfolgreich angefochtene Zahlung den Haftungsbetrag nicht vermindern. Es soll verhindert werden, dass

sich ein organschaftlicher Vertreter durch Leistung einer anfechtbaren Zahlung unmittelbar vor Insolvenzeröffnung seiner Haftung entledigen könnte.⁵

In der Rsp zu § 153 c StGB konnte auch nach Jahrzehnten noch keine eindeutige Lösung erzielt werden.⁶ Die Vorgangsweise differiert nicht nur je nach Gericht, sondern auch innerhalb des Gerichts. Es fehlt nicht nur eine einheitliche Rsp; auch die Voraussehbarkeit ist nur bei diffiziler Kenntnis der Praxis möglich.⁷ Daraus resultieren Urteile, in denen ein Unternehmer, der insgesamt mit zehn in der ÖGK bekannten Unternehmen zwölf Insolvenzen verursacht hat (zweimal gab es nach einem gescheiterten Sanierungsplan einen neuerlichen Konkurs) – wobei es zuletzt fast immer erfolgreiche Zahlungsanfechtungen gab und der Beschuldigte die anfechtungsrechtlichen Folgen seines Tuns sehr gut einschätzen konnte –, für den aufgrund der Anfechtungen entstandenen Rückstand nicht verurteilt wird.⁸

3. Nebenbeiträge

§ 153 c Abs 1 StGB stellt das Vorenthalten von Beiträgen eines DN zur SV unter Strafe. Diese Einschränkung auf DN-Beiträge wird als „geradezu willkürlich“ angesehen.⁹ Schon allein die grundlegende Anordnung führt zu fraglichen Entscheidungen. Von den Nebenbeiträgen und Umlagen, welche die SV-Träger einheben, sind wohl Wohnbauförderung, Arbeiter- und Landarbeiterkammer nicht als Beiträge zur SV zu verstehen. Dennoch werden sie idR in die Bemessung des vorenthaltenen Betrags miteinbezogen. Die Bedeutung dieses Aspekts ist freilich gering, weil diese

¹ *Strigl*, Wo bleibt die Entkriminalisierung des § 114 ASVG, AnwBl 1979, 210.

² VwGH 94/08/0081; s dazu B. Gruber, Teilzahlungen auf Beitrags- und Verzugszinsensschulden in der (gewerblichen) Sozialversicherung, ZAS 1997, 41; *Derntl*, Strafbarkeit des Vorenthalten von Nebenbeiträgen gem § 153 c StGB und Buchung von ungewidmeten Zahlungen, ÖJZ 2007, 232.

³ OGH 12 Os 37/04; 12 Os 100/12s.

⁴ *Derntl*, ÖJZ 2007, 236; *Windisch-Graetz*, Auswirkungen von Restschuld-befreiungen für Sozialversicherungsbeiträge auf die Pension, ZIK 2011, 7. ⁵ VwGH 2012/08/0227.

⁶ Strafbefreiung gem § 153 c Abs 3 StGB nur dann, wenn das Geld beim SV-Träger verbleibt: OLG Wien 25. 10. 2000, 19 Bs 232/00 (nv), nachzulesen etwa bei *Brandstetter* in Schriftenreihe des BMJ Band 107 (2001), Fragen des Insolvenzstrafrechts 104 ff. Keine Strafbarkeit laut obiter dictum zu OGH 12 Os 37/04, wonach mit Blick auf die subjektive Tatseite auch Leistungen zu berücksichtigen sind, die an den Insolvenzverwalter rücküberwiesen werden müssen.

⁷ Uneinheitlich auch die Literatur, vgl für die unterschiedlichen Ansichten *Derntl* in *Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 5.54–5.56 und *Bugelnig* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum StGB (34. Lfg 2016) § 153 c Rz 154–159, jeweils mwN.

⁸ LG Wr. Neustadt 30. 5. 2016, 43 Hv 51/15y (nv).

⁹ *Meißnitzer*, Sozialbetrug, Schwarzarbeit, Schattenwirtschaft (2013) 162.

Umlagen aufgrund der niedrigen Beitragssätze in absoluten Zahlen keine hohen Beitragsforderungen bewirken. Außerdem kennt § 153 c StGB keine Wertqualifikation.

4. Strafbarkeit nur bei Lohnzahlung

Bei diesem Themenkomplex handelt es sich um die bedeutendste Problemstellung, die sich aus § 153 c StGB ergibt. Die Vorgängerbestimmung in § 114 ASVG nahm noch ausdrücklich auf das Einbehalten der DN-Beiträge durch den DG Bezug. Allein die neue Textierung würde hingegen das Ergebnis tragen, dass Vorenthalten mit Nichtbezahlung gleichzusetzen ist.¹⁰ Für ein solches Verständnis ließen sich gleich mehrere Argumente ins Treffen führen: Zunächst würde es der Beweiserleichterung dienen. Zugleich würde auch die Möglichkeit für qualifiziert rechtswidrig handelnde DG geschlossen, Arbeitsentgelt „unter der Hand auszahlen“ – womit im Insolvenzfall eine Schädigung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) einhergehen kann – und die DN-Beiträge nicht abzuführen. Daneben ließe sich dadurch eine Annäherung an die deutsche Rechtslage (§ 266 a dStGB) erzielen. Für die österreichische SV stellt die Lohnauszahlung nur ein nachrangiges Thema dar.

Der OGH folgt freilich (wohl zu Recht) der in den Erläuterungen¹¹ manifestierten Ansicht, dass ein tatbildliches Vorenthalten nur in Bezug auf DN-Beiträge für tatsächlich ausbezahlte Löhne verwirklicht werden kann.¹² Die Folge dieser am Willen des Gesetzgebers orientierten Auslegung besteht darin, dass der Arbeitgeber, der sich im Vorfeld einer Insolvenz intensiv um die Auszahlung der Löhne bemüht, viel eher eine Verurteilung gem § 153 c StGB riskiert als derjenige, der die Erfüllung der Lohnforderungen seiner Arbeitnehmer dem IEF überlässt.

5. Verhältnis zur Ungleichbehandlung gem § 158 StGB

Ohnehin nur selten werden (jedenfalls in Ostösterreich) Ermittlungen in Richtung § 153 c StGB wegen einer angeblichen Pflichtenkollision zu § 158 StGB eingestellt. Tatsächlich haben die einbehaltenen Beiträge die Zweckwidmung, die sv-rechtlichen DN-Beiträge abzudecken. Diese DN-Beiträge sind somit als Sondermasse zu qualifizieren, die gerade an den beitragsinhebenden SV-Träger als allein berechtigten Gläubiger abzuführen sind. § 153 c StGB kommt insofern der Vorrang gegenüber § 158 StGB zu.¹³

II. AUSWIRKUNGEN DER CORONAVIRUS-PANDEMIE

§ 733 ASVG sieht in Reaktion auf die Probleme von DG in der Coronavirus-Pandemie weitreichende, bisher nicht geläufige Stundungen sowie Teil- und Ratenzahlungsvereinbarungen betreffend die Bezahlung der Beiträge vor. Ausgenommen sind Beiträge, für die der DG aufgrund von Kurzarbeit, Freistellungen nach § 735 ASVG oder Absonderung

nach § 7 Epidemiegesetz 1950 einen Anspruch auf Beihilfe, Erstattung oder Vergütung (im Folgenden auch kurz: Förderung) durch den Bund oder das Arbeitsmarktservice hat. Diese Beiträge sind gem § 733 Abs 9 ASVG verzugszinsfrei bis zum 15. des auf die Förderungsauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats einzuzahlen.

1. Gestundete Beiträge

Die Beiträge für Februar, März und April 2020 wurden verzugszinsfrei bis 30. 6. 2021 gestundet.¹⁴ Der Beginn des Verzugszinslaufs ist die unmittelbare Folge davon, dass die Beiträge rückständig iSv § 59 ASVG geworden sind. Werden die Verzugszinsen zeitweise ausgesetzt und damit aufgeschoben, kann man davon ausgehen, dass damit zugleich die Rückständigkeit aufgeschoben wird.¹⁵ Das Vergehen des Vorenthaltes von DN-Beiträgen gem § 153 c StGB ist mit Eintritt der Rückständigkeit vollendet.¹⁶ Es kann somit erst nach Ablauf der verzugszinsfreien Stundung vollendet werden, somit ab 1. 7. 2021. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zu diesem Zeitpunkt allenfalls bzw vielleicht sogar im Regelfall eine Ratenvereinbarung geschlossen wird.

Die Beiträge für Mai 2020 bis Mai 2021 wurden bis 30. 6. 2021 gestundet, wobei Verzugszinsen auflaufen. Die Beiträge werden gemäß der herkömmlichen Regelung des § 59 ASVG rückständig; auf dieser Ebene lässt sich kein Argument für die fehlende Strafbarkeit finden. Allerdings wird hier § 153 c Abs 3 StGB relevant: Nach Deliktvollendung tritt Strafbefreiung ein, wenn sich der Täter dem SV-Träger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet. Die Stundung für die Beiträge Mai 2020 bis Mai 2021 erfolgt auf Antrag, der die pandemiebedingt problematische Situation der Unternehmensliquidität glaubhaft machen muss. Die Gewährung dieser Zahlungserleichterung ist als vertragliche Verpflichtung zur Nachentrichtung zu verstehen.

Innerhalb der Stundungsfrist muss noch gar keine Nachentrichtung erfolgen. Nach dem 30. 6. 2021 kann der Beitragsrückstand sofort bezahlt werden, oder es werden Ratenvereinbarungen bis zum 30. 9. 2022, und dann bei Bedarf verlängert bis zum 30. 6. 2024, geschlossen. Die Phase der Stundung ist mE als Teil der Nachentrichtung der DN-Beiträge zu werten. Strafbarkeit liegt somit nicht vor.

¹⁰ So Eitzinger, Sozialbetrug (Diss Uni Salzburg 2007) 133; Meissnitzer, Sozialbetrug, Schwarzarbeit, Schattenwirtschaft (2013) 128 ff; wohl auch Dellinger in Konecny, Insolvenzgesetze (38. Lfg 2005) § 69 Rz 28; s auch 192/ME 22. GP, der ausdrücklich eine Strafbarkeit vorsah, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt bezahlt wird.

¹¹ 698 BlgNR 22. GP 7.

¹² OGH 12 Os 91/08 m; 14 Os 118/09 y; dazu Derntl in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 5.31 f.

¹³ Derntl in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 5.69.

¹⁴ § 733 Abs 1 und 2 ASVG.

¹⁵ Derntl/Doleschal, Die Vertreterhaftung gem § 67 Abs 10 ASVG in und für Zeiten der Coronavirus-Pandemie, ZAS 2021, 138 f.

¹⁶ Vgl zB Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 153 c (Stand 1. 3. 2020, rdb.at) Rz 18; OGH 11 Os 11/87.

2. Ratenvereinbarungen

Die Beiträge Februar 2020 bis inklusive Mai 2021 konnten bis 30. 6. 2021 gestundet werden. Im Anschluss daran besteht für DG die Möglichkeit, eine Ratenvereinbarung zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die coronabedingten Probleme mit der Unternehmensliquidität glaubhaft gemacht werden. Die Laufzeit der Ratenvereinbarung erstreckt sich zunächst bis zum 30. 9. 2022. Werden bis dahin mindestens 40% der ursprünglichen Beitragsschuld bezahlt, ist eine Verlängerung bis zum 30. 6. 2024 möglich. Als Voraussetzung muss glaubhaft gemacht werden, dass der verbliebene Beitragsrückstand zusätzlich zu den neu auflaufenden Beiträgen entrichtet werden kann.

Im Zuge der Coronavirus-Pandemie wurden im Bereich der Pflichtversicherung des ASVG erstmals inhaltliche Kriterien für Ratenvereinbarungen vorgegeben. Das Gesetz sieht lange Zahlungsziele vor, die in der bisherigen Praxis nicht bekannt waren. Es handelt sich dabei um eine vertragliche Verpflichtung zur Nachentrichtung von Beiträgen iSv § 153c Abs 3 StGB. Während aufrechter Vereinbarung ist Strafbarkeit somit nicht gegeben.

3. DG ohne Stundung und ohne Ratenvereinbarung

Verschiedene Gründe sind vorstellbar, dass einem DG die Beiträge nicht gestundet werden oder keine aufrechte Ratenvereinbarung vorliegt. So gibt es Unternehmen, die von der Pandemie gar nicht betroffen sind, bzw sogar positiv betroffen sind und Umsatz und Liquidität verbessern können. Anderen DG gelingt die Glaubhaftmachung nicht, und zwar entweder betreffend Probleme mit der Liquidität, oder (vermutlich wahrscheinlicher) weil die Ratenzahlungen neben den laufenden Beiträgen ab 30. 9. 2022 doch nicht finanzierbar sind; die Glaubhaftmachung wird insb auch dann scheitern, wenn der DG als Sozialbetrüger agiert und ihm Zahlungserleichterungen nicht gewährt werden. Nachdem Terminverlust eingetreten ist (und nicht unverzüglich geheilt wurde), liegt keine Ratenvereinbarung mehr vor. Allenfalls gibt es auch DG, die es schlicht unterlassen, einen Antrag zu stellen.

Alle diese DG und die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane unterliegen weiterhin der Strafbarkeit gem § 153c StGB.

4. SV-Beiträge, für die Förderungen bezogen werden

Die Förderungen werden von den auszahlenden Stellen nicht direkt an die ÖGK überwiesen oder den Beitragskonten des DG gutgebucht, auch wenn sie zielgerichtet für Beiträge gewährt werden. Zunächst erhält sie der DG, der sie eigenständig an die ÖGK weiterleiten muss. Dafür wird ihm eine Frist bis zum 15. des auf die Auszahlung zweitfolgenden

den Kalendermonats gewährt. Die Regelungen über Stundungen und Ratenvereinbarungen erfassen die Förderungen gem § 733 Abs 9 ASVG nicht. Die in den Kap II.1. und II.2. angestellten Überlegungen zur Straffreiheit greifen deshalb nicht.

Das Erschleichen einer Stundung und auch einer Ratenvereinbarung gem § 733 ASVG und die damit verspätete Beitragszahlung ist betr die DN-Beiträge als Vorenthalten gem § 153c StGB zu werten und strafbar.¹⁷ Die Möglichkeit der Strafbefreiung bis zum Schluss der Hauptverhandlung besteht auch in diesen Fällen. Es muss entweder Vollzahlung geleistet werden oder die getäuschte ÖGK stimmt nochmals einer Zahlungsvereinbarung zu.

Die Nichtabfuhr der mit den Förderungen erhaltenen Beiträge ist gem § 153b StGB als Förderungsmisbrauch strafbar, wenn sie missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet werden, zu denen sie gewährt wurden. In welchem Verhältnis steht das Vorenthalten der DN-Beiträge dazu? Exklusivität liegt mangels zwei einander widersprechender Merkmale in den Tatbeständen nicht vor; auch Spezialität scheidet aus, weil nicht ein Tatbestand alle Merkmale des anderen und eines mehr enthält. Für Subsidiarität findet sich kein Anhaltspunkt, weil kein Hinweis auf eine Verdrängung ersichtlich ist. Betreffend das Vorliegen von Konsumtion könnte eine typische Begleitatt in Erwägung gezogen werden. Allerdings fehlt dafür schon die Voraussetzung, dass eine der strafbaren Handlungen einen wesentlich geringeren Unwertgehalt als die andere aufweist.

Das gesetzlich geforderte Vorenthalten liegt vor, wenn die Löhne ausbezahlt, aber die DN-Beiträge nicht abgeführt werden. Diese Konstellation ist auch dann erfüllt, wenn die Löhne selbst über die Kurzarbeitsunterstützung, die Teil der Kurzarbeitsbeihilfe ist (§ 37b AMSG), vom DG an den DN fließen, der DG die Beiträge (nämlich den SV-Anteil der Kurzarbeitsbeihilfe) aber nicht abführt. Es dürfte echte Konkurrenz zwischen § 153b und § 153c StGB vorliegen, wie es im Bereich des Beitragsstrafrechts auch für das Verhältnis von Betrug zu Sozialbetrug gem § 153d und von Betrug zu Schwarzarbeit gem § 153e gilt.¹⁸

III. BESEITIGUNG DES § 153C STGB

Schon bisher führte die unglückliche, aber reformresistente Formulierung des § 153c StGB gemeinsam mit der Interpretation durch Teile der Strafverfolgungsbehörden dazu, dass geradezu treffsicher ein ganz bestimmter Personenkreis Gefahr läuft, strafrechtlich verfolgt und verurteilt zu werden. Es handelt sich dabei gerade um den falschen Personenkreis, nämlich um Unternehmer, die redlich scheitern oder zumindest ernsthaft um das Unternehmen kämpfen. Hartgesottene Multi-Pleitiers und Sozialbetrüger können

¹⁷ McAllister, Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken der COVID-19-Pandemie, ZWF 2020, 130.

¹⁸ OGH 12 Os 103/16p; 13 Os 115/16k.

hingegen gezielt darauf hinwirken, von dieser Strafbestimmung verschont zu bleiben.

Erfahrene Pleitiers biegen sich die Situation zurecht, indem sie insb auf die „strafbefreiende Wirkung der Anfechtung“ bauen. Kurz vor Insolvenzeröffnung und bereits nach dem Konkursantrag, der von der ÖGK gestellt wurde, werden noch Zahlungen an die ÖGK geleistet und vom Insolvenzverwalter gem §§ 27ff IO als anfechtbar für die Insolvenzmasse zurückgeholt. Diese Beträge werden jedenfalls in Ostösterreich auch zur Finanzierung der Mindestquote von 20% eines Sanierungsplans herangezogen und ermöglichen damit den Fortbetrieb des Unternehmens.¹⁹

Sozialbetrüger wiederum, die allenfalls in kriminellen Netzwerken agieren, zahlen ihren Arbeitnehmern einfach den Lohn nicht aus und halten sie hin, oder sie zahlen den Lohn zumindest offiziell nicht (in voller Höhe) aus. Arbeitnehmer, die in die kriminellen Machenschaften involviert sind, versuchen, den vollen Lohnanspruch beim IEF einbringlich zu machen. Mangels (belegbarer) Lohnzahlung entfällt die Strafbarkeit des DG gem § 153c StGB.

Der Strafbarkeit setzen sich vor allem DG aus, die ihre Mitarbeiter im Unternehmen halten wollen und ihnen über mehrere Monate den Lohn auszahlen, ohne die DN-Beiträge an die ÖGK abzuführen. In Zeiten der Coronavirus-Pandemie mit den damit einhergehenden Liquiditätsproblemen von Unternehmen, die DN beschäftigen, erscheint diese Verfehlung des eigentlichen Adressatenkreises noch bedenklicher. Es ist noch nicht absehbar, ob sich die hier vertretenen Ansichten, die eher für eine restriktive Handhabung der Strafbarkeit sprechen, durchsetzen werden. Es wurde auch schon die Meinung vertreten, dass eine Stundung der Beiträge gem § 733 ASVG die Strafbarkeit nicht aufhebt, da der DG über die Liquidität verfügt hat, die Nettolöhne zu bezahlen. Jedenfalls soll der DG aber verpflichtet sein, die DN-Beiträge vorrangig aus der vorhandenen Liquidität zu bezahlen.²⁰ Es wäre für den Autor überraschend, wenn sich für die Phase der coronabedingten Erleichterun-

gen bei der Bezahlung der Beiträge überhaupt eine einheitliche Rsp betr § 153c StGB herausbilden würde.

Das Vorenthalten von DN-Beiträgen führt idR zu bedingten Verurteilungen, die noch der beschränkten Auskunft gem § 6 Abs 2 TilgG unterliegen. Trotz dieser niederschweligen Bedeutung ist die Regelung gleich in mehrfacher Hinsicht nicht zufriedenstellend: In einigen Aspekten gibt es noch immer keine einheitliche Rsp, weshalb gleiche Sachverhalte zu unterschiedlichen Urteilen führen. Der betroffene Personenkreis entspricht nicht dem eigentlichen Kern von Unternehmern, deren Machenschaften zu verurteilen sind. In einigen Bereichen offenbart die Bestimmung Schwächen, die ihrem Anliegen auf Schutz der SV bzw des IEF entgegenlaufen. Durch die Coronavirus-Pandemie treten nun neue Problemstellungen auf.

In der Vergangenheit wurden die in dieser Abhandlung beschriebenen bekannten Schwachstellen und noch weitere problematische Aspekte von Seiten der SV bereits an den Gesetzgeber herangetragen.²¹ Bisher erfolgte keine Reaktion auf die aufgezeigten Probleme. Es scheint, als ob die bestehende Regelung den kleinsten gemeinsamen Nenner im politischen Willensbildungsprozess darstellt und nicht einmal sinnvolle Klarstellungen, geschweige denn inhaltliche Änderungen umsetzbar sind.

Wann, wenn nicht jetzt, sollte die Strafbarkeit wegen des Vorenthaltes von DN-Beiträgen gem § 153c StGB beseitigt werden? Damit ließe sich den durch die Pandemie bedingten Liquiditätsproblemen von Unternehmen Rechnung tragen. Zugleich könnte diese Rechtsbereinigung dazu benutzt werden, den Schwerpunkt des Beitragsstrafrechts auf § 153d StGB zu verlagern, um endlich auch auf strafrechtlicher Ebene ernsthaft gegen Sozialbetrüger vorzugehen.

¹⁹ König, Insolvenzanfechtung im Sanierungsverfahren, ZIK 2012, 11, spricht sich zu Recht gegen diese Vorgangsweise aus.

²⁰ Preitler, Das zweite SV-Stundungspaket: Rechtsfragen zu Beitragsabfuhr und Haftung, CuRe 2020/76 Kap 4a.

²¹ 15/SN-192/ME 22. GP zum Sozialbetrugsgesetz; 180/SN-98/ME 25. GP zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015.



ERIC HEINKE
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien.



STEFANIE HOFFMANN
Die Co-Autorin ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Eric HEINKE.

2021/223

Neuerungen in der Forderungsexekution durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx)

Der Beitrag befasst sich mit den bisherigen Problemen bei der Forderungsexekution auf bewegliches Vermögen und bietet eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in diesem Bereich.

I. EINLEITUNG

Mit Inkrafttreten der Novelle der Exekutionsordnung am 1. 7. 2021 beabsichtigte der Gesetzgeber eine Steigerung der Effizienz von Exekutionsverfahren.¹ Daher wurde auch die in zahlreichen Fällen angewandte Forderungsexekution an einigen Stellen überarbeitet:

Bislang waren betreibende Gläubiger bekanntlich streng an das Spezialitätsprinzip gebunden. Somit musste in Exekutionsanträgen genau bezeichnet werden, welche Vermögenswerte des Verpflichteten gepfändet und verwertet werden sollten. Gleiches galt für Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung bzw. Unterlassung.

Da betreibende Gläubiger oftmals keine Kenntnis über die Vermögenswerte des Verpflichteten haben, führte dies stetig zu Erschwerungen der Forderungsexekution. In vielen Fällen erfuhren betreibende Gläubiger erst durch das Vermögensverzeichnis des Verpflichteten von dessen pfändbaren Vermögenswerten. Mangels vorhergehender Konkretisierung des Exekutionsantrags war es in solchen Fällen notwendig, einen neuerlichen, spezifizierten Antrag auf Forderungsexekution einzubringen.²

Diesem Problem begegnete der Gesetzgeber nunmehr durch Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips und Schaffung eines „kleinen“ sowie eines erweiterten Exekutionspakets. Diese Exekutionspakete stellen fakultative Rechtsbehelfe dar und stehen dem betreibenden Gläubiger nunmehr **zusätzlich** zu den bisher bestehenden Exekutionsmitteln zur Verfügung. Die Exekution auf **unbewegliches** Vermögen muss allerdings aufgrund deren Besonderheit weiterhin gesondert beantragt werden.³

II. NEUERUNGEN BEI DER FAHRNISEXEKUTION

Der zweistufige Verfahrensablauf bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Sperrfrist nach einem erfolglosen Vollzugsversuch wird nunmehr allerdings auf Verpflichtete beschränkt, welche kein Unternehmen betreiben.⁴ Zu beachten ist weiters, dass der alleinige Antrag auf Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses während der Sperrfrist nicht bewilligt werden kann. Dies kann nur gemeinsam mit einem neuerlichen Vollzug beantragt werden.

Zu den unpfändbaren Sachen nach § 250 EO zählen nunmehr auch Haustiere jeden Werts.

Vor allem § 87b EO hat für die Fahrnisexekution nunmehr Bedeutung: *Elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Notebooks und Tablets sind regelmäßig nur mit einer entsprechenden Software nutzbar. Damit der Ersteher das erstere Objekte weiter nutzen kann, tritt er nach § 87b EO mit Erteilung des Zuschlags in Verträge mit Dritten ein, von deren Bestand die Funktion und der Wert des Vermögensobjekts maßgeblich abhängt.*⁵

Weiters wird der Freihandverkauf gefördert. Nach § 271 EO kann eine Sache, die keinen Liebhaberwert hat, vor Beginn der Versteigerung zu einem Preis, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, verkauft werden. Wird der Kaufpreis nicht vor der Versteigerung erlegt, so ist die Versteigerung durchzuführen. Dadurch wurde der Übernahmsantrag ersetzt.

III. NEUERUNGEN BEI DER FORDERUNGSEXEKUTION

Hierbei wurde für betreibende Gläubiger bei Gehaltsexekutionen bei unbekanntem Drittschuldner, die vom Dachverband der Sozialversicherungsträger erhoben werden, in § 295 EO eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens geschaffen:

Bei Ermittlung des Drittschuldners vom Dachverband, Kanalisierung der Exekution und einem Wechsel des Drittschuldners kann das Verfahren auf Antrag fortgesetzt werden.

*Es bedarf keines neuen Exekutionsantrags und keiner neuen Exekutionsbewilligung.*⁶

Zu beachten ist, dass die Exekution in einem Antrag auf neuerliche Einholung einer Auskunft des Dachverbands der Sozialversicherungsträger einzuschränken ist, wenn der betreibende Gläubiger bereits Beträge erhalten hat.

Die Beendigung eines Bezugs des Verpflichteten gilt als Bescheinigung, dass dieser zwischenzeitig einen neuen Bezug erhält. In diesem Fall kann die neuerliche Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger sofort ein-

¹ ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1.

² ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1.

³ ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1.

⁴ § 252e Abs 1 EO.

⁵ Mohr, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

⁶ Mohr, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46; ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1.

geholt werden.⁷ Ohne eine solche Bescheinigung gilt eine Sperrfrist von drei Monaten, bevor eine neuerliche Auskunft beantragt werden kann. Diese dreimonatige Sperrfrist wird vor allem dann relevant sein, wenn zuvor kein Drittschuldner vom Dachverband ermittelt werden konnte.⁸

Auch in Bezug auf Zwischenverfahren gibt es Neuerungen: Beschlüsse über die Erhöhung und Herabsetzung des Existenzminimums sind nunmehr vor Ablauf der Rekursfrist in Vollzug zu setzen.⁹ Derartige Entscheidungen aus Zwischenverfahren (zB über die Zusammenrechnung und Berücksichtigung von Unterhaltspflichten etc) gelten für alle künftig fälligen Bezugssteile. Wird einem betreibenden Gläubiger die Exekution erst nach Erlassen eines solchen Beschlusses nach § 292g Abs 4 EO bewilligt, so gilt der Beschluss dennoch auch für ihn.¹⁰

Bei Betriebsübergängen und einer Gesamtrechtsnachfolge ist nunmehr zu beachten, dass Pfandrechte bestehen bleiben. Wechselt ein Arbeitnehmer innerhalb eines Konzerns in ein anderes Konzernunternehmen, kann der bisherige Drittschuldner das Zahlungsverbot auf Gefahr des betreibenden Gläubigers an das andere Konzernunternehmen weiterleiten. Der neue Drittschuldner hat das Zahlungsverbot sodann ab dem Zeitpunkt der Weiterleitung zu beachten.¹¹

IV. STÄRKUNG DER AMTSWEGIGKEIT IM ZUGE DER DURCHFÜHRUNG

Wird eine Exekution bewilligt, ohne dass bestimmte Vermögensobjekte angeführt werden, ist die Exekution so lange von Amts wegen fortzusetzen, bis die Forderung vollständig hereingebracht oder das Exekutionsverfahren eingestellt wurde.¹² Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in manchen Fällen dennoch die Stellung eines Fortsetzungsantrags notwendig ist.¹³ Nach § 18 Abs 2 EO ruht das Exekutionsverfahren nämlich, wenn

- keine Vermögenswerte ermittelt oder vorgefunden werden oder
- alle gepfändeten Vermögensobjekte verwertet wurden und der Erlös verteilt wurde.

Ein ruhendes Exekutionsverfahren ist nach Ablauf von sechs Monaten auf Antrag des betreibenden Gläubigers fortzusetzen – dies soweit das Gesetz nichts Anderes vorsieht. Vor Ablauf der sechsmonatigen Sperrfrist kann das Exekutionsverfahren fortgesetzt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verpflichtete zwischenzeitig über pfändbare Vermögenswerte verfügt.¹⁴

V. EXEKUTIONSPAKET, VULGO „KLEINES“ EXEKUTIONSPAKET § 19 EO

Beantragt der betreibende Gläubiger die Exekution einer Geldforderung, ohne dabei ein Exekutionsmittel zu nennen, kommt das „kleine“ Exekutionspaket zur Anwendung – es sei denn Anderes wurde beantragt.

- Das „kleine“ Exekutionspaket beinhaltet sodann
- die Exekution auf bewegliche Sachen und Papiere nach § 249 EO,
 - die Exekution auf vom betreibenden Gläubiger genannte und/oder vom Dachverband der Sozialversicherungsträger nach § 295 EO ermittelte wiederkehrende, beschränkt pfändbare Geldforderungen (= insb Gehaltsforderungen) sowie
 - die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 EO.

Dementsprechend bezieht sich dieses Paket vor allem auf Fälle, in denen eine natürliche Person Exekutionsgegner ist.

Vorrangig ist beim „kleinen“ Exekutionspaket die Exekution von Gehaltsforderungen bzw anderen regelmäßigen Geldbezügen durchzuführen.¹⁵ Die Auflistung der Fälle, in denen eine Exekution auf bewegliches Vermögen von Amts wegen zu vollziehen ist, wurde jedoch um einen Punkt erweitert. Nämlich um den Fall, dass die hereinzubringende Forderung offenkundig nicht innerhalb eines Jahres durch die Einziehung der gepfändeten Forderung getilgt werden kann.¹⁶

VI. ERWEITERTES EXEKUTIONSPAKET – § 20 EO

In Ergänzung zum „kleinen“ Exekutionspaket umfasst das erweiterte Exekutionspaket **alle** Arten der Exekution auf bewegliches Vermögen (§§ 249–345 EO) sowie die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 47 EO). Bei Forderungen unter € 10.000,- setzt die Bewilligung der Exekution voraus, dass die Exekution mittels eines „kleinen“ Exekutionspakets ergebnislos geblieben ist,¹⁷ dh es konnten keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden werden und weitere Vollzugsversuche sind nicht erfolversprechend.

Zur Durchführung des erweiterten Exekutionspakets ist von Amts wegen ein Verwalter zu bestellen, sobald ein Kostenvorschuss zur Deckung der Mindestentlohnung des Verwalters erlegt wurde. Der Erlag des Kostenvorschusses ist dem betreibenden Gläubiger binnen einer Frist von zumindest vier Wochen aufzutragen.¹⁸

1. Der Verwalter §§ 79–84 EO

Dem Verwalter obliegt die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durch-

⁷ Mohr, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46, § 295 Abs 2 EO.

⁸ Mohr, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

⁹ Mohr, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46, §§ 292a f EO.

¹⁰ § 292g Abs 6 EO.

¹¹ § 299 Abs 4 EO.

¹² § 18 Abs 1 EO.

¹³ § 18 Abs 3 EO.

¹⁴ § 18 Abs 3 Satz 2 EO.

¹⁵ § 249a EO.

¹⁶ § 249a Abs 1 Z 3 EO.

¹⁷ § 20 Abs 2 iVm § 252e Abs 3 EO.

¹⁸ § 79 Abs 1 und 2 EO.

führung des Verfahrens samt Verwertung.¹⁹ Er hat bei der Auswahl der Vermögensobjekte auf die umfassendste und schnellste Befriedigung des betreibenden Gläubigers sowie auf die Wahrung der Interessen des Verpflichteten Bedacht zu nehmen.²⁰ Ähnlich dem Masseverwalter ist eine unbefangene, unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die über die notwendigen Kenntnisse im Exekutionsrecht verfügt und eine zügige Durchführung der Verwaltung gewährleistet. Er/Sie wird anhand einer Verwalterliste ausgewählt, wobei allfällige besondere Kenntnisse, die Berufserfahrung sowie die bisherige Erfahrung als Verwalter vom Gericht zu berücksichtigen sind.²¹

Nach der gerichtlichen Bestellung hat der Verwalter die Befugnisse eines Vollstreckungsorgans, mit Ausnahme der Zwangsbefugnisse nach § 26 a EO.²² Sohin ist der Verwalter nicht zur zwangsweisen Öffnung verschlossener Türen befugt.²³ Die allgemein geltenden Bestimmungen für Vollstreckungsorgane sind daher auch auf ihn anzuwenden. Der Verwalter ist allerdings befugt, von diesen Bestimmungen abzuweichen, wenn sie nicht dazu geboten sind, um Interessen des Verpflichteten oder Dritter zu wahren.²⁴ Er ist allerdings an Weisungen des Exekutionsgerichts gebunden und wird in seiner Tätigkeit von diesem überwacht. Das Exekutionsgericht hat dabei zu überwachen, ob einzelne Maßnahmen zulässig sind und ob diese auch angemessen sind.²⁵ Der Verwalter hat seine Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben und haftet allen Beteiligten wie ein Sachverständiger (§ 1299 ABGB) für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht.²⁶

Die Aufgabe des Verwalters besteht grundsätzlich darin, die Vermögenswerte des Verpflichteten unverzüglich²⁷ zu ermitteln und geeignete Schritte zu setzen, um die ermittelten Vermögenswerte für den betreibenden Gläubiger zu verwerten. Für derartige Handlungen bedarf der Verwalter – sofern die Exekutionsordnung nichts anderes vorschreibt – keiner gesonderten Ermächtigung des Exekutionsgerichts. Er ist nach § 81 EO befugt,

- die Liegenschaften, Geschäftsräume und Wohnung des Verpflichteten zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen,
- Einsicht in die Bücher und Schriften des Verpflichteten zu nehmen,
- alle erforderlichen Auskünfte vom Verpflichteten und dessen Bediensteten einzuholen, wobei diese ihm die gewünschten Informationen zu erteilen haben,
- zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Verhältnis zu Dritten, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt,
- im Namen des Verpflichteten Ratenvereinbarungen mit betreibenden Gläubigern abzuschließen, es sei denn, der betreibende Gläubiger lehnte dies in seinem Exekutionsantrag ab,
- die Art der Verwertung festzulegen und bekanntzugeben sowie den erzielten Erlös fruchtbringend anzulegen,

- für Handlungen von Dritten, die für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlich sind, einen Kostenvorschuss vom betreibenden Gläubiger zu verlangen, widrigenfalls er diese Handlung unterlassen kann.

Für seine Tätigkeit gebührt dem Verwalter ein gestaffelter Prozentbetrag des bei der Verwertung erzielten Bruttoerlöses, mindestens jedoch € 500,-.²⁸ Im Gegenzug muss der betreibende Gläubiger selbst keine weiteren Exekutionsanträge stellen, da der Verwalter für ihn ermittelnd tätig ist und auch das Exekutionsgericht weitgehend autonom vorgehen kann.²⁹ § 27 a Abs 1 EO normiert nunmehr ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht des Verpflichteten.

2. Besonderheiten bei der Forderungsexekution im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets

a) Allgemein

Während dem Exekutionsgericht die Erlassung eines Zahlungs- und Verfügungsverbots bei Forderungen, die im Exekutionsantrag explizit angeführt werden, und Bezügen, die durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger erhoben werden, obliegt, ist es Aufgabe des Verwalters, dem Drittschuldner und dem Verpflichteten die vom Gericht verfügten Zahlungsverbote nachweislich mitzuteilen, wenn es sich um Forderungen handelt, die seitens des Verwalters ermittelt wurden.³⁰

*Die Durchsetzung der gepfändeten Forderung obliegt dem Verwalter; er ist zur Geltendmachung nach § 303 Abs 1 EO berechtigt, ohne dass es einer Überweisung bedarf. Das Gericht kann ihm aber auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Forderung zur Einziehung überweisen.*³¹

b) Bei Bezugsexekutionen

*Bei beschränkt pfändbaren Forderungen, wie dem Arbeits-einkommen, gibt es eine Erleichterung für Drittschuldner: Der Verwalter kann die Berechnung des Existenzminimums vornehmen.*³² Hierbei hat der Drittschuldner dem Verwalter die zur Berechnung des unpfändbaren Freibetrags notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er kann auch den unpfändbaren Teil des Bezugs geltend machen und Bezüge zusammenrechnen, wenn dies im Interesse der Parteien ist. Der Verwalter hat die Parteien davon zu verständigen und ist verpflichtet, den unpfändbaren Betrag jeweils unverzüglich,

¹⁹ § 20 Abs 3 EO.

²⁰ § 27 Abs 3 EO.

²¹ § 80 f EO.

²² § 81 Abs 1 EO.

²³ *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

²⁴ § 81 Abs 9 EO.

²⁵ *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46, § 84 EO.

²⁶ § 81 a EO.

²⁷ § 20 Abs 3 EO.

²⁸ § 82 EO.

²⁹ ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1.

³⁰ *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

³¹ *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

³² *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

aber längstens binnen drei Tagen ab Einlangen des Betrags, an den Verpflichteten zu bezahlen.³³

Die Verteilung des pfändbaren Betrags obliegt sodann dem Verwalter.³⁴ Hierbei normiert allerdings § 315 Abs 2 EO eine Ausnahme im Hinblick auf Unterhaltsexekutionen (§ 291 b EO): Der Verwalter muss den betreibenden Gläubigern die ihnen zustehenden Beträge des pfändbaren Betrags ebenfalls unverzüglich, längstens binnen drei Tagen, weiterleiten.³⁵

VII. AUSDEHNUNG DER EXEKUTIONSBEWILLIGUNG

In Fällen, in denen bereits ein Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Geldforderung anhängig ist, ist es nunmehr mittels Antrags des betreibenden Gläubigers möglich, die Exekution auf weitere Exekutionsmittel auf bewegliches Vermögen auszudehnen. Sollte die Exekution bereits bewilligt sein, gilt ein solcher Antrag als Antrag auf neuerlichen Vollzug.³⁶

VIII. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT

Für Exekutionen zur Hereinbringung von Geldforderungen, die auf **bewegliches** Vermögen gerichtet sind, ist nunmehr das Bezirksgericht jenes Sprengels zuständig, in dessen der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz) hat.³⁷

1. Erleichterungen für Drittschuldner

Entscheidungen des Exekutionsgerichts betreffen sohin nun alle Exekutionsverfahren des Verpflichteten. Dadurch soll unter anderem auch Drittschuldnern Klarheit und Rechts-

sicherheit geboten werden, wenn mehrere Gehaltsexekutionen anhängig sind.³⁸

2. Ruhen des Exekutionsverfahrens bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit

Zudem soll durch die Konzentration der Zuständigkeit auch schneller feststellbar sein, ob der Verpflichtete zahlungsunfähig bzw überschuldet ist, zumal nur Exekutionsverfahren, die gegen zahlungsfähige Parteien geführt werden, erfolgreich sein können. Ist eine verpflichtete Partei offenkundig zahlungsunfähig, so ruhen alle anhängigen Exekutionsverfahren. Sie können jedoch auf Antrag eines betreibenden Gläubigers fortgesetzt werden, wenn bescheinigt wird, dass Zahlungsunfähigkeit nicht mehr vorliegt.³⁹ Der betreibende Gläubiger wird dadurch vor erfolglosen Exekutionen geschützt.

Im Fall von Exekutionen zur Hereinbringung von Geldforderungen auf **unbewegliches** Vermögen ist weiterhin das jeweilige Grundbuchgericht zuständig.⁴⁰

IX. PROGNOSE

Es bleibt nun also abzuwarten, wie sich die neuen Rechtsbehelfe im Rechtsalltag etablieren werden. Die Neuerungen sind zur Steigerung der Effizienz von Exekutionsverfahren uE jedenfalls zu begrüßen.

³³ § 303 Abs 2 EO.

³⁴ § 315 Abs 1 EO; *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

³⁵ § 315 Abs 2 EO; *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021/46.

³⁶ § 54 f EO.

³⁷ § 4 Abs 1 EO.

³⁸ ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 2.

³⁹ § 49 a EO.

⁴⁰ § 5 b EO.

**RICHARD SOYER**

Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Soyer Kier Stuefer, Wien, und Universitätsprofessor für Strafrecht an der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz.

**PHILIP MARSCH**

Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Soyer Kier Stuefer, Wien.

**NIKOLAI SCHÄFFLER**

Der Autor ist wissenschaftlicher Projektmitarbeiter am Institut für Strafrechtswissenschaften/Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis, Projekt Unternehmensstrafrecht im globalen Wettbewerb und Menschenrechtsschutz (UWM), JKU Linz.

2021/224

Zum neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG und zur Neufassung des § 112a StPO

Ein Nachtrag zu AnwBl 2021, 372ff.

Die Autoren kritisierten im letzten Heft des AnwBl den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sollten.¹ Während der Drucklegung des Beitrages wurde das neue Bundesgesetz im Nationalrat beschlossen.² Der folgende Beitrag adressiert die neue Gesetzeslage und die nur teilweise Umsetzung der Kritik am Gesetzesentwurf.

Das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) sieht bezüglich der von den Autoren kritisierten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes keine substantiellen Änderungen vor. Entgegen den Erläuternden Bemerkungen³ ist die rechtsstaatlich gebotene Trennung nachrichtendienstlicher von kriminalpolizeilicher Tätigkeit nicht gelungen. Es werden keine eigenständigen Behörden geschaffen. Die zuständigen Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Landespolizeidirektionen werden vielmehr – wiewohl sich diese Rollen nicht miteinander vereinbaren lassen⁴ – gem § 1 Abs 3 und 4 SNG Aufgaben des Verfassungsschutzes, des Sicherheitspolizeigesetzes und der Strafprozessordnung weiterhin teilweise in Personalunion wahrnehmen. Der Bundesminister für Inneres kann bestimmte Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Staatsschutz und Nachrichtendienst) nach § 1 Abs 5 SNG der nunmehr diese Aufgaben wahrnehmenden Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (§ 1 Abs 3 SNG) vorbehalten. Das SNG sieht in § 6 Abs 4 auch zur Berichterstattung gem § 100 StPO keine Regel zur bzw Klarstellung der Anwendbarkeit der StPO ab Vorliegen eines Anfangsverdachts vor, sondern übernimmt § 6 Abs 4 des Gesetzesentwurfes unverändert. Hier wird die Frist zum Aufschub der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft sogar auf sechs Monate verlängert.⁵

Kurz: Der Gesetzgeber hat mit dem SNG alten Wein in neue Schläuche abgefüllt und die Schnittstelle zwischen nachrichtendienstlicher Beobachtung und strafprozessualer Verfolgung (bewusst) verschwommen gelassen.

Als Folge eines Aufschreies der Fachwelt und gemäß den überzeugenden Stellungnahmen des ÖRAK,⁶ des OGH⁷ und der WKStA⁸ ua wurde § 112a StPO nun sachgemäß novelliert. Der ursprüngliche Entwurf sah einen zwingenden Vorrang der Amtshilfe gegenüber strafprozessualen Zwangsmaßnahmen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vor, ohne dabei auf nachrichtendienstliche Materien einzuschränken.⁹ Das hätte zu einer faktischen Privilegierung von Korruption im gesamten öffentlichen Bereich geführt.¹⁰ § 112a StPO sieht in der nunmehr geltenden Fas-

sung weiterhin keinen Vorrang der Amtshilfe, sondern ein § 112 StPO nachempfundenes Widerspruchsrecht der betroffenen Behörde vor. Dabei dürfen sichergestellt Unterlagen von den Strafverfolgungsbehörden nicht ohne Weiteres eingesehen werden, sofern sie klassifiziert sind und das Interesse an Geheimhaltung jenes an der Strafverfolgung im Einzelfall überwiegt oder sie von ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt wurden (Abs 1 leg cit). Somit wird augenscheinlich den von ausländischen Nachrichtendiensten geäußerten Bedenken Rechnung getragen.¹¹ Im Verfahren zur Einsicht hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle nach Erhebung des Widerspruchs die betroffenen Unterlagen konkret zu bezeichnen und mitzuteilen, ob die ausländische Behörde der Verarbeitung zugestimmt hat (Abs 2 lit 2 leg cit), oder das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung im Einzelnen auszuführen (Abs 2 Z 1 leg cit). Der Behörde oder Dienststelle steht gegen den Beschluss zur Bezeichnung der Unterlagen Beschwerde zu; diese hat aufschiebende Wirkung (Abs 2 Z 4 leg cit).

¹ Soyer/Marsch/Schäffler, AnwBl 2021, 372ff.

² 937 BlgNR 27. GP. Die Beschlussfassung im BR erfolgte am 15. 7. 2021; 929 BlgBR 27. GP.

³ ErläutRV 104/ME 27. GP 1; vgl auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02381/imfname_736491.pdf (abgefragt am 12. 7. 2021).

⁴ Soyer/Marsch/Schäffler, AnwBl 2021, 373.

⁵ Soyer/Marsch/Schäffler, AnwBl 2021, 373f.

⁶ <https://www.rechtsanwalte.at/kammer/stellungnahmen/oesterreich/> (abgefragt am 12. 7. 2021).

⁷ OGH 509 Präs 27/21 y.

⁸ WKStA 020 Jy 887/21d-26.

⁹ 104/ME 27. GP 11; Nach dem Entwurf sollte ein solches Ansuchen nur dann nicht vorgenommen werden, wenn sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter gerichtet hätte: Soyer/Marsch/Schäffler, AnwBl 2021, 374.

¹⁰ Soyer/Marsch/Schäffler, AnwBl 2021, 375.

¹¹ Mekhennet/Witte, Austria's far-right ordered a raid on its own intelligence service. Now allies are freezing the country out, Washington Post v 18. 8. 2018, <https://www.washingtonpost.com> (abgefragt am 12. 7. 2021).

Effektuiierung der Fortbildungsverpflichtung

§ 54 RL-BA 2015

Der Beitrag befasst sich mit Inhalt und Entstehung der nun in § 54 RL-BA 2015 konkret ausgestalteten Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwälte.

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND HINTERGRUND

Die Vertreterversammlung des österreichischen Rechtsanwaltskammertags hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 Änderungen der RL-BA 2015 beschlossen. Eine der wesentlichen Änderungen der RL-BA 2015 war die Einfügung des § 54 RL-BA 2015, der die bereits in § 10 Abs 6 RAO festgelegte Fortbildungsverpflichtung betreffend Umfang, anrechenbare Fortbildungsmaßnahmen und Dokumentation näher ausgestaltet. Die Bestimmung des § 54 RL-BA 2015 trat am 1. 7. 2021 in Kraft. Der von den Delegierten einstimmig beschlossenen Bestimmung des § 54 RL-BA 2015 ging dabei eine jahrzehntelange Diskussion im Stand voraus, ob das Positivieren und die nähere Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung tatsächlich erforderlich ist.

Nach stRsp des OGH¹ haftet der Rechtsanwalt seiner Partei gegenüber für Unkenntnis der Gesetze sowie einzelner Lehre und Rsp. Der Rechtsanwalt hat dabei den Mangel des notwendigen Fleißes und der notwendigen Kenntnis seines Berufes zu vertreten,² es trifft ihn die Haftung eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB. Dieselbe Haftung trifft übrigens nach Maßgabe ihrer Berufsbefugnisse auch die Notare und Wirtschaftstreuhänder.

Aus der nach stRsp seit Jahrzehnten gegebenen Haftung – aber nicht nur aus dieser³ – ergab sich schließlich auch für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, diese Verpflichtung in § 10 Abs 6 RAO zu verankern. Diese seit 1. 1. 2008⁴ in Kraft stehende Bestimmung besagt, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich fortzubilden. Dies gilt insb für jene Wissensgebiete, die Gegenstand des Studiums (§ 3 RAO) und der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 RAPG) sind.

Neben dem Verweis auf die Rsp zum Rechtsanwalt und seiner Haftung nach § 1299 ABGB hält der Gesetzgeber in seinen Erläuternden Bemerkungen⁵ ua fest, dass es sich bei der Fortbildungsverpflichtung um eine – im Interesse des vom Rechtsanwalt vertretenen Mandanten an sich selbstverständliche – allgemeine Verpflichtung des Rechtsanwalts handelt. In welcher Art und Weise der Rechtsanwalt diese Fortbildung besorgt, bleibt dem einzelnen selbst überlassen. Zudem stellt der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen auch klar, dass der Umfang und die Qualität der notwendigen Fortbildung nicht über das hinausgeht, was die Rsp bereits bisher aus der Bestimmung des § 1299 ABGB abgeleitet hat. Den Erläuternden Bemerkungen folgend hat der Gesetzgeber daher in § 10 Abs 6 RAO lediglich jene Verpflichtung festgeschrieben, die sich für ihn bereits

aus der Rsp zu § 1299 ABGB ergab. Konkrete Ausgestaltung erfolgte hingegen nicht, vielmehr sollte es jedem einzelnen Rechtsanwalt überlassen bleiben, wie er sich selbst fortbildet.

Seit Positivierung der Fortbildungsverpflichtung in § 10 Abs 6 RAO, aber auch bereits zuvor, gab es im Stand eine kontroverse Diskussion darüber, ob die Fortbildungsverpflichtung näher auszugestaltet ist. Kritiker einer näheren Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung führten dabei insb ins Treffen, dass die gesetzliche Bestimmung bzw gar die Haftung des § 1299 ABGB ausreichend sei und es jedem Rechtsanwalt auch künftig überlassen werden soll, auf welche Art und Weise er sich fortbilde. Die Diskussion betreffend das Für und Wider ist nie vererbt und musste angesichts der Entwicklungen – sowohl bei den anderen freien Berufen als auch auf EU-Ebene – weitergeführt werden.

Der Blick auf die anderen freien Berufe, insb Notare und Wirtschaftstreuhänder, zeigt dabei folgendes Bild:

§ 71 Abs 3 WTBG sieht vor, dass Berufsberechtigte (Wirtschaftstreuhänder) verpflichtet sind, ihre beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten und sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren im Ausmaß von 120 Stunden fortzubilden. Die nähere Ausgestaltung dieser Fortbildungsverpflichtung wird in § 3 der Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhänderberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-AARL 2017-KSW) geregelt. Die diesbezügliche Verpflichtung gibt es seit dem Jahr 2017.

Die Standesrichtlinien (STR 2000) der österreichischen Notariatskammer besagen, dass der Notar und der geprüfte Notariatskandidat die Pflicht haben, die erworbene Qualifikation durch Fortbildung zu erhalten und zu erweitern.⁶ Dabei haben Notare und geprüfte Notariatskandidaten jährlich an Fortbildungsveranstaltungen der österreichischen Notariatsakademie, der NotarData, einer Notariatskammer des Vereins der Notariatskandidaten oder einer von der österreichischen Notariatsakademie oder einer Notariatskammer anerkannten anderen Institution im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden teilzunehmen.

Der Vergleich zu den verwandten freien Berufen (für die grundsätzlich im Bereich ihrer Berufsbefugnis ebenfalls die



PETRA CERNOCHOVA
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien und Vorsitzende des ÖRAK Arbeitskreises Berufsausschuss und Fortbildung.

2021/225

¹ Vgl zB RIS-Justiz RS0038663.

² OGH 31. 1. 1995, 4 Ob 506/95 ua.

³ ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 22.

⁴ BGBl I 2017/2007.

⁵ ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 22.

⁶ Siehe Pkt 13ff der STR 2000.

Haftung des § 1299 ABGB besteht und somit die Argumente für das Für und Wider ähnlich sind) zeigt, dass diese nicht nur eine sich aus dem ABGB ergebende und in den jeweiligen Berufsordnungen enthaltene Fortbildungsverpflichtung haben, sondern dass diese auch konkret von den jeweiligen Selbstverwaltungskörpern ausgestaltet und überwacht wird.

Wichtig ist aber nicht nur, die Entwicklung bei den anderen freien Berufen in Österreich zu beobachten, sondern auch den Trend der Rechtsanwaltschaft in den EU-Mitgliedstaaten. Die Analyse des CCBE (Stand Jänner 2017) ergab, dass in allen Mitgliedstaaten der EU, mit Ausnahme der Tschechischen Republik und Spanien, eine Fortbildungsverpflichtung besteht. In den meisten EU-Ländern ist die Fortbildungsverpflichtung auch konkret (in der Regel stundenmäßig pro Jahr oder in mehrjährigen Durchrechnungszeiträumen) ausgestaltet.

Schließlich sind aber auch die Entwicklungen betreffend den Stand und die Selbstverwaltung zu berücksichtigen:

Rechtsanwälte sind in Österreich im Unterschied zu vielen anderen Staaten in und außerhalb der EU zur allumfassenden Rechtsvertretung und Rechtsberatung sowohl außergerichtlich als auch vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich und den internationalen Gerichtshöfen, und zwar in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten, befugt. Diese allumfassende und grundsätzlich dem Rechtsanwalt vorbehaltene Befugnis korrespondiert mit der hohen und ebenfalls allumfassenden Anforderung an praktische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten des Rechtsanwaltes. Schon im Hinblick auf diese Befugnisse und die Versuche, diese sowohl auf nationaler aber auch auf EU-Ebene aufzuweichen, aber auch das Selbstbild des Rechtsanwaltes und die damit einhergehende Eigenanforderung an hohe Qualität der Arbeit des Rechtsanwaltes im Interesse seiner Mandanten und das Ansehen des Standes gebietet es, sich in der gesamten Berufslaufbahn stetig und adäquat fortzubilden und die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Stand laufend zu halten.

Als Angehörige eines freien Berufes haben Rechtsanwälte das Recht, sich selbst zu verwalten, Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen.⁷ Rechtsanwälte haben daher das Recht, sich selbst im Rahmen der Gesetze die Regeln der Berufsausübung vorzugeben. Angesichts einiger Entwicklungen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene darf man nicht davon ausgehen, dass die Selbstverwaltung in allen Bereichen für immer unantastbar bleibt. Die Fortbildungsverpflichtung sollte für jeden Rechtsanwalt ohnehin eine Selbstverständlichkeit sein. Nachdem es die Aufgabe des Standes ist, durch konkrete Regeln das Ansehen der Rechtsanwälte und die Qualität ihrer Tätigkeit nachhaltig zu sichern und dies auch durch entsprechende Regelungen gegenüber nicht nur der rechtssuchenden Bevölkerung, sondern auch gegenüber dem Staat und der

EU sichtbar zu machen, war die Einführung des § 54 RL-BA 2015 ein logischer Schritt.

Nach ausführlichen Diskussionen und Abwägungen der Für und Wider haben daher der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung und der Arbeitskreis Berufsrecht den Entwurf des § 54 RL-BA 2015 erarbeitet, der nach weiteren Diskussionen in allen Rechtsanwaltskammern von den Delegierten im Rahmen der Vertreterversammlung des ÖRAK am 24. 6. 2021 schließlich einstimmig angenommen wurde.

II. INHALTLICHE AUSGESTALTUNG DER FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG NACH § 54 RL-BA 2015

1. Inhalt und Ausmaß

a) Ziel der Fortbildungsverpflichtung und Umfang

Abs 1 des § 54 RL-BA 2015 besagt, dass jeder Rechtsanwalt in Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem § 10 Abs 6 RAO verpflichtet ist, seine zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten. Dies ist eine programmatische Festlegung der Ziele der Fortbildung unter Verweis auf die bereits vorhandene Bestimmung des § 10 Abs 6 RAO, die inhaltlich die Fortbildungsverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass sich der Rechtsanwalt insb in jenen Wissensgebieten fortzubilden hat, die Gegenstand des Studiums nach § 3 RAO und Gegenstand der Rechtsanwaltsprüfung nach § 20 RAPG sind.

Inhaltlich handelt es sich somit um die Wissensgebiete des gesamten österreichischen Privatrechts, des zivilgerichtlichen Verfahrens inklusive Außerstreitgesetz und EO, des Strafrechts inklusive Strafvollzug, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich Wertpapier-Immateriälgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz, des Insolvenzverfahrens, des gesamten öffentlichen Rechts, des Abgabenrechts, der Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung sowie des Berufs-, Standes- und Kostenrechts und schließlich auch des Europa- und des Völkerrechts.

Die Fortbildungsverpflichtung besteht gem § 54 Abs 2 RL-BA 2015 im Umfang von mindestens 36 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Sie hat durch die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen, wobei das Selbststudium auf den insgesamt vorgeschriebenen Umfang höchstens im Ausmaß von 18 Stunden angerechnet werden kann.

b) Fortbildungsveranstaltungen

Die Effektivierung der Fortbildungsverpflichtung hat primär den Besuch von facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen vor Augen. Die Fortbildungsveranstaltungen sind an keinen bestimmten Seminaranbieter gebunden, genauso wenig an einen Ort oder an eine bestimmte Form. Es kann

⁷ Vgl Art 120b B-VG.

sich daher sowohl um Veranstaltungen in Österreich als auch im Ausland handeln. Die Veranstaltungen können dabei sowohl in Präsenz – als auch in digitaler oder sonst denkbarer Form besucht werden.

Eine solche Veranstaltung muss jedoch facheinschlägig sein. Die Facheinschlägigkeit richtet sich primär an den in § 10 Abs 6 RAO definierten Vorgaben. Da die Bestimmung des § 10 Abs 6 RAO die Wendung „insbesondere“ beinhaltet, ist mE an die Facheinschlägigkeit nicht zwingend derselbe Maßstab zu legen, wie bei der Beurteilung der Approbationsfähigkeit von Ausbildungsveranstaltungen, die die Fähigkeiten und Kenntnisse iSd § 1 RAPG zu vermitteln haben, wobei auf die Prüfungsgegenstände §§ 13 und 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.⁸ Auch wenn der Verweis des § 10 Abs 6 auf § 3 RAO bzw § 20 RAPG primär stets auf die österreichische Rechtslage verweist, können sicherlich auch internationale Veranstaltungen unter Berücksichtigung von Rechtsgebieten verschiedener Rechtsordnungen als facheinschlägig betrachtet werden.

Facheinschlägig sind bestimmt auch Soft-Skills-Seminare, so wie sie auch im Rahmen des § 35 Abs 2 RL-BA als Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter anerkannt werden. Nicht mehr facheinschlägig wären hingegen – so wie auch bei den erwähnten Soft-Skills-Seminaren der Rechtsanwaltsanwärter – solche Veranstaltungen, die nur allgemeine Kompetenzen ohne Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit aufweisen, wie „das perfekte Mitarbeitergespräch“.

c) Selbststudium

Da sich Rechtsanwälte durch Lektüre einschlägiger Fachzeitschriften oder auch Newsletter der jeweiligen Anbieter laufend über neue Gesetzesvorhaben, Gesetze oder neueste Judikatur zu informieren haben, hat auch dieser Umstand bei der Fortbildungsverpflichtung Berücksichtigung gefunden.

Ein solches Selbststudium, egal in welcher Form dieses vorgenommen wird, kann daher bis zum Ausmaß von 18 Stunden (im Durchrechnungszeitraum) herangezogen werden.

Das Ausmaß des Selbststudiums ist zu dokumentieren.

d) Anrechenbare Tätigkeiten

Gem § 54 Abs 3 kann auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahmen der mit facheinschlägigen Tätigkeiten als Vortragender, Prüfungskommissär, Autor von Fachbeiträgen oder Gesetzesbegutachtungen verbundene angemessene Zeitaufwand angerechnet werden.

Zu Vortragstätigkeiten und zur Tätigkeit als Prüfungskommissär sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen, die mit dem Zweifachen der Vortragszeit hinzuzurechnen sind. Ein Vortragender kann sich daher die Zeiten des Vortrags plus zusätzlich das Zweifache der Vortragszeit auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahme anrechnen lassen.

Der Prüfungskommissär kann sich ebenfalls diese Tätigkeit inklusive Vorbereitung als Fortbildungsmaßnahme anrechnen lassen. Schon angesichts des Umstandes, dass zwar

in der Regel zwei Prüfungskandidaten geprüft werden, jedoch ab und an einer ausfällt und in manchen OLG-Sprengeln an einem Tag insgesamt vier Prüfungskandidaten geprüft werden, ist es nicht möglich, eine konkrete Zeitangabe für die Anrechnung der Tätigkeit als Prüfungskommissär zu nennen. Je nach Anzahl der Prüfungskandidaten an einem Prüfungstag wird aber mE ein Zeitraum von insgesamt fünf bis zehn Stunden als angemessen zu betrachten sein.

Neben der Vortragstätigkeit und Tätigkeit als Prüfungskommissär kann auch die Tätigkeit als Autor von Fachbeiträgen oder Autor von Gesetzesbegutachtungen angerechnet werden; nachdem die jeweilige Tätigkeit von Inhalt, Tiefe und Länge der Begutachtung oder des Fachbeitrags abhängt, musste auf entsprechende zeitliche Vorgaben gänzlich verzichtet werden. Der angemessene Aufwand wird daher vom jeweiligen Rechtsanwalt selbst derart zu dokumentieren sein, sodass dieser einer objektiven Überprüfung zugänglich ist.

2. Dokumentation und Überprüfung

a) Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen

§ 54 Abs 4 verpflichtet den Rechtsanwalt, die zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung notwendige Dokumentation vorzunehmen. Eine konkrete Form ist nicht vorgeschrieben und es liegt an jedem selbst, die geeignete Art zu wählen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Dokumentation einer objektiven Überprüfung zugänglich sein muss.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen wird eine entsprechende Teilnahmebestätigung ausreichen. Beim Selbststudium werden grundsätzlich die eigenen Angaben genügen, wobei sich diesbezüglich eine Zeiterfassung wie bspw bei der Leistungserfassung anbieten würde. Bei Vortrag und Prüfertätigkeit wäre zu empfehlen, den jeweiligen Termin und die Dauer entsprechend zu dokumentieren. Bei der Autorentätigkeit kann wieder auf eine Zeiterfassung samt Hinweis auf das jeweilige Werk zurückgegriffen werden.

b) Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen

Zur Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sind die jeweiligen Rechtsanwaltskammern berechtigt und verpflichtet. Eine aktive Meldepflicht oder Übermittlung der Nachweise – wie zB bei den Wirtschaftstreuhändern – ist nicht vorgesehen. Die Rechtsanwaltskammern sind aber im Rahmen ihrer Befugnisse, insb gem § 23 Abs 2 RAO, berechtigt, die Nachweise und die Dokumentation zu überprüfen. Der Rechtsanwalt hat die Dokumentation auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln und zum Zweck der Überprüfung der Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass die jeweilige Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer regulären Berufs-

⁸ Vgl § 35 Abs 1 RL-BA 2015.

überwachung neben der Überprüfung der Dokumentation iZm der Geldwäscheprävention auch die Überprüfung der Dokumentation der Fortbildungsverpflichtung vornehmen wird.

3. Beginn der Fortbildungsverpflichtung und der Dokumentationspflicht

Die Fortbildungsverpflichtung an sich beginnt mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte.

Zwecks einfacherer Handhabung sowohl für die einzelnen Rechtsanwälte als auch für die Rechtsanwaltskammern beginnt aber die Dokumentationspflicht und somit auch der Durchrechnungszeitraum mit dem auf die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte folgenden Kalenderjahr.

Gem § 59 Abs 6 RL-BA 2015 trat § 54 RL-BA 2015 mit Ablauf des Tages der Kundmachung – somit am 1. 7. 2021

– in Kraft. Die erstmalige Pflicht zur Dokumentation sowie der erste Durchrechnungszeitraum beginnen aber erst am 1. 1. 2022. Fortbildungsmaßnahmen werden hingegen bereits im Zeitraum vom 24. 6. 2021 bis zum 31. 12. 2021 für den ersten Durchrechnungszeitraum berücksichtigt.

Für alle Rechtsanwälte, die derzeit eingetragen sind oder bis zum 31. 12. 2021 eingetragen werden, beginnt daher die Dokumentationspflicht am 1. 1. 2022. Der erste Durchrechnungszeitraum ist der Zeitraum zwischen 1. 1. 2022 und 31. 12. 2024. In diesem Zeitraum ist die Fortbildungsverpflichtung im Ausmaß von 36 Stunden zu erfüllen und zu dokumentieren.

Zusätzlich können beim Fortbildungsausmaß in diesem ersten Durchrechnungszeitraum aber auch sämtliche Fortbildungsmaßnahmen (Veranstaltungen, Vortrags- und Autorentätigkeit etc) berücksichtigt werden, die bereits seit dem 24. 6. 2021 gesetzt wurden.



Der Begleiter im Reiserecht

Das optimale Nachschlagewerk:

- Mehr als 1000 Entscheidungen der letzten 25 Jahre ausgewertet
- Mehr als 800 Stichworte systematisch angeordnet

Lindinger
Wiener Liste zur Reisepreisminderung

4. Auflage
MANZ

Praxishandbuch

4. Auflage 2021. XVIII, 502 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02176-4

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at


**448 Im Gespräch**

Lebenslanges Lernen

453 Termine**454 Chronik**

Anwaltstag 2021 in Ossiach

Veranstaltung des juristisch-politischen Lesevereins

Ehrung: VP Dr. Michael Schubeck

Der Österreichische Rechtsanwaltsverein in der COVID-19-Pandemie

„Schlüselfertiges“ WEG und BTVG mit dem AWAK-Intensivseminar

460 Aus- und Fortbildung**468 Rezensionen**

Im Gespräch

Lebenslanges Lernen

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 eine Änderung des § 54 RL-BA 2015 vorgenommen, mit dem die bereits in § 10 Abs 6 RAO festgelegte Fortbildungsverpflichtung betreffend Umfang, anrechenbare Fortbildungsmaßnahmen und Dokumentation näher ausgestaltet wird. Mag. Petra Cernochova, die Vorsitzende des AK Berufsaus- und Fortbildung, und VPräs Dr. Bernhard Fink als zuständiges Präsidiumsmitglied erläutern die Hintergründe der neuen Regelung.

2021/226

Bitte schildern Sie uns den Inhalt der Fortbildungsverpflichtung. In welchem Stundenausmaß sind Fortbildungen zu absolvieren und welche Veranstaltungen werden anerkannt?

Cernochova: Die Delegierten haben die Fortbildungsverpflichtung mit der Maßgabe beschlossen, dass es einen Durchrechnungszeitraum von drei Jahren gibt. Innerhalb dieser drei Jahre sind insgesamt 36 Stunden an Fortbildung zu absolvieren. Von diesen 36 Stunden können allerdings 18 Stunden im Wege des Selbststudiums angerechnet werden, wenn dies dokumentiert ist. Außerdem ist es möglich, sich eine Prüfer-, Vortrags- oder Autorentätigkeit in einem angemessenen Umfang anrechnen zu lassen. Ansonsten kann das gesamte Fortbildungsangebot, das es am Markt gibt, konsumiert werden, ob als Präsenzveranstaltung oder in digitaler Form. Es muss auch nicht unbedingt in Österreich sein, einziges Kriterium ist, dass die Veranstaltung facheinschlägig und damit fortbildungsgerecht ist.



Wer beurteilt diese Facheinschlägigkeit und nach welchen Kriterien?

Fink: Primär sollen der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin selbst beurteilen, ob die Veranstaltung als Fort- und Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist. Am Ende des Tages wird die Dokumentation ergeben, was facheinschlägig ist. Mit der Fortbildungsverpflichtung ist ein Meilenstein gelungen, da sich die Diskussion im Stand viele Jahre hinzog. Mein Dank gilt daher den Delegierten der Vertreterversammlung und den beiden Arbeitskreisen Berufsaus- und



Fortbildung sowie Berufsrecht, dass wir diese Regelung nun einstimmig beschlossen haben. Es ist ein Mindeststandard definiert worden und wir werden beobachten, wie sich dieser in Zukunft entwickeln wird.

Wieso ist aus Ihrer Sicht eine Fortbildungsverpflichtung in einem freien Wettbewerbsmarkt überhaupt notwendig?

Cernochova: Wir Rechtsanwälte sind in jeglichen Bereichen des österreichischen Rechts berechtigt zu vertreten und zu beraten und damit der einzige Stand, der eine solche umfassende Berechtigung hat. Gleichzeitig gibt es unzählige Gesetzesänderungen und Judikatur in Österreich und auf EU-Ebene. Um unserem Auftrag gerecht zu werden, müssen wir uns daher unser ganzes Leben lang fortbilden. Wir haben uns im Arbeitskreis angesehen, ob es in anderen EU-Ländern und bei den anderen freien Berufen derartige Verpflichtungen gibt, und sind dabei zu dem Schluss gekommen, dass die Rechtsanwaltschaft als einer der letzten Berufe zwar eine Fortbildungsverpflichtung in der RAO festgeschrieben hat, die aber nicht konkret ausgestaltet ist. Um konkurrenzfähig zu bleiben, war es notwendig, eine solche Konkretisierung einzuführen. Ich bin daher auch sehr froh, dass sich alle einstimmig auf diese Mindestanforderungen geeinigt haben. Die meisten Rechtsanwälte erfüllen das ohnehin bereits.

Heruntergerechnet auf ein Jahr sprechen wir von zwölf Stunden Fortbildung. Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend, zu wenig oder zu viel?

Fink: Ich persönlich hätte gerne mehr gehabt, gehe aber davon aus, dass die meisten Kollegen bereits mehr Fortbildungen und Seminare besuchen und auch etwas in der Vortragstätigkeit engagiert sind. Das Ziel der Effektivierung der Fortbildungsverpflichtung war, genau das zu erreichen und diesbezügliche Bestimmungen in den RL-BA vorzusehen, die dann auch von den Rechtsanwaltskammern im au-

tonomen Wirkungsbereich überprüft und kontrolliert werden können.

Bitte geben Sie uns einen Überblick über das Aus- und Fortbildungsangebot der AWAK.

Cernochova: Grundsätzlich kann man das für die Fortbildungsverpflichtung nachzuweisende Fortbildungsangebot überall besuchen. Die AWAK hat eine Fortbildungsoffensive gestartet und baut das Angebot sowohl im digitalen Bereich mit Webcasts und Podcasts, als auch im Präsenzbereich sehr stark aus. Das Jahr 2022 wird das erste Jahr sein, in dem es dieses Mehr an Fortbildungsangebot geben wird. Die AWAK möchte auch mehr Intensivseminare und Tagungen anbieten, wo es einen Austausch der Kollegen untereinander geben kann, um mehr Rechtsanwälte zu motivieren, teilzunehmen.



Die Pandemie hat einen Digitalisierungsschub gebracht.

Während der Pandemie waren Präsenzveranstaltungen kaum möglich. Welche neuen Wege ist die Anwaltsakademie (AWAK) in dieser Zeit gegangen?

Fink: Die AWAK hat von Beginn an auf eine Umstellung im digitalen Bereich gesetzt und nach einer kurzen Anlaufphase ist es gelungen, diese Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Der Beirat hat das nach besten Kräften unterstützt und forciert. So gesehen ist keine wirkliche Qualitätsminderung im Bereich der Aus- und Fortbildung eingetreten.

Cernochova: Es ist sehr wichtig, dass alle Rechtsanwaltsanwärter jene Seminare, die sie benötigen, auch besuchen können. Der AWAK ist es gelungen, mehrere Vortragende zu finden, die Live-Webcasts übernehmen wollten, und mittlerweile ist es so, dass viele Vortragende auch Vorteile in den Live-Webcasts sehen. Die Pandemie hat also auch einen gewissen Digitalisierungsschub mitgebracht. Diese Art des digitalen Angebots soll daher auch bleiben. Die

AWAK wird sich ansehen, welche Seminarkonzepte für welche Veranstaltungen und Inhalte geeignet sind.

Fink: Es wird Veranstaltungen geben, die nur ein oder zwei Stunden dauern, und man wird sich im Ausbildungsbereich überlegen müssen, wie man Themen zusammenfassen kann. Ich denke dabei an Kombinationsmöglichkeiten wie zB die Anerkennung von zwei Veranstaltungen, die jeweils zwei Stunden dauern, als einen Halbtage.

Wird das dann von allen Rechtsanwaltskammern approbiert?

Cernochova: Im Bereich der Ausbildung werden grundsätzlich nur Halbtage, das sind drei Stunden ohne Pausen, anerkannt. Bei den Rechtsanwälten wollten wir aber bewusst davon abgehen und rechnen immer in Stunden. Bei den Rechtsanwaltsanwärtinnen wird sich die Frage stellen, ob drei einstündige Veranstaltungen als Halbtage zusammengefasst werden sollen oder nicht. Darüber soll noch eine Meinungsbildung stattfinden, letztlich entscheiden darüber aber die Rechtsanwaltskammern.

Fink: Meines Erachtens sollte man nicht zu restriktiv sein, sondern Aus- und Fortbildung noch stärker fördern. Man muss sich nicht auf die Mindestanforderungen beschränken, im Gegenteil: Viele Rechtsanwaltsanwärter absolvieren bis zum Eintrag in die Liste deutlich mehr als die erforderlichen 42 Halbtage.

Auch der Anwaltstag 2021 ist erstmals ganz im Zeichen der Aus- und Fortbildung gestanden. Die dort angebotenen Workshops und Seminare wurden den Teilnehmern im Ausmaß je eines Halbtags angerechnet. Wird das auch in den kommenden Jahren so bleiben?

Fink: Es sollte so bleiben. Ich glaube, dass das sehr gut gelungen ist und man den Anwaltstag für die breite Kollegenschaft und die Konzipienten öffnen muss. Einerseits sollte daher das Angebot auf der Ausbildungsschiene bestehen und andererseits jenes für die Rechtsanwälte zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung. In Ossiach ist das mit hervorragenden Vortragenden sehr gut gelungen. Wir hatten Seminare der OGH-Präsidentin *Lovrek* zum Insolvenzrecht, sowie der Universitätsprofessoren *Spitzer/Perner* im Zivilrecht und Universitätsprofessor *Rüffler* im Gesellschaftsrecht.

Da ist etwas im Entstehen, das fortgesetzt und ausgebaut werden muss. Der Betrag von € 60,- für die Teilnahme am Anwaltstag ist eher als contact fee zu bezeichnen als eine Seminargebühr.

Sie sind beide im Beirat der AWAK. Welche Einblicke können Sie uns aus dieser Tätigkeit geben?

Cernochova: Da geht es primär um die Seminarplanung und Gestaltung des gesamten Jahres: Welche Inhalte fehlen uns, was ist gut angekommen, welche Inhalte sollen geändert werden etc. Und natürlich wird der Geschäftsführerin auch kommuniziert, was sich die Anwaltschaft wünscht. Ebenso ist im Beirat ein Mitglied der Rechtsanwaltsanwär-

ter vertreten, das sich mit dem Forum der RAA austauscht. So können wir entsprechendes Feedback geben. Heuer startet die Fortbildungsoffensive und wir werden stärker daran arbeiten, dass noch viel mehr an Angebot durch die AWAK gestaltet wird.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin erhält einen Fortbildungs-Scheck über € 200,-.

Was genau ist diese Fortbildungsoffensive, von der Sie sprechen?

Fink: Ab Herbst dieses Jahres wird es für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin einen Fortbildungs-Scheck über € 200,- geben, der bei der AWAK sowohl für Präsenz- als auch für digitale Seminare eingelöst werden kann. Dieser Scheck ist zwei Jahre lang einlösbar. Ebenso werden zukünftig alle neu eingetragenen Rechtsanwälte diesen Scheck bekommen.

Cernochova: Der Durchrechnungszeitraum für die Fortbildungsverpflichtung beginnt am 1. 1. 2022, allerdings können bereits Veranstaltungen ab dem 24. 6. 2021 angerechnet werden. Daher können Rechtsanwälte diesen Scheck auch bereits für Veranstaltungen im Herbst 2021 einlösen.

Fink: Die Veranstaltungen vom Anwaltstag 2021 fallen bereits in diesen Durchrechnungszeitraum.

Möchten Sie uns abschließend noch berichten, welche Themen aktuell im AK Berufsaus- und Fortbildung behandelt werden?

Cernochova: Im Bereich der Rechtsanwaltsprüfung und der Aus- und Fortbildungsseminare ist es notwendig, alle paar Jahre die Sach- und Rechtslage zu evaluieren und zu überlegen, ob es Verbesserungsbedarf gibt. Bspw gibt es im RAPG immer wieder einen kleinen Anpassungsbedarf. Im Zuge der während der Corona-Pandemie zugelassenen Prüfungen über Videotechnologie gilt es, die Vorgehensweise anzupassen, damit die Rahmenbedingungen bei allen OLG gleich sind.

Weiters haben wir die Bestimmung in den RL-BA zur Anrechenbarkeit von Softskill-Seminaren geändert und auf die Entscheidung des VwGH reagiert, wonach nur Rechtsanwaltsanwärtern, die in die Liste eingetragen sind, besuchte Seminare auch als Ausbildungsveranstaltung angerechnet werden durften. Das hat nicht der Praxis entsprochen. Man soll Ausbildungsveranstaltungen auch dann absolvieren können, wenn man gerade nicht als Konzipient beschäftigt ist. Ein zeitliches Naheverhältnis von sechs Monaten muss aber weiterhin bestehen. Wir müssen nun beobachten, ob es einer Anpassung in den Guidelines zur Approbation bedarf, damit für alle Rechtsanwaltsanwärter Klarheit herrscht.



Fink: Vor allem sollte auch die bundesweite Vereinheitlichung der Anerkennungspraxis und nicht das Partikularrecht gefördert werden. Um für eine gewisse Art von Rechtssicherheit zu sorgen, sind die Guidelines zur Approbation eine wichtige Richtschnur, mit der sich der AK Berufsaus- und Fortbildung wird weiterhin beschäftigen müssen.

Cernochova: Wenn die Aufzeichnungsverpflichtung am 1. 1. 2022 beginnt und die Rechtsanwaltskammern die Aufzeichnung kontrollieren, wird sich auch ein Bedarf ergeben, diese Praxis zu vereinheitlichen.

Dann hoffen wir, dass die Fortbildungsverpflichtung guten Anklang in der Kollegenschaft findet.

Mag. Petra Cernochova, geb 1982 in Prag; studierte Rechtswissenschaften in Wien, Rechtsanwältin seit 2009, seit 2010 auch in der Tschechischen Republik, Vortragende an der Anwaltsakademie, Prüfungskommissarin für die Rechtsanwaltsprüfung, 2015–2019 Ausschussmitglied der RAK Wien, Mitglied des AK Honorarrecht, des AK IT und Digitalisierung und Vorsitzende des AK Berufsaus- und Fortbildung im ÖRAK, Mitglied des Beirats der AWAK

Dr. Bernhard Fink, geb 1965 in Klagenfurt; studierte Rechtswissenschaften in Graz, Rechtsanwalt seit 1996, seit 1997 Ausschussmitglied und 2006–2020 Vizepräsident der RAK für Kärnten, 2012–2019 Vorsitzender des AK Grund- und Freiheitsrechte und als solcher Initiator des Grundrechtstags, seit 2017 Vizepräsident des ÖRAK, Mitglied des Beirats der AWAK

INTENSIVTAGUNG
Reiserecht in der Praxis

Ein aktueller Überblick über den Stand der Rechtsprechung zum PRG

Vortragender
RA Dr. **Eike Lindinger**



**SORGLOS
BUCHEN!***

[manz.at/
rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

Termin

5. OKTOBER 2021

**Steigenberger Hotel Herrenhof,
Wien**

Jahrestagung Familienrecht 2021

FR, 8. UND SA, 9. OKTOBER 2021

FR 10.00 – 18.30 Uhr + Abendprogramm
SA 9.00 – 13.45 Uhr



Das Schloss an der Eisenstraße
Am Schlossplatz 1
3340 Waidhofen/Ybbs

Ein hochkarätiges Expertenteam sorgt für Information und Antworten auf Ihre Fragen



Themen:

- Prozessvergleich unter besonderer Berücksichtigung des Scheidungsfolgenvergleichs
- Aktuelle Einzelfragen des Aufteilungsverfahrens
- Scheidung und Trennung: Folgen für Zuwendungen auf den Todesfall
- Aktuelle Unterhalts- und Aufteilungsrechtsprechung
- Beschränkung ehelicher Gestaltungsautonomie durch Gläubigerinteressen
- Die Ersatzfähigkeit von Scheidungsfolgeschäden
- Diskussion zu medizinischen und rechtlichen Fragen rund um Impfungen und Kindeswohl
- Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz
- Der internationale Unterhaltsstreit – das Zusammenspiel von EuUVO, HUP und HUÜ
- uvm



Tagungsleiter:

Hon.-Prof. Dr. **Edwin Gitschthaler** | Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

Vortragende:

Assoz. Prof. MMMag. Dr. **Philipp Anzenberger** | Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz
Univ.-Prof. Dr. **Michael Bydlinski** | Senatspräsident des Oberster Gerichtshofs
Univ.-Prof. Dr. **Constanze Fischer-Czermak** | Institutsvorstand des Instituts für Zivilrecht, Universität Wien
Dr. **Lukas Herndl**, LL.M. (Berkeley) | Universitätsassistent (post doc), Institut für Zivilrecht, Universität Wien
Mag. **Ida Kapetanovic** | Universitätsassistentin, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Wirtschaftsuniversität Wien
Dr. **Jochim Pierer**, LL.M. (Yale), | Universitätsassistent (post doc), Institut für Zivilrecht, Universität Wien
Assoz. Prof. Dr. **Thomas Schoditsch** | Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Universität Graz
Mag. **Andreas Tschugguel** | Notarsubstitut, Wien
Dr. **Martin Weber** | Hofrat des Obersten Gerichtshofs

SORGLOS
BUCHEN!*

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Online: manz.at/rechtsakademie

E-Mail: rechtsakademie@manz.at oder

Fax: (01) 531 61 1810 z. Hd. Rechtsakademie

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

Inland

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Jahrestagung „Unternehmensjuristen Circle 21“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

31. 8. 2021 WIEN

Jahrestagung „Vienna Legal Tech 21“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

1. 9. 2021 WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

2. und 3. 9. 2021 WAIDHOFEN/YBBS

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 9. 2021 ONLINE

Vergebührung von Verträgen für Selbstberechnung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 9. 2021 ONLINE

Exekution aktuell – Neuigkeiten durch die „GREx-EO-Novelle 2021“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 9. 2021 ONLINE

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 10. 2021 ONLINE

Jahrestagung „Compliance now!“ 2021

Business Circle Management FortbildungsGmbH

7. und 8. 10. 2021 RUST

Schiedsverfahren im Gesellschaftsrecht

Juridicum Universität Wien (Dachgeschoß)

8. 10. 2021 WIEN

1 x 1 der Verhandlungspsychologie

Sigmund Freud PrivatUniversität Weiterbildungsakademie

8. 10. 2021 WIEN

ÖRAV-Vollversammlung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 10. 2021 WIEN UND ONLINE

25. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14. und 15. 10. 2021 RUST

Anwaltstag 2021 in Ossiach

Nach einem Jahr pandemiebedingter Pause fand der Anwaltstag heuer von 24. bis 26. 6. 2021 in Ossiach statt. Gastgeber Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko durfte als Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gemeinsam mit dem ÖRAK über 200 Gäste im Stift Ossiach direkt am See begrüßen. Weitere 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren im Live-Stream dabei.

Nach internen Sitzungen und der ÖRAK-Vertreterversammlung, in der ua eine Resolution zur Stärkung der Beschuldigtenrechte beschlossen wurde, fand die Eröffnung unter dem Titel „Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft“ statt. Murko erinnerte im Rahmen seiner Eröffnungsworte an das Funktionieren des Rechtsstaats, auch wenn die aufgeheizte politische Diskussion etwas anderes suggeriert. Bundesministerin Zadić und Bundesministerin Edtstadler richteten Video-Grußbotschaften an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff betonte in seiner Rede die Notwendigkeit berechtigter, sachlicher Kritik an der Justiz und rief alle Akteurinnen und Akteure in Justiz und Politik zu Besonnenheit und Demut auf. Außerdem mahnte er ein, die im Zuge der COVID-19-Krise eingeführten Freiheitsbeschränkungen nach Überwinden der Pandemie wieder zur Gänze aufzuheben. Die vollständigen Reden sind unter „Abhandlungen“ in der nächsten Ausgabe abgedruckt.

Als Festredner gab der ehemalige Präsident der slowenischen Rechtsanwaltskammer Roman Završek, MSc, einen Einblick in mögliche Veränderungen der Justizberufe durch die Digitalisierung. Aus seiner Sicht könnte künstliche Intelligenz dann wesentliche Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft nehmen, sobald sie fähig ist, Dokumente zu analysieren, Ergebnisse zu errechnen und Rechtsauskünfte zu geben – und diese drei Fähigkeiten kombiniert. Im Anschluss überreichte der mittlerweile pensionierte Präsident des OLG Graz Dr. Manfred Scaria das Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich an den Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Mag. Alexander Jelly. Die musikalische Begleitung der Veranstaltung übernahm das Duo Masis.

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen der Partizipation der Mitglieder sowie der Aus- und Fortbildung, die künftig am Anwaltstag regelmäßig in den Fokus gerückt werden soll. Am Vormittag fanden parallel drei Workshops zu den Themen „Die Frau in der Rechtsanwaltschaft – ein Beruf mit Zukunft!“, „Legal Tech: Auf dem Weg zum digitalen Rechtsanwalt?“ und „Erwartungen und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten“ statt, deren Ergebnisse Sie in der nächsten Ausgabe wiederfinden. Am Nachmittag folgte ein Seminarblock mit renommierten Vortragenden: Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner und Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer präsentierten eine Judikaturrundschau zum Zivilrecht, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler lieferte ein Update zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und OGH-Präsidentin Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek berichtete Neues

vom OGH zum Insolvenzrecht. Die Veranstaltungsteile des Anwaltstages wurden als Ausbildungsveranstaltungen im Umfang jeweils eines Halbtags approbiert.

Den Schlusspunkt des Anwaltstages bildete ein Prüfungsfrühstück für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter am Samstagvormittag, das dem Berufsnachwuchs einen Rahmen zum Austausch und zur Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung bot.

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten und der ÖRAK bedanken sich bei folgenden Sponsoren des Anwaltstags für ihre Unterstützung:



Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko



Eröffnung durch den Präsidenten des ÖRAK Dr. Rupert Wolff



Zahlreiche Gäste bei der Eröffnung im Stift Ossiach



Festvortrag des ehem. Präsidenten der Slovenian Bar Association Roman Završek, MSc



Videobotschaft von Justizministerin Dr. Alma Zadić



OLG Graz Präsident Dr. Manfred Scaria überreicht das Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich an den Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Mag. Alexander Jelly



Videobotschaft von EU- und Verfassungsministerin Mag. Karoline Edtstadler



Workshop „Die Erwartungen und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten“ – vlnr: ORF-Moderator Dr. Peter Resetarits, Präsident Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Wirtschaftskammer Kärnten-Präsident Jürgen Mandl, MBA, per Video zugeschaltet: Dr. Susanne Riess, Vorstandsvorsitzende Wüstenrot AG



Musikalische Umrahmung durch das Duo Masis



Get Together in der Stiftsschmiede Ossiach



Workshop „Legal Tech: auf dem Weg zum digitalen Rechtsanwalt?“



Moderatorin Mag. Sophie Martinetz beim Legal Tech Workshop



Mittagsimbiss im Stiftsrestaurant Cafe allegro



Workshop „Die Frau in der Rechtsanwaltschaft – ein Beruf mit Zukunft!“ – vlnr: Dr. Alix Frank-Thomasser, Mag. Marlene Spenger, MMag. Dr. Elisa Florina Ozegovic, LL.M., ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser



Seminar „Judikaturrundschau Zivilrecht“ – vlnr: Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer, beide Wirtschaftsuniversität Wien



Seminar „Update Unternehmens- und Gesellschaftsrecht“ mit Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdler, Universität Wien



Seminar „Insolvenzrecht – Neues vom OGH“ mit Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek, Präsidentin des OGH Fotos: Helge Bauer

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Veranstaltung des juridisch-politischen Lesevereins

„Aspekte des Liberalismus in Geschichte, Verfassung und Rechtsordnung“

Der juridisch-politische Leseverein veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Forum Verfassung am 3. 11. 2021 ein Symposium unter dem Titel

„Aspekte des Liberalismus in Geschichte, Verfassung und Rechtsordnung“.

Die Veranstaltung findet ab 16 Uhr im Verhandlungssaal des Verfassungsgerichtshofs in 1010 Wien, Freyung 8, statt. Ende ist voraussichtlich um 19 Uhr.

Nach Grußworten durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter* und durch die Präsidentin des Forums Verfassung, Bundeskanzlerin a.D. Dr. *Brigitte Bierlein*, wird der Präsident des juridisch-politischen Lesevereins Dr. *Gerhard Benn-Ibler* RA em. zum Hintergrund der Veranstaltung sprechen.

Vortragende werden in der unten angegebenen Reihenfolge sein:

Univ.-Prof. Dr. *Ewald Wiederin*: „Liberalismus in der österreichischen Verfassung aus heutiger Sicht“

DDr. *Christoph Schmetterer*: „Ein geschichtlicher Abriss über Liberalismus in Österreich“

Hofrat Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*: „Liberalismus in der Entwicklung des Zivilverfahrens“

Präsident des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz*: „Liberalismus in der Entwicklung des Strafverfahrens“

Es folgen eine Diskussion zu den Themen und Schlussworte.

Anmeldungen bitten wir Sie, unter office@jpleseverein.at bis spätestens 13. 10. 2021 vorzunehmen.

Aufgrund der Beschränkung der Räumlichkeiten auf ca 100 Personen gilt das Zuvorkommen.

Es gilt die 3-G-Regel.

Wir freuen uns über eine möglichst rege Teilnahme an diesem wichtigen Thema.

GERHARD BENN-IBLER

Der Autor ist ÖRAK-Ehrenpräsident.

Ehrung: VP Dr. Michael Schubeck

Verleihung des goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglied der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Am 14. 7. 2021 wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, Dr. *Hans Rathgeb*, in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Rechtsanwalt Dr. *Michael Schubeck* verliehen.

VP Dr. *Michael Schubeck* ist seit 12. 10. 2009 Mitglied des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Seit 17. 11. 2014 übt er die Funktion des Vizepräsidenten der Salzburger Rechtsanwaltskammer aus.

Zusätzlich vertritt er seit 17. 11. 2014 die Salzburger Rechtsanwaltskammer im ÖRAK-Arbeitskreis „Wirtschaftsfragen“ und im „Anlageausschuss“.

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer Dr. *Wolfgang Kleibel* verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang des Geehrten und würdigte dessen langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Kollegenschaft. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer gratuliert dem ausgezeichneten Kollegen herzlich verbunden mit Dank und Anerkennung für die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltschaft.



Ehrung VP Dr. *Michael Schubeck* Copyright: Salzburger Rechtsanwaltskammer

WOLFGANG KLEIBEL

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Der Österreichische Rechtsanwaltsverein in der COVID-19-Pandemie

Der Österreichische Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) wurde im Jahr 1922 gegründet. Zweck des Vereins war und ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft sowie die Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Mitglieder, die Pflege und Förderung des kollegialen Zusammenhaltes der Angehörigen des Rechtsanwaltsstandes sowie die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit Kollegen, die nicht mehr den Rechtsanwaltsberuf ausüben, sowie deren Witwen und Waisen.

Eine der Säulen des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins ist die Verfolgung von wettbewerbswidrigen Handlungen gem § 14 UWG mit dem Ziel des Schutzes des Vertretungsmonopols und des Rufes der österreichischen Anwaltschaft. Dieses Beratungs- und Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte dient unter anderem der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Rechtsanwaltsstandes, der damit auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gewährleistet. Gegen derartige wettbewerbswidrige Handlungen geht der Österreichische Rechtsanwaltsverein im Interesse der Anwaltschaft mit Unterlassungsklagen vor.

Verletzungen des Vertretungsmonopols werden zumeist von Rechtsanwaltskammern, Mitgliedern oder auch enttäuschten Kunden angezeigt. Als Folge des während der Corona-Pandemie verordneten Lockdowns war eine deutliche Verlagerung von Aktivitäten auf das Internet feststellbar. Beratungen, Vertragsentwürfe oder Vertretungen werden vermehrt über Online-Dienste angeboten, was den Verein vor neue Herausforderungen stellt.

Das Vorgehen gegen Verletzungen des Vertretungsmonopols und die Finanzierung dieser Prozesse erfolgt durch den Rechtsanwaltsverein. Viele der Prozesse sind allerdings nicht kostendeckend, etwa weil die Beklagten oft nicht in der Lage sind, die Kosten tatsächlich zu bezahlen, daher sind diese letzten Endes durch den Rechtsanwaltsverein endgültig zu tragen.

Die Gelder dafür werden einerseits über die Mitgliedsbeiträge aufgebracht, andererseits auch über die Einnahmen im Rahmen der umfangreichen Ausbildungsangebote, die eine weitere Säule der Vereinstätigkeiten bilden.

Der Österreichische Rechtsanwaltsverein deckt dabei ein breites und abwechslungsreiches Spektrum an Ausbildungen und Einzelseminaren ab. Einen wesentlichen Teil bildet dabei die Ausbildung der für jede Rechtsanwaltskanzlei unentbehrlichen Kanzleimitarbeiterinnen. Hier werden in allen Bereichen, die für Kanzleimitarbeiter bedeutsam sind, entsprechende Vorträge angeboten. Die Palette erstreckt sich dabei von Einführungsseminaren für Berufseinsteigerinnen bis zu spezialisierten Ausbildungen im Bereich des Grundbuch-, Firmenbuch-, Exekutions-, Gebühren- und

Kostenrechts usw. Ziel ist es, dem Rechtsanwalt kompetente Mitarbeiterinnen zur Seite zu stellen, die professionell und effizient die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen.

Einen Namen hat sich dabei seit vielen Jahrzehnten der „BU-Kurs“ gemacht, der als Grundlehrgang für jede Kanzleimitarbeiterin unentbehrlich ist. Der Kurs bietet grundlegende Schulungen in praktisch allen in einer Rechtsanwaltskanzlei üblicherweise anfallenden Rechts- und Tätigkeitsbereichen.

Darüber hinaus werden für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eine Reihe von Spezialseminaren angeboten sowie zahlreiche Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen organisiert. Dazu gehören auch Tipps und Erfahrungsaustausch von Kollegen, etwa im Rahmen des Seminars „Wie man gute Klienten gewinnt“.

Gerade im Bereich der Ausbildung hat die Corona-Pandemie zu erheblichen Einschnitten geführt und ein Umdenken erfordert. Zeitweise waren Präsenzseminare vollkommen unzulässig bzw mit Auflagen verbunden, die ein wirtschaftlich vernünftiges Planen nicht möglich machten. Ein Umstellen auf Online-Seminare lag daher nahe. Dank des unermüdlichen Einsatzes von Generalsekretärin Mag. *Susanne Schöner* gelang es, sehr rasch einen großen Teil des Angebotes umzustellen. Zum Einsatz kommt dabei die Open-Source-Learning-Plattform „Moodle“, die auch in vielen anderen Bereichen erfolgreich verwendet wird.

Es zeigte sich, dass diese Art der Schulung zunächst nicht wie erhofft angenommen wurde. Einerseits wohl deshalb, weil Pandemie, Kurzarbeit und Homeoffice bereits sehr viele Ressourcen in Anspruch nahmen, andererseits handelte es sich um einen neuen Markt, den es erst zu etablieren galt.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Online-Kurse können einen Markt ohne Grenzen und Entfernungen bedienen. Auch wenn sich das Angebot des Rechtsanwaltsvereins überwiegend an österreichische Rechtsanwaltskanzleien wendet, sind auch hier Distanzen zurückzulegen, die die Entscheidung zur Teilnahme an einem Seminar wesentlich beeinflussen können. Bei Online-Seminaren spielen Entfernungen keine Rolle und der Aufwand der Anreise entfällt.

Andererseits entstand der Eindruck, dass Schulungsinhalte auf diesem Weg nicht so ohne Weiteres zu vermitteln sind und auch der Lerneffekt mit dem eines Präsenzseminars nur schwer zu vergleichen ist. Die Erfahrung zeigte, dass ein Frontalunterricht online weitaus weniger Erfolge brachte und weitaus weniger angenommen wurde, als dies bei Präsenzseminaren der Fall ist. Dies mag daran liegen, dass die Umgebung eines Computers vielfache Ablenkmöglichkeiten bietet, während gleichzeitig die Atmosphäre eines Seminarraums fehlt und damit weniger Reize vorhan-

den sind, die das Aufnehmen und Merken von Informationen unterstützen und fördern können. Zu bedenken ist auch, dass die Chance der Anonymität, die Möglichkeit, die eigene Kamera zu deaktivieren, Ablenkungen fördert.

Es wurden daher Maßnahmen gesucht und Varianten erprobt, Lehrinhalte auf alternativen Wegen zu vermitteln. Mit Sicherheit ist es notwendig, die Teilnehmer häufiger direkt einzubinden, sie konkret mitarbeiten zu lassen, persönlich anzusprechen, Ergebnisse selbst erarbeiten und präsentieren zu lassen. Bewährt haben sich auch sogenannte „Breakout Sessions“, bei denen die Teilnehmer in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, sodass ein direkter Austausch untereinander erfolgen kann.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das Online-Angebot des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins mittlerweile gut angenommen wird und sich als Standard etabliert hat. Es wird daher auch in Zukunft diese Technik zum Einsatz kommen. Gleichzeitig ist jedoch in vielen Bereichen festzustellen, dass der persönliche Auftritt eines Vortragenden, die unmittelbare Anwesenheit und Kommunikation der Teilnehmer kaum ersetzbare Vorteile bieten, sodass ein vollkommener Verzicht auf Präsenzseminare nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht sinnvoll erscheint.

THOMAS HOFER-ZENI

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

„Schlüselfertiges“ WEG und BTVG mit dem AWAK-Intensivseminar

Wohnungseigentums- und Bauträgervertragsgesetz im Expertencheck

Trotz oder vielmehr auch als Folge der Corona-Pandemie hat die Baubranche volle Auftragsbücher, Geld fließt in die Realisierung von Neuerrichtungen, Erweiterungen, Sanierungen. Gleichzeitig ist der Immobiliensektor im Niedrigzinsumfeld ein attraktives Wertanlage- und Spekulationsobjekt. Der „Run“ auf Immobilien ist gleichzeitig ein „Ruf“ nach Umsicht und Vorsicht bei Rechtsgeschäften, nach anwaltlicher Begleitung. Die AWAK bringt vom 7. bis 9. 10. 2021 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den neuesten Stand – mit dem Intensivseminar „Das WEG ist das Ziel: IHR Schlüssel zum WOHNUNGSEIGENTUMS- und BauträgervertragsGESETZ“.

Die „Schlüsselübergabe“ erfolgt durch 14 ausgewiesene Expertinnen und Experten. Sie haben jahrelange Erfahrung in der Lehre, Beratung oder Rechtsprechung zum WEG und BTVG. Zweites soll als übergeordnetes Ziel eine der größten Gefahren in einem Immobilienprojekt minimieren: die Zahlungsunfähigkeit des Bauträgers. Um Erwerber wirksam zu schützen, bietet das BTVG mehrere Möglichkeiten, die Vorauszahlungen abzusichern. Das Seminar zeigt hier typische Konfliktlinien und Lösungsmöglichkeiten.

Im WEG gibt es eigentlich nicht „den“ einen Schlüssel, sondern einen ganzen Schlüsselbund. Schon der Regelungsgegenstand in § 1 WEG zeigt, wo das Gesetz überall hineinwirkt: in die Begründung des Wohnungseigentums, in die Rechte und Pflichten der Eigentümer bzw. Bewerber, der Liegenschaftsverwaltung, der Eigentümergemeinschaft bis in die Regelung gerichtlicher Auseinandersetzungen. Entsprechend breit gefächert sind die Themen der Referate.

Schließlich tauchen in der Beratung von Bauträgern und Immobilienbesitzenden steuerliche Fragen auf. Kernthe-

men wie etwa Ertrags- und Verkehrsteuern beim An- und Verkauf von Grundstücken und beim Besitz von Immobilien kommen beim Seminar zur Sprache. Angesichts des dichten Programms soll die Entspannung nicht zu kurz kommen. Eine Führung im Schloss Belvedere und ein gemütlicher Abend im Restaurant „Motto am Fluss“ runden das Intensivseminar ab. Holen Sie sich jetzt Ihren Schlüssel zum WEG und BTVG – mit Ihrer Anmeldung auf www.awak.at!

Termin:

Intensivseminar „Das WEG ist das Ziel: IHR Schlüssel zum WOHNUNGSEIGENTUMS- und BauträgervertragsGESETZ“

7. bis 9. Oktober 2021

Wien, Imperial Riding School Renaissance Vienna Hotel



Copyright: iStockPhoto-manjik

ANWALTS-AKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

SEPTEMBER 2021

BRUSH UP

Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt – Urh-Novelle 2021

13. und 14. 9. WIEN

Seminarnummer: 20210913–8

SPECIAL

Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte

14. 9. LINZ

Seminarnummer: 20210914–3

LIVE-WEBCAST

„Stimmen die Zahlen tatsächlich?“ – Möglichkeiten der Bilanzfälschung systematisieren und erkennen

15. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210915–9

LIVE-WEBCAST

Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

16. und 17. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210916–9

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter

17. und 18. 9. LINZ

Seminarnummer: 20210917–3

SPECIAL

Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen

20. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210920–6

PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“

20. 9. bis 12. 10. LINZ

Seminarnummer: 20210920–3

LIVE-WEBCAST

Meldepflicht für Rechtsanwälte – Neue Meldepflicht für grenzüberschreitende Transaktionen

21. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210921–9

LIVE-WEBCAST

Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage

22. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210922–9

LIVE-WEBCAST

Social-Media-Strategien und Umsetzungskonzepte für Rechtsanwaltskanzleien

22. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210922A–9

LIVE-WEBCAST

Betriebswirtschaftliche Gutachten in Zivil- und Strafverfahren für Anwälte

23. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210923–9

SPECIAL

M&A – Die Rolle des Anwalts beim Unternehmens- und Anteilskauf

24. und 25. 9. WIEN

Seminarnummer: 20210924–8

SPECIAL

start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

27. 9. LINZ

Seminarnummer: 20210927–3

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

27. und 28. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210927–6

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs
„Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“**

27. 9. bis 19. 10. WIEN

Seminarnummer: 20210927–8

LIVE-WEBCAST**Das neue internationale Ehegüterrecht –
Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag
des Rechtsanwalts (kostenloser WEBCAST
inkludiert)**

28. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210928–9

LIVE-WEBCAST**Tipps, Tricks und Fallen bei der
Testamenterrichtung**

29. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210929–9

OKTOBER 2021**BRUSH UP****Leistungsstörungen – Gewährleistung und
Schadenersatz – neueste Judikatur**

1. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20211001–3

BASIC**Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – am
Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages
(für Einsteiger)**

1. und 2. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211001A–8

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH –
Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung,
Haftungen, steuerliche Aspekte**

1. und 2. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20211001–5

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen –
Grundlagen, Exekutionsmittel,
Durchsetzungsstrategien und einstweilige
Verfügungen**

1. und 2. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211001–8

LIVE-WEBCAST**Suchtmittelrecht – Verteidigung bei
Suchtmitteldelikten für PraktikerInnen**

4. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211004–9

SPECIAL**Arbeitsrecht für Praktiker, vom Dienstvertrag
bis zur Beendigung**

4. und 5. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211004–3

SPECIAL**Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – die
praktische Vertragsabwicklung**

4. und 5. 10. DORNBIRN

Seminarnummer: 20211004–7

SOFT SKILLS**CLIENT CARE – „Mit Eifer, Treue und
Gewissenhaftigkeit“****Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut
vertreten fühlt?**

5. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211005–8

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für
Rechtsanwaltsanwärter und
Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

5. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211005–9

LIVE-WEBCAST**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best
Practices und aktuelle Neuerungen**

6. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211006–9

BRUSH UP**Das WEG ist das Ziel: IHR Schlüssel zum
WOHNUNGSEIGENTUMS- und
BauträgervertragsGESETZ**

7. bis 9. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211007–8

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211014–8

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

14. bis 16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211014A–8

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

15. und 16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211015A–8

BRUSH UP**ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt**

15. und 16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211015–8

BASIC**Unternehmens- und Anteilskauf**

15. und 16. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20211015–3

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

15. und 16. 10. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211015–7

LIVE-WEBCAST**Der Erwachsenenschutz: Wissenswertes für den Rechtsanwalt bei der Beratung oder Vertretung**

18. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211018–9

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

18. und 19. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211018–3

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

18. und 19. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211018–6

BASIC**Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof**

19. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211019–8

SPECIAL**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten**

20. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211020–8

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

21. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20211021–5

LIVE-WEBCAST**Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsschutzrecht mit Schwerpunkt auf die Problematik von Hass im Netz – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

21. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211021–9

SPECIAL**Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

21. und 22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211021A–8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

21. bis 23. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211021–8

SPECIAL**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

22. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211022-6

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

22. und 23. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211022-3

LIVE-WEBCAST**Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

28. und 29. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211028-9

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

29. 10. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211029-7

BASIC**Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision – Teil 2**

29. und 30. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211029-3

NOVEMBER 2021**LIVE-WEBCAST****Immobilien­geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

2. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211102-9

BASIC**Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

2. und 3. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211102-3

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

2. bis 30. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211102A-9

LIVE-WEBCAST**Cybercrime – Das Web als Tatort**

4. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211104-9

BASIC**Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur**

4. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211104-8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

5. und 6. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20211105-3

BASIC**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

5. und 6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211105-8

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

5. und 6. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211105-5

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

5. und 6. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211105-6

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST**„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit KlientInnen am Telefon**

5. und 19. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211105-9

SPECIAL**Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte**

8. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211108-7

SPECIAL**Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps**

10. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211110-5

BRUSH UP**Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung**

11. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211111-3

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

11. und 12. 11. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20211111-2

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

11. bis 13. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211111-6

BASIC**Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

12. und 13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211112A-8

BASIC**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

12. und 13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211112-8

BASIC**Intensives (Zivil)Prozessstraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

15. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211115-8

LIVE-WEBCAST**Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!**

15. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211115-9

BASIC**Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht**

16. 11. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20211116-2

SPECIAL**Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

16. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211116-8

BASIC**Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis**

19. 11. DORNBIRN

Seminarnummer: 20211119-7

BASIC**Gesellschaftsrecht II**

19. und 20. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211119-3

LIVE-WEBCAST**Betriebswirtschaftliche Gutachten im Finanzstrafrecht aus der Sicht des Richters und des Buchsachverständigen**

22. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211122-9

SPECIAL**Die sorgfältige Testamentserrichtung**

22. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211122-3

LIVE-WEBCAST**Amtshaftung**

23. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211123-9

LIVE-WEBCAST**Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.**

24. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211124-9

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht**

25. und 26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211125-8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

26. und 27. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211126-7

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar soll die Struktur des österreichischen Mieterschutzes vermitteln, das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem zwingenden und dem dispositiven Mietrecht fördern und anwaltliche Gestaltungsmöglichkeiten im Vertrag und im Prozess aufzeigen. Die Referenten bearbeiten mit den Teilnehmern die typischen (meist selbst erlebten und gestalteten) Konflikte im Dauerschuldverhältnis Miete vom Abschluss des Vertrages bis zur zwangsweisen Räumung anhand von instruktiven Beispielen.

Ziel ist es, um fünf Säulen des gesetzlichen Mieterschutzes – Kündigungsschutz, Mietzinsobergrenzen, zwingende Vertragsstandards, Weitergaberechte und Außerstreitverfahren – ein kompaktes Mietrechtsgebäude zu errichten, das trotz seines Charakters als Dauerbaustelle stabil und ausbaufähig bleibt.

Referenten: HR Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Mag. *Helmuth Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Dr. *Günther Schmied*, Rechtsanwalt in Graz

BASIC**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

26. und 27. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211126-8

SPECIAL**Insolvenzrecht: Konkursverfahren – Sanierungsverfahren – Entschuldungsszenarien**

26. und 27. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211126-5

Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des OLG in Graz

Termin: 17. und 18. September 2021 = 9 Stunden

Veranstaltungsort: LINZ

Seminarnummer: 20210917-3

LIVE-WEBCAST**Betriebswirtschaftliche Gutachten in Zivil- und Strafverfahren für Anwälte****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel ist das Aufzeigen von Anforderungen an Gutachten in Zivil- und Strafverfahren sowie die Steigerung des Verständnisses über die Möglichkeiten der Verwendung des Gutachtens, um allfällige Zweifelsfragen an den Sachverständigen oder die Parteien besser herantragen und klären zu können.

Referent: Prof. Mag. *Rudolf Siart*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu den Fachgebieten Kostenrechnung, Bilanzierung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Finanzstrafsachen

Termin: 23. September 2021 = 3 Stunden

Veranstaltungsort: ONLINE

Seminarnummer: 20210923-9

Aus- und Fortbildung

SPECIAL

start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

Warum Sie teilnehmen sollten:

Kanzleiaufbau und -organisation, die ersten Mitarbeiter – gleichzeitig Akquise betreiben, dem eigenen Qualitätsanspruch gerecht werden und dabei noch den Blick aufs Budget bewahren. Die Gründung der eigenen Rechtsanwaltskanzlei ist mit vielen Herausforderungen verbunden. Wie man diese standeskonform und rechtssicher meistern kann, erfahren Sie im Seminar.

Referenten: Mag. *Lothar Egger*, Steuerberater und Partner in Linz

Mag. *Philipp Summereder*, Rechtsanwalt in Leonding

Termin: 27. September 2021 = 6 Stunden

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20210927–3

LIVE-WEBCAST

Das neue internationale Ehegüterrecht – Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag des Rechtsanwalts – Kostenloser WEBCAST inkludiert

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 29. Jänner 2019 sind die Europäischen Güterrechtsverordnungen anwendbar. Sie regeln das anwendbare Recht, die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über ehe- und partnerschaftsgüterrechtliche Ansprüche einschließlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen bzw. Auflösungsfolgen. Die letzte große „Baustelle“ des Europäischen Familien(prozess)rechts ist damit abgeschlossen. Das Seminar bietet einen praxisbezogenen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und stellt die Zusammenhänge mit den bestehenden Rechtsinstrumenten dar.

Bereiten Sie sich vorab optimal mit dem inkludierten WEBCAST zum Internationalen Familienrecht vor.

Bitte beachten Sie, dass Sie ein persönliches myawak-Konto (kostenlos) zum Abspielen des WEBCASTS benötigen.

Referenten: LStA Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Dr. *Marco Nademleinsky*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 28. September 2021 = 3 Stunden

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210928–9

LIVE-WEBCAST

Tipps, Tricks und Fallen bei der Testamentserrichtung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche die Vorschriften zur Testamentserrichtung für die Praxis mit sich bringen. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird zum einen darauf gelegt aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt, zum anderen werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind. Wer bei der Testamentserrichtung auch zu aktuellen Themen kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien, VP Dr. *Armenak Utudjian*, M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 29. September 2021 = 2 Stunden

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210929–9

BRUSH UP

Das WEG ist das Ziel: IHR Schlüssel zum WOHNUNGSEIGENTUMS- und BauträgervertragsGESETZ

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

In der Corona-Pandemie haben wir gesehen, wie schnell gesellschaftliche und rechtliche Normen ins Wanken geraten. Rechte, die bisher als unantastbar galten, mussten binnen weniger Tage geändert werden, um die Krise bewältigen zu können. Wir haben uns auf völlig neue Lebensumstände eingestellt und dabei gemeinsam ungeahnte Kräfte der Solidarität und Kreativität entwickelt.

Ich danke der Anwaltsakademie für den raschen und hervorragenden Ausbau von Distance-Learning-Angeboten. WEBCASTS, PODCASTS und LIVE-WEBCASTS begleiten Sie auch in der Krise, so bleiben Sie auf dem Laufenden! Das sehe ich als unsere Verantwortung.

Das Intensivseminar 2021 führt uns mit „Der WEG ist das Ziel: Ihr Schlüssel zum Wohnungseigentums- und Bauträgervertragsgesetz“ in die Welt der Immobilien.

Vom 7. bis 9. Oktober 2021 öffnen wir mit diesem goldenen Schlüssel den Schatz an Expertenwissen zum Bauträgervertrags- und Wohnungseigentumsrecht. Auch heuer ist es uns wieder gelungen, exzellente Vortragende für Sie zu engagieren. Wir widmen uns selbstverständlich auch jenen Aspekten, die nach der Corona-Krise wirtschaftlich besonders aktuell sind: unter anderem Ausfall eines Vertragspart-

ners durch Insolvenz, steuerliche und finanzielle Fragen, Fallstricke, Konfliktpotenziale und passende Lösungswege.

Ich freue mich, Sie vom 7. bis 9. Oktober 2021 beim Intensivseminar der Anwaltsakademie begrüßen zu dürfen!

Bis dahin – bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen Grüßen

DR. RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Referenten: ADir. RegR *Reinhard Bayer*, Diplomrechtspfleger und Leiter der Grundbuchsabteilung des OLG Wien

Dr. *Ingmar Etzersdorfer*, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Harald Friedl*, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Eva Maria Hausmann*, Rechtsanwältin in Wien

FH-Doz. Mag. *Ernst Hofmann*, MRICS, Steuerberater & Wirtschaftstreuhandler in Wien

MMag. *Volker Hornberg*, Richter am LG Wiener Neustadt
Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Fachbereich Privatrecht – Universität Salzburg

Dr. *Arno Maschke*, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Wilfried Opetnik*, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

HR Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

MMag. Dr. *Michaela Petritz-Klar*, Rechtsanwältin in Wien

Mag. *Cornelius Riedl*, Richter am Bezirksgericht Favoriten

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffner-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG in Wien

Termin: 7. bis 9. Oktober 2021 = 15 Stunden

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20211007-8



Öffentlichkeitsgrundsatz und Datenschutz

Der Autor untersucht ua

- Anonymisierungsgebot,
- Recht auf Geheimhaltung,
- Rechtsfolgen von Verstößen.

Lutschoung

Entscheidungsveröffentlichung im Zivilprozess

2021. XXII, 208 Seiten. Br.

ISBN 978-3-214-02166-5

52,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Terror(tour)ismus

Gerade die jüngste Vergangenheit hat auch für Österreich gezeigt, wie wichtig es ist, das Feld des Terrorismus auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu beackern und sich damit zu beschäftigen. Umso erfreulicher, wenn dieses wissenschaftliche Engagement dann auch publiziert wird. In dem Buch *Terror(tour)ismus*, das die 2020 an der Universität Linz eingereichte Dissertation der Autorin darstellt, setzt sich diese vor allem mit dem Straftatbestand des § 278g StGB (Reisen für terroristische Zwecke) in sehr beeindruckender Weise kritisch auseinander.



Die Feststellung der Autorin, die sich in der Publikation immer wiederfindet, beim Tatbestand des Reisens für terroristische Zwecke sei es erstmals dazu gekommen, dass „das Reisen per se als sozial adäquates Verhalten unter Strafe gestellt“ worden sei, bewegt in sonderbarer Weise! Die Feststellung regt zum Nachdenken an. Einerseits zum Nachdenken über Meinungs- und Gesinnungsstrafrecht, über „Vorfeldkriminalisierung“, über das Begriffspaar „Handlungsunwert“ und „Gesinnungsunwert“. Andererseits über die Tatsache, auf die der Politikwissenschaftler *Oliver Roy* hinweist, dass nämlich der Tod in all seinen Facetten im Zentrum des (allenfalls wohl auch bloß alltäglichen) Handelns des Terroristen stehe. Die mitunter tiefgründigen Auseinandersetzungen und Argumentationen der Autorin leiten bei diesem Nachdenken erbauend an. Großes Anliegen ist der Autorin nachstehende Überzeugung: „Im Kampf gegen den Terrorismus müssen die Menschenrechte wie auch sonstige verfassungsrechtlich verankerte Grundsätze stets beachtet werden.“ Sie geht dabei auch sehr detailliert auf Fragen zur Unschuldsvermutung iZm terroristischen Straftaten ein. Wenn sich die Autorin aber fragt, „woraus die Absicht zur Begehung terroristischer Handlungen abzulesen“ sei, verlässt sie in Wahrheit die Sphäre des Rechtlichen hin zu Fragen der Beweiswürdigung.

Faszinierend sind in dem Werk *Terror(tour)ismus* auch die kursorischen Erörterungen zu den Arten des Terrorismus, seiner Entwicklung und die plakative Schilderung terroristischer Anschläge der Vergangenheit. Auch die geraffte Darstellung der Unterschiede zwischen Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO und etwa dem PStSG und die damit einhergehenden Risiken und Herausforderungen im Hinblick auf den Grundrechtsschutz, die Verhältnismäßigkeit und die etablierten Kontrollmechanismen werden überzeugend und nachvollziehbar dargelegt.

Das Buch ist eine wertvolle wissenschaftliche Analyse wesentlicher Aspekte des Terrorismus und vor allem zu den Reisen für terroristische Zwecke. Die Autorin setzt sich darin intensiv auch mit Rechtsfragen auseinander, die auch für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten von Bedeutung sind. Gerade in Zeiten der Überregulie-

rung und auch der (mitunter verfolgten) Medienbrisanz legislativer Maßnahmen ist immer darauf zu achten, ob bei Gesetzesvorhaben etwas oder viel übrig bleibt, „was verdient, Teil der Rechtsordnung zu werden“, wie es unlängst *Alexander Tipold* in einer Abhandlung zum Ministerialentwurf zum Terror-Bekämpfungsgesetz zum Ausdruck bringt. *Terror(tour)ismus* liefert Wissen und zahlreiche Gedanken, Argumente und Ansatzpunkte genau für diese notwendige rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung.

Terror(tour)ismus.

Von *Désirée Pieringer*. NWV Verlag GmbH, Wien 2021, 239 Seiten, br, € 68,-.

WOLFGANG GAPPMAYER

Beweisrecht

Der im Manz Verlag erschienene, von Dr. *Martin Spitzer* und Dr. *Alexander Wilfinger* verfasste Kommentar zu den §§ 266 bis 389 ZPO setzt sich zum Ziel, das zivilprozessuale Beweisverfahren praxisnah darzulegen.

Das vorliegende Werk ist in acht Titel gegliedert. Während Themenbereiche wie die Beweisaufnahme oder einzelne Beweismittel Überarbeitungen älterer Vorarbeiten sind, ist der Urkundenbeweis völlig neu bearbeitet worden.

Hervorzuheben ist der strukturelle Aufbau des Spezialkommentars. Die Autoren leiten jedes Kapitel mit Vorbemerkungen zu den Paragraphen ein. Die Gliederung in die verschiedenen Gebiete ermöglicht der Leserschaft ein schnelles Nachschlagen, wobei dies durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis abgerundet wird.

Im ersten Teil des Kommentars beschäftigt sich Dr. *Spitzer* intensiv mit den §§ 266 bis 291 c und geht näher auf die allgemeinen Bestimmungen über den Beweis und die Beweisaufnahme ein. Die Herausgeber befassen sich in den Kapiteln drei bis sieben mit den verschiedenen Beweismitteln. Abschließend behandelt Dr. *Wilfinger* die §§ 384 bis 389, welche die Beweissicherung als Inhalt haben. Durch die intensive Beschäftigung und Kommentierung dieser Paragraphen wird das zivilprozessuale Beweisverfahren praxisnah erläutert und umfassend dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Beweisrecht in dem gegenständlichen Werk von zwei Experten prägnant zusammengefasst wird. Der Spezialkommentar erklärt die Paragraphen des Beweisrechts praxisorientiert und ist somit für alle Juristen und Rechtsanwender, die mit diesem Rechtsgebiet in Berührung kommen, ein Werk, das in Griffweite bereitstehen sollte.

Beweisrecht.

Von *Martin Spitzer/Alexander Wilfinger*. Verlag Manz, Wien 2020, XXII, 310 Seiten, geb, € 74,-.

INES WINDISCH

Österreichisches Bundesverfassungsrecht

Im Jahre 2020 hat die österreichische Bundesverfassung ihr 100-jähriges Jubiläum gefeiert.



In unregelmäßigen zeitlichen Abständen wird das österreichische Bundesverfassungsrecht von fünf Herausgebern, ua *Michael Holoubek* und *Christoph Bezemek*, im Verlag Österreich in einer Loseblattsammlung mit einer Reihe von weiteren Autoren sukzessive publiziert, und ich rezensiere die 16. Lieferung der Bundesverfassung. Es handelt sich um eine dogmatische Analyse mit nostalgischem Hauch (s lex *Starzynski*).

Der Kommentar ist jedenfalls gelebte und erlebte Verfassung, weil neben der Textierung der Artikel vor allem die essentiellen Erkenntnisse des VfGH erläutert werden.

Dazu folgende „Kostproben“:

Gem Art 6 B-VG „ist der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet, wo sie sich [...] niedergelassen hat. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der [...] Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat SIE jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat“. Diese Formulierung gibt jedem Bürger, der verhindern will, dass ihm etwas zugestellt werden kann, die Möglichkeit, selbst einen seiner Wohnsitze zu bezeichnen, wo er annehmen kann, dass bei einer allfälligen Zustellung einer Gerichtssache zum Nachteil des Antragstellers und zum Vorteil des genannten Bürgers ein Prozess zumindest verzögert wird.

Art 7 B-VG normiert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Völkerrechtlicher Hintergrund ist der UN-Behinderten-Konvent. Der Kommentator rügt die Korrektur, die in der deutschen Übersetzung vorgenommen wurde, und auch ich finde, dass die Methodik, die diese Kundmachung als Druckfehlerberichtigung erklärt, sich am Rande der Legalität bewegt. Der unionsrechtliche Hintergrund ist die Europäische Grundrechtscharta; deren Art 1 schützt die Menschenwürde, wobei bei Prüfung der Gleich- oder Ungleichbehandlung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung impliziert ist. Die Norm gilt auch für Personen, die sich für Behinderte engagieren (Assoziationsdiskriminierung).

Nach Art 7 Abs 4 B-VG ist die Meinungsfreiheit durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit eingeschränkt (Art 20 Abs 3 B-VG).

Ein besonderes Spannungsverhältnis besteht seit jeher im Bereich des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung für öffentlich Bedienstete durch die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insb auch durch § 43 BDG im Dienstrecht. Eine denkunmögliche Anwendung der Dienstpflichten – und daher eine Verletzung im Grundrecht auf Meinungsfreiheit – nahm der VfGH an, wenn private Äußerungen disziplinar geahndet wurden, obwohl sie keines-

falls über den Kreis der Gesprächspartner hinausgehen. Im Übrigen steht jedem Beamten schon nach Art 10 MRK – ebenfalls im Verfassungsrang – die freie Meinungsäußerung zu, die Grenze des Sagbaren wird nur bei Verletzung von Amtsgeheimnissen iSd § 310 StGB überschritten.

Die Judikatur lässt eine scharfe, aber sachlich formulierte Kritik durchaus zu, weil sie dem öffentlichen Interesse dienen kann und daher nicht disziplinar sei. Herangezogen wird vom VfGH als Begründung für den Schutz der Meinungsfreiheit, dass die Äußerung ein notwendiges Mittel zur Optimierung der Verwaltung darstellt.

In Coronazeiten besonders bemerkenswert: Der VfGH hat bei Ärzten eine Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK auch für Nachrichten oder Ideen gesehen, die „provokieren, schockieren oder stören“, iS des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit – mE analog für alle.

Art 10 B-VG regelt das Zivilrechtswesen im Kontext mit Bau-, Grundverkehrsrecht, Raumordnung und Wohnbauförderung. Die Kompetenzregelung, nach welcher die Gesetzgebungskompetenz der Länder gegenüber dem Bund gestärkt wurde, geht auf den Initiator *Starzynski* zurück. Das bekannteste Beispiel ist die Entschädigung für staatliche Eigentumseingriffe. Mehrmals änderte der VfGH seine Meinung über die Erlassung von Vorschriften über die Rechtsstellung von Ausländern in Bezug auf den Erwerb von Liegenschaften im Inland. Deshalb wurde diese Regelung aus dem Begriff Zivilrechtswesen herausgenommen und an die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz nach Art 15 Abs 1 B-VG übertragen. Eine letztmalige Änderung der Kompetenzlage erfolgte 1992, um die Erweiterung der Grundverkehrskompetenz zu ermöglichen, also effektive Maßnahmen gegen die spekulative Baulandhortung zu setzen; meines Erachtens blieb diese Regelung völlig ineffizient.

Als Mitgliedstaat der EU ist Österreich verpflichtet, die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs zu gewährleisten, worauf bereits die gemeinsame Erklärung zu Zweit-Wohnungen im EU-Vertrag hinweist.

Art 30a B-VG regelt den Schutz und die Geheimhaltung von Informationen im Bereich des National- und des Bundesrats. Durch die Schaffung von Untersuchungsausschüssen stellte sich heraus, dass sich einerseits die Kontrolle der Geheimhaltung problematisch darstellt, weil die Geheimhaltung immer das Potential hat, als staatliches Machtinstrument eingesetzt zu werden, mit dem auch die gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten und die rechtliche Verantwortung unterlaufen werden können.

Andererseits: Nach herrschender Meinung unterliegt die Bundesregierung aufgrund von Art 20 Abs 3 B-VG gegenüber dem Nationalrat der Amtsverschwiegenheit; wobei dies mit der ratio des Interpellationsrechts gem Art 52 B-VG nicht immer vereinbar ist, gegenüber der Volkswirtschaft besteht auch keine Amtsverschwiegenheit (Art 148b Abs 2 B-VG). Weiters sind Konflikte um die Vorlage der Akten im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes nicht leicht zu verhindern; der VfGH hat entschie-

den, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls die Akten ungeschwärzt vorzulegen sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtungsregeln umfassen Klassifizierungsstufen und die Möglichkeit eines Umstufungsverfahrens ist vorgesehen.

Art 47 B-VG regelt das verfassungsgemäße Zustandekommen der Bundesgesetze durch den Bundespräsidenten. Der Staatspraxis nach hat der Bundespräsident die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens mit Unterstützung von Expertisen sorgfältigst zu prüfen. Ergibt die Prüfung eine Evidenz erheblicher Gravität, muss der Bundespräsident die Beurkundung versagen. Davon zu unterscheiden ist die Kontrolle des Bundespräsidenten nach Art 142 B-VG.

Art 59a B-VG regelt die Bewerbungsmöglichkeit eines öffentlich Bediensteten für ein Mandat im Nationalrat, allerdings ist eine echte Lücke festzustellen, weil Meinungsverschiedenheiten zwischen Bediensteten und Dienstbehörde nicht geregelt sind.

In der Praxis gibt es seit jeher eine Diskussion um Beamtenprivilegien in Gestalt „arbeitsloser Bezüge“; der Forderung nach Absicherung der ungeschmälernten Betätigung von öffentlich Bediensteten als gewählte Mandatäre steht die Forderung nach Ausschluss ungerechtfertigter Privilegien für diese Personen gegenüber. Vorbildlich geregelt in § 79 RStDG, welcher vorsieht, dass Richter, die ein politisches Amt oder Mandat innehaben, für die Funktionsdauer unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen sind.

Art 83 Abs 2 B-VG stipuliert, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf; auch der EuGH gilt als gesetzlicher Richter. Nach Art 6 und 8 EMRK wird zwischen dem Recht auf Transparenz und dem Vertraulichkeitsschutz im gerichtlichen Verfahren abgewogen. Auch eine Vereinbarung über die Unklagbarkeit wird als zulässig angesehen, während der OGH den gänzlichen Ausschluss des Rechtswegs als eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter qualifiziert.

Art 105 B-VG regelt die mittelbare Bundesverwaltung. Hier bleibt unklar, wer die Vertreter des Landes sind. Die politische Vertretung in Akten der Repräsentation ist ebenfalls unklar, der aktuelle Brauch, die Betrauung des Landtagspräsidenten etc haben keinerlei Rechtsgrundlagen.

Bisher ungelöst ist die Frage, ob der Bundespräsident eine Person, die der Kanzler für ein Resort vorschlägt (Art 70 Abs 1 und 2 B-VG), ablehnen darf. Eine Rechtsansicht ist jene von *Martin Kind*, dass der Bundespräsident im Hinblick auf das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip nicht darf.

Zu Art 146 B-VG: Zur aktuellen Problematik denke ich, dass eine Rechtsordnung, deren Wirksamkeit allein durch Zwangsausübung hergestellt werden kann, nicht lange sozial aktiv bleibt. Ein wesentliches Element der Effektivität liegt auch in der moralischen Komponente, rechtmäßig handeln zu wollen, und nicht aus Furcht vor Sanktionen.

Dieser Wille muss daher bei den höchsten Staatsorganen gegeben sein. Ich erinnere an Hans Kelsen und den Dualismus von „Sollen“ und „Sein“, ein ewiges Spannungsverhältnis.

Die Akzeptanz von Erkenntnissen des VfGH ist und müsste Allgemeingut sein, allerdings ist mit jenen, die sich an den Rand des Rechtsstaates begeben, die demokratisch-politische Auseinandersetzung zu führen. Wer sich über verfestigte Rechtsauffassungen der Höchstgerichte hinwegsetzt, ohne neue essenzielle rechtliche Argumente ins Treffen führen zu können, handelt rechtlich unvertretbar.

Ich schließe mit dem Appell, in Mutation eines populären Dictums spektakulär die Souveränität unseres Parlaments zu bewahren.

Österreichisches Bundesverfassungsrecht.

Von *Karl Korinek* †/*Michael Holoubek/Christoph Bezemek/Claudia Fuchs/Andrea Martin/Ulrich E. Zellenberg* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2021, 16. Lieferung, 800 Seiten, € 379,-; Gesamtwerk inkl 16. Lfg € 2.990,-.

NIKOLAUS LEHNER

Praxishandbuch Gleitzeit

Das im Facultas Verlag erschienene Praxishandbuch „Gleitzeit“ soll Praktikern alle wesentlichen Fragen zu diesem Arbeitszeitmodell beantworten. Es erscheint in seiner dritten Auflage und wurde von den Herausgebern völlig überarbeitet und aktualisiert. Die Autoren des Werkes – Univ.-Prof. Dr. *Martin Gruber-Risak*, Dr. *Andreas Jöst* und Ing. Mag. *Ernst Patka* – setzen sich eine lückenlose Behandlung der arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen im Bezug zu dieser Thematik zum Ziel.



Das vorliegende Werk ist in neun Teile gegliedert. Zuerst geht *Gruber-Risak* auf die Grundlagen ein. Hierbei behandelt er neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen auch die Grundlagen des Arbeitszeitrechts und die Modelle der Arbeitszeit. Im zweiten Teil beschäftigt sich *Gruber-Risak* intensiver mit dem Arbeitszeitmodell Gleitzeit. In den folgenden drei Kapiteln beantwortet *Jöst* Fragestellungen zur Überstundenregelung, der Gestaltung von Gleitzeitvereinbarungen und Abwicklungsproblemen. Bevor *Patka* abschließend noch auf die sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte eingeht, beschäftigt sich *Gruber-Risak* in den Teilen sechs und sieben mit Gleitzeitregelungen für Teilzeitbeschäftigte und Fragen der Organisation und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Durch die Behandlung aller eben genannten Themen gelingt es den Autoren, alle relevanten Fragestellungen zu beantworten und keine Lücken offenzulassen. Abgerundet wird das Werk durch ein umfassendes Stichwortverzeichnis.

Besonders hervorzuheben sind die Formulierungsvorschläge, Checklisten und Berechnungsmethoden. In nahezu

jedem Kapitel sind solche angeführt. Dies erleichtert die Vorgehensweise in der Praxis und erspart eine aufwendige Recherche und typische Fehler bei der Gestaltung von Vereinbarungen oder der Berechnung von Überstunden.

Abschließend ist festzuhalten, dass es den Autoren mit ihrem Werk gelingt, einen prägnanten Überblick über das Arbeitszeitmodell Gleitzeit zu geben. Überdies erleichtert das Handbuch vor allem in der Praxis den Umgang mit diesem Modell und fasst alle wichtigen Punkte im Zusammenhang mit dieser Thematik zusammen und darf somit in keiner Kanzlei fehlen, die sich mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzt.

Praxishandbuch Gleitzeit.

Von *Martin Gruber-Risak/Andreas Jöst/Ernst Patka*. 3. Auflage, Facultas Verlag, Wien 2021, 210 Seiten, br, € 38,-.

INES WINDISCH

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR

Der „*Rauscher*“ ist nach Ansicht des Rezensenten mittlerweile der führende Kommentar zum EU-Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR/EuIPR) im deutschsprachigen Raum. Band I der zwischenzeitlich 5. Auflage des Großkommentars – im Wesentlichen bearbeitet von den renommierten deutschen Universitätsprofessoren *Mankowski, Leible und Staudinger* – bringt die Kommentierung des Internationalen Zuständigkeits- und Anerkennungswerts zur Brüssel Ia-Verordnung auf den neuesten Stand. Dabei wird die in den letzten rund fünf Jahren ergangene reichhaltige Rsp des EuGH und nationaler Gerichte zahlreicher Mitgliedstaaten eingearbeitet, insbesondere im wichtigen Verbraucher-, Versicherungs- und Arbeitsvertragsgerichtsstandsrecht. Das Lugano-Übereinkommen 2007, das noch ohne erneute Anpassung weiterhin dem Stand der vorherigen Brüssel I-VO entspricht, wird von *Pabst* in den wesentlichen Abweichungen zur Brüssel Ia-VO erläutert.



Auch in Österreich wird mittlerweile standardmäßig und gerne auf dieses umfassende Werk zurückgegriffen. Allein im RIS findet man unter dem Stichwort „Rauscher EuZPR“ mittlerweile 144 höchstgerichtliche Einträge, was die Praxisrelevanz dieser Buchreihe eindrucksvoll unterstreicht.

Aus der Fülle der Informationen auf der 1.330-seitigen Kommentierung sei Folgendes herausgegriffen.

- Im Vergleich zur Voraufgabe hat bspw. *Staudinger* die Kommentierung zur praxisrelevanten Direktklagezuständigkeit gegen die ausländische Haftpflichtversiche-

rung iSd Art 13 Abs 2 EuGVVO auf den neuesten Stand gebracht. Auch wenn *Staudingers* Haltung eher versichertenfreundlich ist (vgl etwa seine Ausführungen zur neuen SOVAG-Entscheidung des EuGH, C-521/14, bei Art 13 Rz 12ff), gibt diese mit einem umfassenden Anmerkungsapparat den Status quo von Rsp und Lehre wieder. Hier könnte man lediglich kritisch anmerken, dass zu der – aus Österreich vorgelegten – *KABEG*-Entscheidung (C-340/16) die literarischen Stellungnahmen aus Österreich nicht aufscheinen (vgl *Michtner*, ZVR 2017, 358; meine Glosse ZVR 2017/199). In dieser – insb den Schlussanträgen des GA *Bobek* – schlummert mE noch erhebliches (geschädigtenfreundliches) Potenzial; die zu Art 13 Rz 19 enthaltene Argumentation vermag nicht vollends zu überzeugen, weil mE *KABEG* von den Grundsätzen der *VGKK*-Entscheidung abgeht (vgl ZVR 2017/199) und der EuGH sehr wohl GA *Bobek* im Wesentlichen folgt (aA *Staudinger*, Art 13 Rz 19).

- Sowohl der wichtige Vertrags- (Art 7 Nr 1) als auch Deliktgerichtsstand (Art 7 Nr 2) werden „runderneuert“ kommentiert, wobei die (seit *Brogstetter*, C-548/12) schwierige und nach wie vor im Fluss befindliche Frage der Abgrenzung dieser Gerichtsstände von *Leible* ausgeführt wird (Art 7 Rz 101).
- *Mankowskis* rund 150 Seiten (455 Randziffern!) umfassende Kommentierung des Gerichtsstandsvereinbarungsrechts (Art 25 EuGVVO) bietet alles, was das Herz begehrt.

Dies soll Beleg genug sein, dass ein in Österreich forensisch tätiger Kollege an diesem Standardwerk nicht vorbeikommt!

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Kommentar, Band I.

Von *Thomas Rauscher* (Hrsg). 5. neu bearbeitete Auflage. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2020, 1.408 Seiten, geb, € 298,20.

ALEXANDER WITTMER

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – Strategien und Verfahren zur Prävention nach dem FM-GwG

Das Recht der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung rangiert in der politischen Prioritätenskala im obersten Drittel. Dementsprechend haben sowohl der europäische Gesetzgeber als auch die Kommission sowie die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIPOA in jüngster Vergangenheit viel Energie in die Verschärfung

der diesbezüglichen Rahmenbedingungen gesteckt. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass das Spektrum der wissenschaftlichen Literatur zum Geldwäscherecht jedenfalls in Österreich überschaubar geblieben ist – so ist es etwa bislang keinem der einschlägigen Fachverlage gelungen, einen kompletten Kommentar zum FM-GwG auf die Beine zu stellen. Umso erfreulicher ist es also, dass mit der gegenständlichen Neuerscheinung ein neuer Sammelband zu einigen zentralen geldwäscherechtlichen Themen verfügbar ist.



Die Herausgeberin sowie die insgesamt sieben Autoren sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA sowie der OeNB. Den Inhalten der sieben Beiträge wird daher, ungeachtet der üblichen Hinweise, wonach die Ausführungen lediglich privater Natur sind und nicht die behördliche Rechtsansicht wiedergeben, eine gewisse „Macht des Faktischen“ zu-

kommen. In diesem Zusammenhang ist an erster Stelle der Beitrag von *Bernhard Böhm* hervorzuheben, der in seinem Kapitel „Bei Anruf Prüfung – ‚typische‘ Bestandteile und Prozesse von Vor-Ort-Maßnahmen im Bereich der GWT/TF“ seine eigene Expertise als Vor-Ort-Prüfer in der zuständigen Aufsichtsabteilung der FMA zu Papier bringt. Seine Ausführungen bieten somit eine ausgezeichnete Grundlage, um sich gleichsam „an der Quelle“ mit der Behördenpraxis vertraut zu machen. Auch wenn sich diese Ausführungen naturgemäß weniger als wissenschaftlicher Beitrag lesen, eignen sie sich dennoch ausgezeichnet, um beaufsichtigten Unternehmen die weitgehend unbegründete Angst vor einem Behördenbesuch zu nehmen.

Die Herausgeberin *Annegret Droschl-Enzi* selbst beschäftigt sich in ihrem Beitrag „Von der Auffälligkeit zur Meldepflicht – Praxisfragen zur Verdachtsmeldung“ mit dem Problem, in welchen Fallkonstellationen Verpflichtete von einer anzeigepflichtigen Situation nach § 16 Abs 1 FM-GwG („Verdachtsmeldung“) auszugehen haben. So werden hier etwa im Einklang mit dem einschlägigen Rundschreiben der FMA elf unterschiedliche Konstellationen aus der Bankenpraxis erörtert, in denen die Umstände entweder eine Plausibilisierung oder gar das Erstellen einer Verdachtsmeldung erfordern. Hierin tritt eine durchwegs stringente Anschauung zu Tage, ab welchem Grad an Ungewissheit bereits von einer Anzeigepflicht auszugehen ist.

Praxisrelevanz kommt auch dem von *Elfriede Taurua* beigesteuerten Abschnitt über die „Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers – Überlegungen zum risikoorientierten Vorgehen bei Hochrisikokunden“ zu. Die Autorin kann sich hier auch an einigen Judikaten von BVwG und VwGH orientieren, die sie zusammenfasst und analysiert. Weitere Schlüsse bleiben allerdings teilweise unkonkret, indem häufig auf die „risikoorientierte“ Vorgangsweise verwiesen wird. Dem Rechtsanwender wird es daher weiterhin nicht erspart bleiben, seine eigenen Ableitungen aus dem Gesetzestext zu treffen.

Das gegenständliche Werk ist zwar keine umfassende Darstellung, handelt aber einige einschlägige Schwerpunktthemen ab und bietet somit Anhaltspunkte für dogmatische und praktische Fragen zu den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten.

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Strategien und Verfahren zur Prävention nach dem FM-GwG.

Von *Annegret Droschl-Enzi* (Hrsg.). Verlag LexisNexis, Wien 2020, 160 Seiten, br, € 29,-.

RAINER WOLFBAUER

Dort endet unsere Kunst

Der Verfasser ist als Sachverständiger und Schätzmeister ein ausgewiesener Kunstexperte. Seine Expertise entwickelte er in jahrzehntelanger Tätigkeit beim Dorotheum und in der Folge beim Auktionshaus Kinsky. Nachdem er dort altersbedingt in Pension ging, beschloss er, sein umfassendes Fachwissen in der bildenden Kunst und Literatur zu verwerten. Es entstanden Werke über österreichische Künstler, wie *Mikl, Leherb, Soshana* ua sowie in zwei Essay-Bänden „Der Markt der Kunst“ und „Der Wert der Kunst“, weiters „Das Mädchen mit dem Hut“, „Die Irreführung“, „Die Verleumdung“ und über den Kunstmarkt per se. Gleichzeitig gründete er das Auktionshaus *Ressler*, mit seiner Frau als Partnerin.



Im Kontext mit dem Titel des Werks war meine erste Assoziation, dass der Autor die Ansicht vertreten könnte, die Kunst sei am Ende; meine zweite Assoziation knüpfte am Narrativ an, wie der Verfasser zur Kunst gefunden hat und zwar an seinem Wertekanon, nämlich Leidenschaft, Kompetenz, Integrität und Erfahrung.

Bei meiner ersten Gedankenfolge ging ich davon aus, *Ressler* könnte die großen Probleme des Kunstmarkts vor Augen haben, nämlich die immer häufiger auftretenden Fälschungen, sowie die Problematik der Restitutionsen. In Ansehung meiner zweiten Idee bin ich überzeugt, dass der Autor den Titel als Provokation verwendet hat. Die strafbaren Handlungen haben bereits ein großes Ausmaß erreicht, so dass der Käufermarkt verunsichert ist, wobei ich behaupte, dass die Justizpolitik maßgeblichen Anteil an dieser Misere hat. Um (sach-)gerecht zu entscheiden, ist Voraussetzung, dass die zuständigen Organe ein Spezialwissen haben, welches in der Regel allerdings nicht vorhanden ist. Fazit ist daher eine Abhängigkeit von Kunstsachverständigen. Und hier „hakt“ es: Denn es mangelt nicht nur an der Qualität derselben, sondern vor allem an deren fehlender Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Ich ergänze, da die Justizpolitik wohl zB für den Sucht-

bereich Spezialabteilungen hat, dann müsste dies auch für den Kunstbereich möglich sein. Den Fälschern ist dieses Setting bekannt und sie handeln danach. *Ressler* definiert eine Kunstfälschung damit, wenn ein Kunstwerk nachgebildet oder verändert wird. Relevant wird es strafrechtlich erst dann, wenn diese Nachbildung oder Veränderung in betrügerischer Absicht vorgenommen wird und dadurch ein Schaden entsteht. Fälschungen gibt es, seitdem es Kunstwerke gibt. Jede Epoche hatte ihre Meister – und ihre Fälscher.

Viele der Kunstfälscher arbeiten mit so raffinierten Methoden, dass sogar Expertisen und Analysen im Labor diese Fälschungen oft nicht erkennen (können). Als weiteres Instrument dient die Provenienzforschung, dh die Linie der Eigentümer eines Artefakts muss seit seiner Entstehung lückenlos nachvollziehbar sein. Gewiefte Betrüger haben Tatpläne entwickelt, die für die Strafbehörden eine enorme Herausforderung darstellen. Manchmal geht es nur um irrtümliche oder betrügerische Zuschreibungen, dies vor allem bei den Alten Meistern.

Als klassisches Beispiel für die Exzesse im Kunstbetrieb führe ich den rechtskräftig verurteilten Fälscher *Wolfgang Beltracci* an, der grotesker Weise in „elitären“ Geldkreisen schon als wahrer Künstler gefeiert wird. Bemerkenswert ist, dass *Beltracci* prominente, bisher über jeden Zweifel erhabene Helfer als Komplizen hatte. Der Kunstmarkt ist weiterhin von hunderten gefälschten *Beltraccis* überschwemmt, da das deutsche Gericht aus Opportunitätsgründen eine restlose juristische Aufklärung vermieden hat.

In Österreich werden besonders gerne die *Schieles, Waldes, Weilers, West, Staudacher* und *Wurm* gefälscht und die Fälschungen in den Handel gebracht. Aus Profitsucht spielen sogar Fachleute, wie renommierte Sachverständige, Galeristen, Direktoren von Museen und Auktionshäusern, auf der ganzen Welt mit.

Sogar in Museen tauchen immer wieder Fälschungen auf, wie zB zuletzt im berühmten Museum Ludwig in Köln 50 Werke der russischen Avantgarde.

Beim Narrativ des Urheberrechts beschränke ich mich darauf, dass die Tendenz in die Richtung geht, welche eine freiere digitale Nutzung von Kunstwerken gestatten wird, also werden die kreativen Künstler ihres geistigen Eigentums verlustig gehen. Pastiche, also Nachahmungen, werden geschützt und dient dies den Interessen der Konzerne.

Der Autor gliedert seine Essay-Sammlung in Reflexionen über die Kunstschaffenden, über jene, welche mit der Kunst verdienen, über Sammler, Kunstliebhaber, Kunsthistoriker, Kunstkritiker, Rezipienten über den Markt, die Qualität, Sinn und Wirkungen.

Ressler unterscheidet zwischen Sammlern, die ihre eigentümlich im Besitz befindlichen Werke in Depots lagern, und Kunstliebhabern, die mit ihren Bildern leben, sie also täglich bewundern wollen.

Alle Kapitel zeichnen sich durch eine Fülle von bizarren Anekdoten bis zu klassischen Aphorismen aus. Die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst ist nicht immer

einfach. In der Postmoderne steht nicht mehr die Schönheit im Mittelpunkt künstlerischen Interesses, sondern eine Kombination aus Ideen, um gesellschaftliche Missstände anzuprangern.

Was trotzdem die im Titel des Buches enthaltene Frage nicht beantwortet: „Wo endet unsere Kunst“. Diese Frage kann ich nur subjektiv – für mich allein – beantworten. Denn ich bin überzeugt, dass es keine allgemein gültigen Grenzen der Kunst gibt. Je nach Intellekt und Emotionalität bilden sich die Grenzen für jeden von uns subjektiv aus. Für mich muss ein Opus eine Aussagekraft haben, meinen Intellekt anregen und Neugierde erwecken, mein ästhetisches Gefühl befriedigen.

Ressler denkt, dass wir die Kunst brauchen, um uns bewusst zu werden, dass unsere Sinne nicht bloß Empfangsgeräte für Informationen sind, sondern dass wir wahrnehmen, etwas bewusst als sinnvolle Tätigkeit erleben. Denn durch die Kunst wird der Akt der Wahrnehmung reflektiert, also wir empfinden konkreter, tiefer und lebendiger. Kunst wirkt durch die Sinne für die Sinne.

Es gibt nicht eine richtige oder falsche, nicht eine schöne oder hässliche Kunst. Kunst ist keine Frage des Wissens, sondern eine Frage der Überzeugungen und des Glaubens.

Auch die Political Correctness und die MeToo-Bewegung sind in Hinsicht auf Kunstfeindlichkeit anfällig. Kunst wird von Querdenkern gemacht, von Unangepassten, von Provokateuren als semantischer Metapher *Padhi Frieberger*. Für die Gesinnungsdiktatur sind die Künstler natürliche Feinde. Die Vertreter von MeToo machen den Fehler, nicht zwischen einer nackten Frau in der Werbung und einer nackten Frau in der Kunst zu unterscheiden. Immer wieder gab und gibt es einen Feldzug gegen die Kunst. Dabei geht es um Moral, Pornographie, Jugendschutz und vor allem um die Frau als Objekt und Opfer, um Männerphantasien und Machtverhältnisse. Statt Zensur ist bzw wäre eine Debatte, was Kunst darf, viel hilfreicher. Die Auseinandersetzung, ob die Freiheit der Kunst begrenzt sein soll und wenn ja von wem, und wie diese Grenzen definiert werden sollen, hat unsere Sessession mit dem Manifest „der Freiheit die Kunst, der Kunst ihre Freiheit“, beantwortet.

Schon *Duchamps* mit seinen Readymades, zB mit seinem Flaschentrockner, postulierte „alles ist Kunst“. Später wiederholte dies *Beuys* mit seinem Filz, wobei ich von ihm aus verschiedensten Gründen nicht mehr überzeugt bin, und *Andy Warhol*.

Aktuell gilt als „angesagtester“ Künstler *Banksy*, welcher mich an *Shakespeare* erinnert, dessen Identität bis heute rätselhaft ist. Ich möchte betonen, weil *Shakespeare* es nicht notwendig hatte, seine Identität zu verschleiern, während bei *Banksy* die Public Relations eine bemerkenswerte Rolle spielen.

Mich stört die irrationale Preispolitik, die Preisblasen von *Jeff Koons* und *Daniel Hirst*, at all, werden einmal platzen müssen.

In den letzten Jahren wurde der öffentliche Raum, zB mit *Manfred Erjautz* und *Franz Graf*, immer prominenter genutzt.

Für *Ressler* ist die Wahrnehmung der jeweiligen Kunst der primäre Faktor, sekundär die Botschaft, die die Arbeit transportiert. Die essentielle Wahrnehmungsfähigkeit führt zur Deutungshoheit, die anderen Kriterien, wie die Geschichte eines Werks, die stilistischen Vergleiche, die zeit-historischen Zusammenhänge im Kontext zu anderen Werken, bringen ua die Kunsthistoriker, Kuratoren und eben die Künstler selbst.

Wenn man nicht wüsste, dass der Verfasser in einer glücklichen Familie mit einem Sohn, *Oliver*, als Künstler eingebettet ist, würde man annehmen, dass er nur mit der Kunst liiert ist. *Oliver Ressler* setzt sich künstlerisch mit dem Klimawandel und mit politischen Interaktionen auseinan-

der, und da der österreichische Kunstmarkt viel zu klein ist, arbeitet er wie die österreichischen Kunstprofessoren *Herbert Brandl*, *Ernst Caramelle* und *Sigi Anzinger* auf Kunstakademien im Ausland.

Der Hype um die Kryptokunst und NFTs, also Pixel statt Pinsel, ist mir als Kunst zu kryptisch.

Der Verfasser postuliert, dass wir ohne Kunst verstei- nern und verkümmern würden, alles würde nur noch schlimmer werden – und es ist wohl schon schlimm genug.

Dort endet unsere Kunst.

Von *Otto Hans Ressler*. Edition Splitter, Wien 2021, 148 Seiten, € 22,-.

NIKOLAUS LEHNER



Wann ist Vertrauen schützenswert?

Das Buch analysiert:

- Vertrauenshaftung in BGB und ABGB
- Tatbestände: Prospekthaftung, Unmöglichkeit, Scheinvertretung
- Einordnung dieser Tatbestände in das Schadenersatzrecht

S.-F. Kraus
Der negative Vertrauensschutz

2021. ca. XLVIII, 508 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-16220-7

ca. 138,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ



476 Disziplinarrecht

Außenauftritt und Werbung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft

Doppelvertretung

479 Zivilrecht

Zur Identifizierbarkeit von Testamentszeugen



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/227

Außenauftritt und Werbung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft

DISZIPLINARRECHT

§ 1 b RAO; § 28 Abs 2, § 47 RL-BA 2015; § 1177 ABGB

Bei Außenauftritten (auch Werbeeinschaltungen) von Rechtsanwälten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt anzuführen. Die Angabe einer Internetadresse ist nicht ausreichend.

§§ 28 und 47 RL-BA haben einen unterschiedlichen Regelungsgehalt und stehen somit nicht in einem Spezialitätsverhältnis.

OGH 18. 5. 2021, 20 Ds 13/20x

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurden die Disziplinarbeschuldigten jeweils des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil sie bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Werbeeinschaltungen in Broschüren und der Sonderbeilage einer Regionalzeitung entgegen den Erfordernissen des § 28 Abs 2 RL-BA 2015 und § 1 b RAO ihre Vor- und Zunamen sowie die Berufsbezeichnung nicht anführten.¹

Der OGH gab der Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Es entspricht der allgemeinen Standesauffassung, dass das anwaltliche Sondergesellschaftsrecht sowie die damit in Zusammenhang stehenden firmenrechtlichen Sonderbestimmungen erforderlich sind, um die Grundprinzipien der Rechtsanwaltschaft zu sichern (*Murko*, AnwBl 2020/165). Auch nach der stRsp (OGH 4 Ob 189/98t; VfSlg 18.062/2007; 18.921/2009) ist der mit diesen Sonderregeln verbundene Eingriff in die Erwerbs- und Informationsfreiheit des Rechtsanwalts durch das öffentliche Interesse an der Wahrung des Ansehens des Anwaltsstandes gerechtfertigt. Dies vor dem Hintergrund, dass dem Normsetzer bei der Regelung der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offensteht als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (also den Erwerbstritt) beschränken. Durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften ist der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre nämlich weniger gravierend als durch Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (zusammenfassend: VfSlg 13.704/1994; weiters 16.024/2000 und 16.734/2002). Bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kommt es dieser Rsp zufolge namentlich – neben dem Verbot marktschreierischen Auftretens – entscheidend darauf an, gegenüber der Öffentlichkeit klarzumachen, wer zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft konkret befähigt ist.

Nach § 1177 Abs 2 ABGB hat, wer in Angelegenheiten der Gesellschaft (und damit für alle Gesellschafter) nach außen auftritt, die Identität und die Anschrift der Gesellschafter jedem offenzulegen, der ein rechtliches Interesse daran hat. Dieses Erfordernis ergibt sich zum einen daraus, dass die GesbR selbst nicht rechtsfähig ist, weshalb die Gesellschafter als die Rechtsträger der gesellschaftsbezogenen Rechte und Pflichten fungieren. Zum anderen werden die Gesellschafter bei der GesbR naturgemäß nicht in das Firmenbuch eingetragen, sodass sich der Geschäftsverkehr daraus keine Informationen besorgen kann. Die in dieser Bestimmung normierte Pflicht soll damit für die Offenlegung der Rechtsträger, die sich hinter dem gemeinsamen Gesellschaftsnamen verbergen, sorgen und damit die fehlende Firmenbuchpublizität substituieren (*Rauter in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1177 Rz 3 mwN). Für Rechtsanwalts-Gesellschaften bürgerlichen Rechts ordnet § 28 Abs 2 RL-BA 2015 darüber hinaus – aber durchaus vor diesem Hintergrund – generell für jeden Außenauftritt der Gesellschaft an, die Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung eines jeden Rechtsanwalts anzuführen.

Bei allen Außenauftritten einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form der GesbR sind daher – unabhängig davon, ob die Gesellschaft auch eine gemeinsame Bezeichnung oder Kurzbezeichnung (§ 28 Abs 5 RL-BA 2015) führt – verpflichtend der Vor- und Zuname sowie die Berufsbezeichnung eines jeden Rechtsanwalts anzugeben (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 28 RL-BA 2015 Rz 3, 14; in diesem Sinn auch bereits 4 Ob 189/98t). Dass § 28 Abs 2 RL-BA 2015 bei der Verwendung einer gemeinsamen Bezeichnung oder einer Kurzbezeichnung die Angabe der Vor- und Zunamen eines jeden einzelnen Gesellschafters verlangt, erklärt sich – wie allgemein zur GesbR vertreten (s oben) – einerseits daraus, dass bei Rechtsanwalts-Gesellschaften in der Rechtsform einer GesbR mangels deren Rechtspersönlichkeit der einzelne Rechtsanwalt der Träger der Rechte und Pflichten bleibt, und andererseits daraus, dass die Ge-

¹ Angeführt wurde ausschließlich die Internetadresse der Rechtsanwalts-Gesellschaft www.*****.at. Diese setzte sich aus einer Ortsbezeichnung und „-anwalte.at“ zusammen.

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.

*Demnächst
auch als
Outlook Add-In!*



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten an Texten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61 6550 oder vertrieb@manz.at

Mehr Infos unter cloud.manz.at



MANZ 
cloud



Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg)
**Handbuch
Nachhaltigkeitsrecht**

2021.
XXVI, 292 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02205-1

78,00 EUR
inkl. MwSt.

AUCH AUF
rdb.at



Sustainability im österreichischen Recht

- Systematische Abhandlung des österreichischen Nachhaltigkeitsrechts von Arbeits- bis Wettbewerbsrecht
- Green Finance, Green Buildings, Green Deal oder Greenwashing?
- Sichtweise aus der Unternehmenspraxis

sellschafter nicht – wie bei Rechtsanwalts-Gesellschaften, die im Firmenbuch eingetragen sind – aus einem öffentlichen Register ersichtlich sind.

Die beiden Werbeeinschaltungen verstießen also gegen § 28 Abs 2 RL-BA 2015, weil sie – entgegen den Vorgaben – diese Angaben eben nicht enthielten. Entgegen der rabulistisch anmutenden Rechtsansicht der Beschuldigten (Z 9 lit a) handelt es sich bei den (entgeltlichen) Werbeinseraten um einen Außenauftritt ihrer Gesellschaft iSd § 28 Abs 2 Satz 3 RL-BA 2015. Darunter ist nämlich jedes erdenkliche Kommunikationsmittel zu verstehen, mit dem eine Rechtsanwaltskanzlei nach außen in Erscheinung tritt (vgl die von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes [RL-BA 2015], für §§ 28 bis 31 genannten und mit dem Verweis „uä“ – also nicht taxativ – verwendeten Beispiele), demnach auch das Werbemittel des Inserats (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 28 RL-BA 2015 Rz 4 und 8, § 47 RL-BA 2015 Rz 11); auch in 20 Os 8/15z war bereits im Zusammenhang mit einer Werbeeinschaltung der Gesellschaft von einem „Außenauftritt“ die Rede.

Auch der gegen den Disziplinarrat gerichtete Vorwurf, verkannt zu haben, dass – wie im konkreten Fall – bei Werbeeinschaltungen § 47 RL-BA 2015 als speziellere Regelung den § 28 RL-BA 2015 verdrängt, ist nicht berechtigt. Wäh-

rend nämlich § 28 RL-BA 2015 normiert, welche verpflichtenden Angaben bei jedem Außenauftritt eines Rechtsanwalts bzw einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zu machen sind, bestimmt § 47 RL-BA 2015 iS des Wahrheits- und Sachlichkeitsgebots die sonstigen Grenzen von Werbeauftritten (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 47 RL-BA 2015 Rz 11). Die beiden Bestimmungen haben danach einen unterschiedlichen Regelungsgehalt, sodass sie nicht in einem Spezialitätsverhältnis stehen.

Anmerkung:

Das BRÄG 2020 brachte hinsichtlich der Firma bzw der Gesellschaftsbezeichnung von Rechtsanwalts-Gesellschaften eine gewisse Liberalisierung: Nun sind als Sachbestandteile neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft weitere Zusätze zulässig, soweit diese nicht irreführend sind und auch nicht den Eindruck einer fachlichen oder örtlichen Alleinstellung bewirken (§ 1 b RAO). Unter diesem Aspekt wird das Anführen der eine Alleinstellung indizierenden Ortsbezeichnung (wohl auch in der Internetadresse) aber dann unzulässig sein, wenn an diesem Ort noch andere Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben.

MICHAEL BURESCH

Doppelvertretung

DISZIPLINARRECHT

§ 10 RAO; § 1 DSt; § 10 RL-BA 2015

Keine „materielle“ Doppelvertretung durch die Verwertung von „Insiderwissen“ über die Gegenpartei, welches ein Rechtsanwalt aufgrund seiner Teilnahme an Generalversammlungen, an welchen diese Gegenpartei teilnahm, erlangte und in einem Gerichtsverfahren einbringt.

„Formelle“ Doppelvertretung kann dann vorliegen, wenn es sich bei diesem „Insiderwissen“ um von der Partei anvertraute Angelegenheiten oder im Zuge deren Vertretung sonst erlangte Informationen um Umstände handelt, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

OGH 9. 3. 2021, 25 Ds 2/20s

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein Rechtsanwalt der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er unter Verstoß gegen das Verbot der Doppelvertretung (§ 10 RAO) „als Rechtsvertreter im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex ‚H*****-Platz‘ und damit zusammenhängender Themenkomplexe vom Frühjahr 2017 bis Ende 2017“ einerseits die H***** GmbH gegen deren Minderheitsgesellschafterin, die A***** GmbH, und andererseits die R***** GmbH gegen die F***** GmbH „im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex ‚H*****-Platz‘“ vertreten hat.

Seiner Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld gab der OGH Folge, hob das angefochtene Erk auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach den wesentlichen (teils disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nachgetragenen) Feststellungen des Disziplinarrats ist der Disziplinarbeschuldigte zunächst in einem Verfahren als Vertreter der beklagten Partei H***** GmbH eingeschritten. Gegenstand des Verfahrens war eine Klage vom 16. 5. 2017 der Minderheitsgesellschafterin A***** GmbH „auf Nichtigkeit von Generalversamm-



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/228

lungsbeschlüssen“ (vgl. §§ 41, 42 Abs 1 GmbHG). Die A**** GmbH wird von Mag. F**** S**** und DI Fr**** S**** als Geschäftsführer vertreten; Letzterer ist – neben Dr. A**** S**** – zudem auch deren Gesellschafter.

Am 4. 7. 2017, 15. 9. 2017 und 18. 12. 2017 nahm der Disziplinarbeschuldigte „als rechtlicher Vertreter“ der H**** GmbH auch an drei außerordentlichen Generalversammlungen dieser Gesellschaft teil.

Am 17. 11. 2017 brachte er als Klagevertreter eine Klage der R**** GmbH gegen die – im Eigentum (ua) des DI Fr**** S**** und Mag. F**** S**** stehende – F**** GmbH auf Zahlung von € 300.000,- aus einem außergerichtlichen Vergleich beim LG Klagenfurt ein.

Vor Einbringen dieser Klage hatte der Disziplinarbeschuldigte Vergleichsvorschläge erarbeitet, in denen „die rechtlichen Interessen der R**** GmbH, F**** GmbH, die Rechtsverhältnisse der „****“ mit den Gesellschaftern ausgearbeitet wurden“, womit „sämtliche wechselseitigen Ansprüche auch insbesondere zwischen der Gruppe S**** [...] vereinbart werden sollten“.

Durch seine Teilnahme an den Generalversammlungen der H**** GmbH verfügte der Disziplinarbeschuldigte über ein „Spezialwissen“, das er in beiden Verfahren eingebracht hat, wobei in der Klage der R**** GmbH „ausdrücklich auf Insiderwissen Bezug genommen“ wird.

Der Disziplinarbeschuldigte hat zu keinem Zeitpunkt Herbert W**** vertreten, dem – im Erk nicht näher konkretisiert – die R**** GmbH zuzurechnen ist („W**** Gruppe“) und der auch – im Erk gleichfalls ohne konkrete zeitliche Angaben – als Geschäftsführer der H**** GmbH fungierte. Auch bestand kein Vertretungsverhältnis in Bezug auf den Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der H**** GmbH Mag. **** G****.

Auf dieser Basis vertritt der Disziplinartrat die Auffassung, dass „die Vertretung im Verfahren R**** GmbH gegen die F**** GmbH“ eine (unzulässige) echte Doppelvertretung darstelle“, wobei „hier“ in der Klage „ausdrücklich auf Insiderwissen Bezug genommen“ wurde und auch die „außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen“ auf eine Doppelvertretung hinweisen würden, „zumal hier ein Vergleich im Themenkomplex H****-Platz einerseits als auch W**** als auch wechselseitige Ansprüche der Gesellschafter untereinander verglichen werden sollten“.

Materielle Doppelvertretung liegt nach § 10 Abs 1 RAO vor, wenn der Rechtsanwalt eine Vertretung übernimmt und auch nur einen Rat erteilt, er in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache aber auch die Gegenpartei vertritt oder vertreten hat. § 10 Abs 1 RAO untersagt demnach jede anwaltliche Tätigkeit (zunächst) für und (dann) gegen einen Klienten in derselben oder damit zusammenhängenden Sache, wobei der Begriff „zusammenhängende Sache“ weit zu verstehen ist. Erfasst sind demnach alle Konstellationen, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien vorliegen oder auch nur die Gefahr einer derartigen Interessenüberschneidung besteht (RIS-Justiz

RS0117715; RS0055534; vgl. auch *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 37/1 ff).

Wie der Berufungswerber auf dieser Basis zutreffend aufzeigt, ist den Feststellungen nicht zu entnehmen, dass er zunächst für eine und dann (in einer zusammenhängenden Sache) gegen diese Partei anwaltlich tätig geworden ist. Vielmehr ist er danach einerseits als Vertreter der H**** GmbH (in einem Verfahren gegen deren Minderheitsgesellschafterin A**** GmbH sowie im Rahmen von Generalversammlungen) und andererseits als Vertreter der R**** GmbH in einem gegen die F**** GmbH geführten Verfahren eingeschritten.

Eine – vom Disziplinartrat gleichwohl angenommene – (uneigentliche) materielle Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RAO käme vorrangig bei Vertretung einer Partei gegen die (juristische Person) H**** GmbH (in einer zusammenhängenden Sache) in Betracht, was nach den Sachverhaltsannahmen gerade nicht der Fall war. Zwar ist die Definition des Begriffs „Gegenpartei“ nicht nur auf die formal prozessbeteiligten (juristischen oder physischen) Personen beschränkt (vgl. RIS-Justiz RS0117715). Für die F**** GmbH oder deren Gesellschafter ist der Disziplinarbeschuldigte jedoch nie eingeschritten, vielmehr waren Letztere (mittelbar im Wege der A**** GmbH) schon im Rahmen der Vertretung der H**** GmbH „Gegenpartei“.

Ob der Disziplinarbeschuldigte eine „formelle“ Doppelvertretung (§ 10 RL-BA 2015; zur Abkehr von der vormaligen „Anscheinsjudikatur“ und dem Erfordernis der Prüfung anhand materieller Kriterien vgl. *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ DSt § 1 Rz 39 ff) zu verantworten hat, lässt sich anhand des Erk nicht abschließend beurteilen. Denn dazu mangelt es – wie vom Berufungswerber im Ergebnis ebenfalls zutreffend beanstandet – an einer hinreichenden Feststellungsbasis, dass es sich bei den ihm von der H**** GmbH anvertrauten Angelegenheiten oder im Zuge deren Vertretung sonst erlangten Informationen um Umstände handelte, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Mandantin gelegen war (vgl. *Ansaloni/Aumüller/Kutschera*, Die anwaltliche Konfliktprüfung unter besonderer Berücksichtigung des § 12a RL-BA, Jahrbuch Anwaltsrecht 2013, 218 f; *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 10 Rz 16).

Die Konstatierungen, wonach der Disziplinarbeschuldigte aufgrund seiner Teilnahme an den Generalversammlungen der H**** GmbH über ein – nicht spezifiziertes – „Spezialwissen“ verfügt und dieses in „beiden“ Verfahren eingebracht habe, wobei in der Klage der R**** GmbH „ausdrücklich auf [gleichfalls nicht konkretisiertes] Insiderwissen Bezug genommen“ werde, reicht für die Annahme (auch nur) der Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Interesse der Partei gelegen ist, nicht hin (§ 10 Abs 1 Z 1 RL-BA 2015).

Dieser Rechtsfehler mangels Feststellungen erfordert die Aufhebung des Schuldspruchs und damit auch des Strafaus-

spruchs, ohne dass es eines Eingehens auf das aus § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO erstattete Vorbringen bedürfte. In Stattgebung der Berufung des Beschuldigten war daher das angefochtene Erk zur Gänze aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinartrat zu verweisen.

Anmerkung:

Die Entscheidung arbeitet die Unterschiede zwischen „materieller“ und „formeller“ Doppelvertretung heraus, wobei mE anstelle des Begriffs der „formellen“ Doppelvertretung heute besser der passendere und verständlichere Begriff der „Interessenkollision“ verwendet werden sollte. So auch die Überschrift zu § 10 RL-BA 2015, der gerade an materiell und nicht formell zu prüfenden Voraussetzungen anknüpft.

Nach § 14 RL-BA 1977 war einem Rechtsanwalt, der eine Gesellschaft ausschließlich über Auftrag eines Gesell-

schafers oder ausschließlich aufgrund der von diesem erteilten Informationen vertreten oder beraten hat, die Vertretung und Beratung dieses Gesellschafters in Angelegenheiten seines Gesellschaftsverhältnisses nur gestattet, sofern er nicht gleichzeitig die Gesellschaft vertreten oder beraten hat. Diese Bestimmung wurde nicht in die RL-BA 2015 übernommen, sodass derartige Fälle nun unter dem Aspekt der „Interessenkollision“ (§ 10 RL-BA 2015) zu beurteilen sein werden.

Grundsätzlich ist es denkbar, dass ein Rechtsanwalt durch die Teilnahme an einer Generalversammlung in Vertretung der Gesellschaft Insiderwissen erlangt, dessen Offenlegung gegenüber einem zweiten Mandanten die Interessen des ersten Mandanten beeinträchtigt. Dafür traf der Disziplinartrat im vorliegenden Fall aber keine ausreichenden Feststellungen.

MICHAEL BURESCH

Zur Identifizierbarkeit von Testamentszeugen

ZIVILRECHT

§ 579 Abs 2 ABGB

Nach § 579 Abs 2 idF ErbRÄG 2015 hat aus der Urkunde der letztwilligen Verfügung ua die Identität des Zeugen hervorzugehen. Welche konkreten Angaben zur Identifizierbarkeit eines Zeugen erforderlich sind, sagt das Gesetz nicht. Ob die Identität des Zeugen aus der Urkunde der letztwilligen Verfügung ausreichend hervorgeht, obliegt der Beurteilung des Einzelfalls. In einer Kanzlei Beschäftigte können mittels Vor- und Familiennamen sowie Berufsadresse (Anschrift der Kanzlei), auch ohne Anführung des Geburtsdatums (und der Privatadresse), als zu einem bestimmten Zeitpunkt dort Angestellte identifiziert werden.

OGH 26. 5. 2021, 2 Ob 86/21 t

Sachverhalt:

Der Verstorbene hinterlässt nach seinem Tod ein bei einem Notar errichtetes Testament, aus dem der Notar und zwei seiner Angestellten als Zeugen hervorgehen. Punkt IV des Testaments lautet wie folgt: „Urkund dessen habe ich dieses Testament errichtet, habe es in Gegenwart der ersuchten Testamentszeugen Herrn Dr. [Vor- und Familienname], öffentlicher Notar, Frau [Vor- und Familienname], Notariatsangestellte, sowie Frau [Vor- und Familienname], Notariatsangestellte, alle per Adresse [Anschrift der Kanzlei des Notars], als meinen letzten Willen enthaltend ausdrücklich bestätigt, es sohin selbst unterschrieben und von den Zeugen mitfertigen lassen [...]“. Die jeweilige Privatadresse sowie das jeweilige Geburtsdatum der Zeugen scheinen im Testament sohin nicht auf.

Nach dem Erst- und RekursG sei das Testament formgültig, weil die Identität der Zeugen aus der Urkunde, auch ohne Angabe von deren Geburtsdatum und Privatanschrift, hervorgehen würde. Das RekursG hat den oRevRek zugelassen, weil das Gesetz keine klare, eindeutige Regelung trifft

fen würde. Der OGH hat dem RevRek nicht Folge gegeben und die Rechtsansicht der Vorinstanzen bestätigt.

Aus den Gründen:

Nach § 579 Abs 2 Satz 1 ABGB (idF des ErbRÄG 2015) haben bei einem fremdhändigen Testament die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben. Die Materialien (ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 9f) führen dazu – soweit hier von Relevanz – Folgendes aus: „Um die Zeugen identifizierbar und damit ihre Eignung überprüfbar zu machen, muss aus der letztwilligen Verfügung jeweils deren Identität, insbesondere deren Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum oder die (Berufs-) Adresse, hervorgehen.“

Der erkennende Fachsenat schließt sich der überwiegenden Meinung im Schrifttum an, wonach selbst die Nichtanführung der in den Materialien genannten Kriterien „(Geburtsdatum, [Berufs-]Adresse)“ noch nicht automatisch zur



NIYAZI BAHAR
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei LAW-PARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borna Rechtsanwalts GmbH & Co KG).

2021/229

Ungültigkeit des Testaments führt. Ein Rechtssatz, der im Gesetz nicht angedeutet ist und nur in den Materialien steht, kann nicht durch Auslegung Geltung erlangen (RS0008799). Die Gesetzesmaterialien sind weder das Gesetz selbst noch interpretieren sie dieses authentisch (RS0008799 [T 3]). Eine Bindung an die Gesetzesmaterialien bei Auslegung eines Gesetzes besteht generell nicht (RS0008799 [T 4] = 2 Ob 41/19x). Das Gesetz schreibt nur vor, dass die Identität der Zeugen aus der Urkunde hervorgehen muss. Wann dies jeweils der Fall ist, sagt das Gesetz nicht und ist daher nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall ist die Beurteilung der Vorinstanzen, die Zeugen seien (als Notar samt Kanzleiadresse bzw. als zu einem bestimmten Zeitpunkt dort Angestellte) identifizierbar, zutreffend. Wenn im Ministerialentwurf noch die Anführung des Geburtsdatums vorgesehen war, so spricht der letztliche Entfall dieses Erfordernisses in § 579 Abs 2 ABGB gerade dagegen, die Angabe des Geburtsdatums als Wirksamkeitserfordernis anzusehen. Das ReKG hat daher das Testament zutreffend als formgültig erachtet, weshalb der RevRek keinen Erfolg hat.

Anmerkung:

Die Folgen der Nichtbeachtung von Formvorschriften bei letztwilligen Verfügungen sind verheerend: Die letztwillige Verfügung ist selbst bei klarem und eindeutig erweisbarem Willen ungültig (RIS-Justiz RS0012514; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 601 ABGB Rz 1 [Stand 30. 6. 2018, rdb.at]; *Mondel/Knechtel* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 601 Rz 1 [Stand 1. 2. 2020, rdb.at]). Die Formvoraussetzungen für fremdhändige Verfügungen wurden mit dem ErbRÄG 2015 zweifelsfrei erheblich verschärft. So ist nunmehr in § 579 Abs 2 ABGB idF ErbRÄG 2015 normiert, dass die „Identität der Zeugen“ aus der Urkunde hervorzugehen hat und die Zeugen jeweils mit einem „eigenhändigen Zeugenzusatz“ zu unterfertigen haben.

Der Rechtsansicht des OGH, dass die Identifizierbarkeit der Zeugen von den Umständen des Einzelfalls abhängig sei und nicht alle in den Materialien angeführten Kriterien, wie insbesondere das Geburtsdatum, aus der Ur-

kunde hervorgehen müsse, ist zuzustimmen. So macht die Identifizierbarkeit der Testamentszeugen bloß erforderlich, dass in der Urkunde Angaben enthalten sind, mit deren Hilfe die Zeugen ausfindig gemacht werden können (*Welser*, Erbrechts-Kommentar § 579 ABGB Rz 11 [Stand 30. 6. 2018, rdb.at]). Die Identitätsangaben der Zeugen sollen ja dazu dienen, dass die als „Geschäftszeugen“ fungierenden Zeugen – etwa in einem Verfahren über eine Erbschaftsklage oder im Erbrechtsstreit – ohne Weiteres beigezogen werden können, um die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung zu überprüfen, zumal sie mit ihrer Unterfertigung das ordnungsgemäße Zustandekommen und die Echtheit der Urkunde bestätigen (*Welser*, Erbrechts-Kommentar § 579 ABGB Rz 10 [Stand 30. 6. 2018, rdb.at]). Dabei ist es nicht einmal erforderlich, dass die Identitätsangaben der Zeugen eigenhändig geschrieben sind, zumal nach dem Gesetzeswortlaut bloß der Zeugenzusatz in der Urkunde eigenhändig festzuhalten ist. Es wäre unbillig, wenn aus der Urkunde die beteiligten Zeugen ableitbar wären, aber wegen fehlendem Geburtsdatum der Zeugen die letztwillige Verfügung unwirksam wäre.

In der L wird auch vertreten, dass aus der bloßen Unterschrift der Zeugen samt eigenhändigem Zeugenzusatz die Identität ausreichend aus der Urkunde hervorgehen würde (*Tschugguel*, Neues zur Form letztwilliger Verfügungen, EF-Z 2016/83, 172 [174]; *Mondel/Knechtel* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 579 Rz 6/1 [Stand 1. 2. 2020, rdb.at]). Diesfalls würde die Identifizierbarkeit der Zeugen in Fällen, wo die Zeugen nicht in einer die Urkunde erstellenden Kanzlei beschäftigt sind, eher zu verneinen sein. Das Risiko der Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung wegen mangelnder Identifizierbarkeit der Zeugen wäre jedenfalls erhöht (*Welser*, Erbrechts-Kommentar § 579 ABGB Rz 12 [Stand 30. 6. 2018, rdb.at]). Der Umstand, dass der Vor- und Nachname und die Berufsadresse der in einer Kanzlei beschäftigten Zeugen für die Identifizierbarkeit ausreicht, ist für die Praxis jedenfalls zu begrüßen.

NIYAZI BAHAR



Schimkowsky (Hrsg Cutka)
**Vertragsmuster und Beispiele
für Eingaben**

Loseblattwerk in 2 Mappen
inkl. 11. Erg.-Lfg. 2021 + Onlinezugang.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-15048-8

398,00 EUR
inkl. MwSt.

Der Klassiker für Vertragsverfasser!

Das Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser:

- mehr als 800 Muster
- zu zivilrechtlichen Themen
- mit Anmerkungen

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

Liebe KollegInnen! Ich eröffne eine Strafrechtskanzlei und suche PartnerInnen, für die ich institutionalisiert die Wiener Strafverfahrenshilfen erledige: Einfache, garantierte Abwicklung zu den üblichen Konditionen abzüglich Ersparnis durch Verwaltungsvereinfachung. Zudem hätte ich noch ein supergünstiges KollegInnen-Zimmer frei, gegenseitige Unterstützung erwünscht! alexander@kirchmauer.com, 1120 Wien.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de, www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung.
Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Tel. 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: udine@euroius.it,
Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Inbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,
E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowakei: RA Dr. Ľubica Stelzer Páleníková (in Österreich und in der Slowakei zugelassene Rechtsanwältin) und RA Mgr. Filip Krajčovič, LL.M. von der Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o. vertreten vor slowakischen Gerichten und Behörden. Wir stehen unseren österreichischen KollegInnen gerne für grenzüberschreitende Mandatsübernahmen und Fragen zum slowakischen Recht zur Verfügung. Adresse: Obkirchergasse 13/1, 1190 **Wien** und Pod záhradami 64, 84102 **Bratislava**, Telefon: +43(0)1 36 727 89, E-Mail: office@navikap.com,
Web: **www.navikap.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: **www.mst-rechtsanwalt.com**

KANZLEIVERKAUF

BURGENLAND

Seit 28 Jahren etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Oberpullendorf wegen Pensionierung ab Dezember 2021 zu verkaufen. Zentrale Lage im Stadtzentrum (200 Meter zum Gericht), Internet, eigener Parkplatz zum Übernehmen, Kellerabteil. Guter Klientenstock, voll möbliert, Bibliothek vorhanden, über Wunsch zum Teil mit Personal. Die Kanzleiräumlichkeiten können als Wohnungseigentum gekauft werden. Anfragen unter 0650 / 7284767

VERMIETUNG KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

WIEN

Räumlichkeiten für Rechtsanwaltskanzlei, unmittelbar neben dem Bezirksgericht Liesing gelegen, zu vermieten.

Kontakt per E-Mail karl.zach@gmx.at

Renommierte Anwaltskanzlei in bester Innenstadtlage bietet einen Raum samt Anbindung an Kanzleinfrastruktur (webERV, PC, Telefon, Bibliothek etc) für einen jungen Kollegen/eine junge Kollegin zur Untermiete an, mit Option auf spätere Kooperation. Zuschriften bitte unter Chiffre-Nummer A-100911 an den Verlag.

KANZLEIÜBERNAHME

VORARLBERG

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Bregenz infolge beabsichtigter Pensionierung abzugeben. Ideal für Neueinsteiger. Bei Interesse bitte E-Mail an: ra-barnay@aon.at.

RECHTSBERATUNG

RECHTSNOTRUF sucht für Journaldienst gesetzlich zur Rechtsauskunft befugte Personen. Ortsgebundenheit nicht erforderlich. Anschreiben werden vertraulich behandelt.
post@rechtsschutzverband.com.

Indexzahlen

Indexzahlen 2021	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	110,5	111,0*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	111,0	112,5*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	122,3	122,9*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	134,0	134,6*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	148,0	148,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	155,8	156,6*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	203,7	204,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	316,6	318,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	555,7	558,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	708,1	711,5*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	710,4	713,9*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6221,5	6251,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5362,0	5388,2*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	115,0	116,6*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	127,4	129,2*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	140,2	142,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	144,5	146,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	150,7	152,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	200,7	203,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	333,9	338,5*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3257,6	3302,6*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

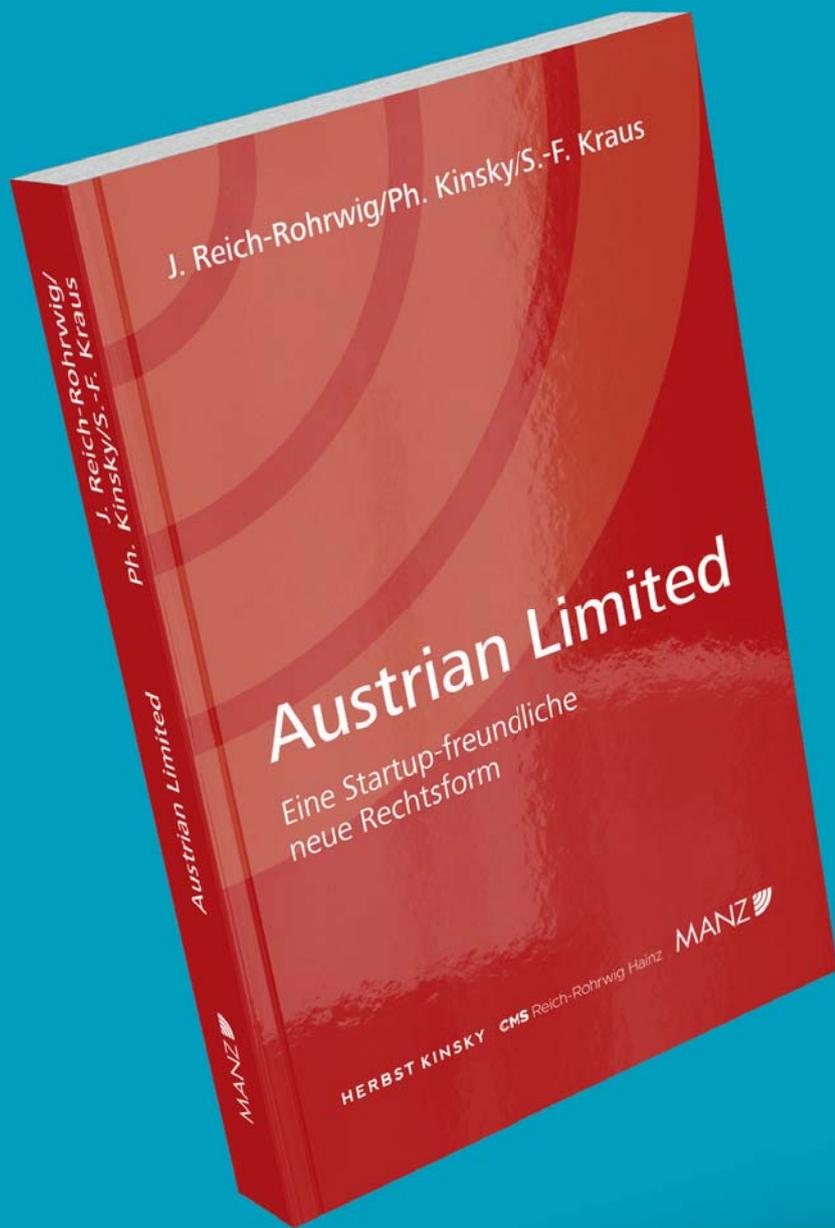
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlagn: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloef; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Niyazi Bahar: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Petra Cernochova: Helmut Mitter; Johannes Derritl: Foto Schwarzenegger; Foto Eric Heinke: Stephan Huger; Foto Stefanie Hoffmann: Stephan Huger; Foto Philip Marsch: Elke Mayr; Foto Nikolai Schäffler: privat; Foto Richard Soyer: Foto Wilke. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



J. Reich-Rohrwig/Ph. Kinsky/
S.-F. Kraus

Austrian Limited

2021.

XXIV, 214 Seiten, Br.

ISBN 978-3-214-16227-6

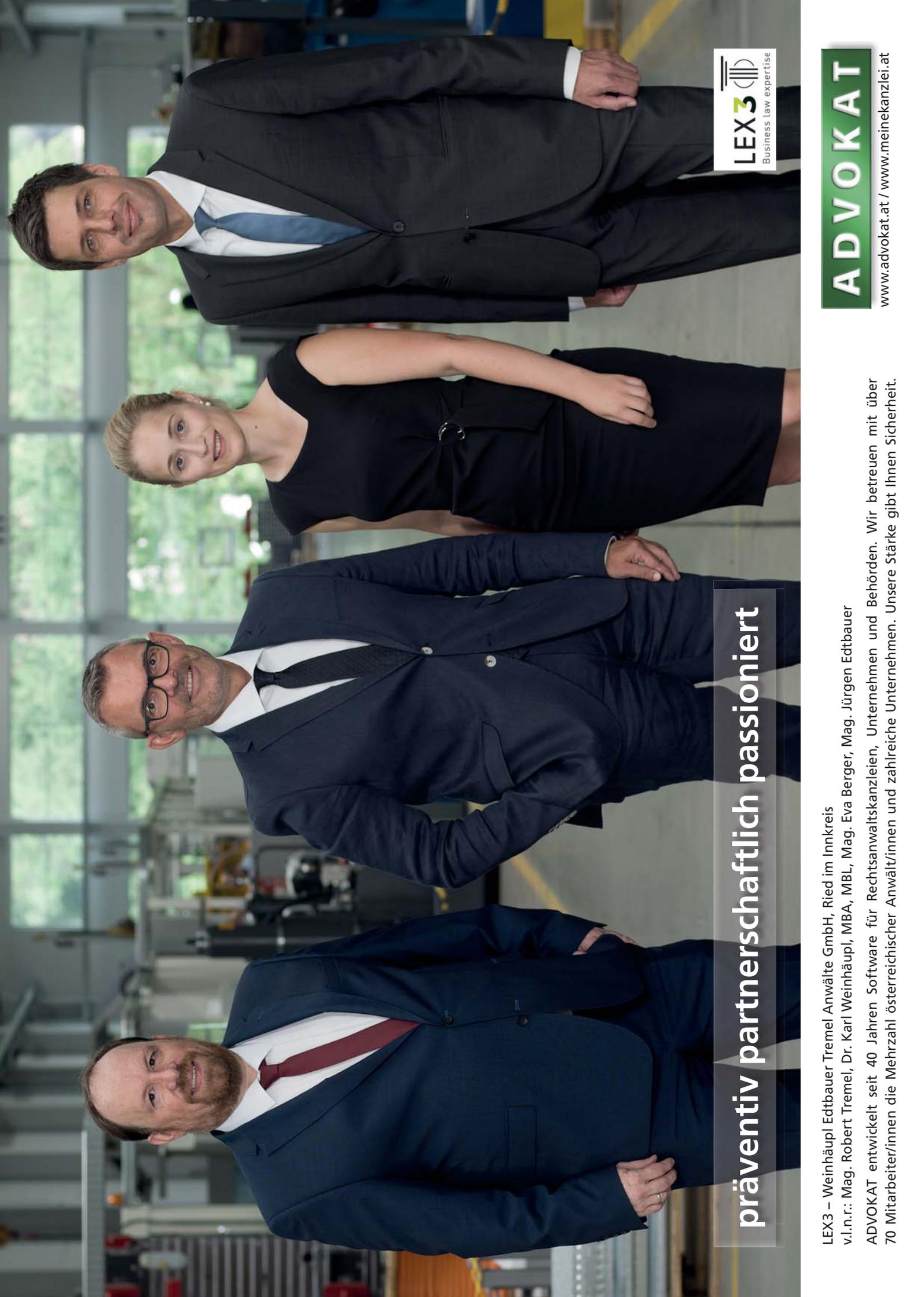
ca. 54,00 EUR

inkl. MwSt.

Exklusiv Das Gutachten zur Austrian Limited

Das Gutachten zur Austrian Limited:

- Zielsetzung, Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen
- Gestaltung der neuen Rechtsform für Startups
- Einordnung in Zivilverfahrens-, Exekutions-, Arbeits- und Insolvenzrecht



präventiv partnerschaftlich passioniert

LEX3
Business law expertise

LEX3 – Weinhäupl Edtbauer Tremel Anwälte GmbH, Ried im Innkreis
v.l.n.r.: Mag. Robert Tremel, Dr. Karl Weinhäupl, MBA, MBL, Mag. Eva Berger, Mag. Jürgen Edtbauer

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at